

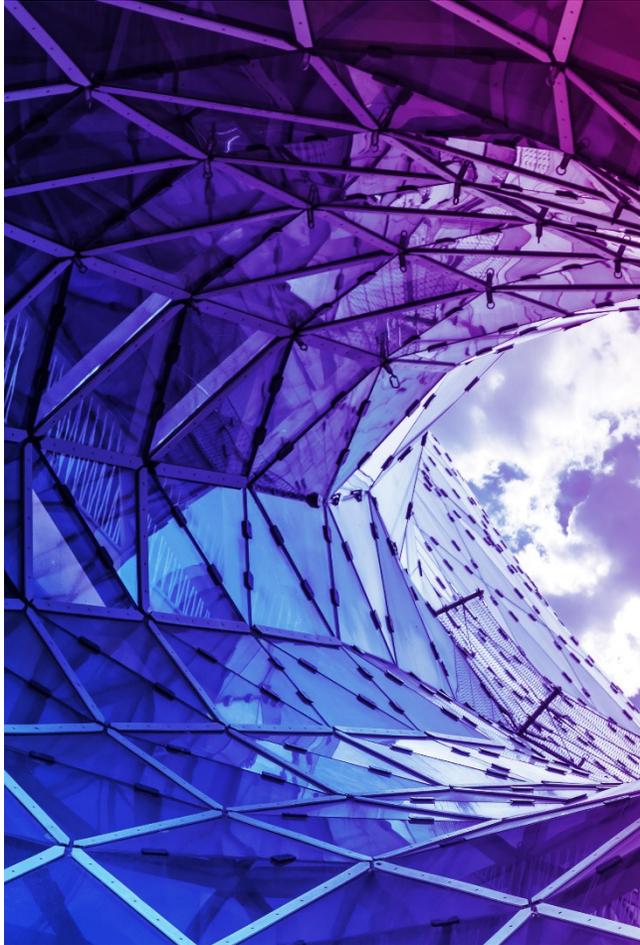


Steuern, Recht, Bilanzen – bereit für 2023?

Kiel

—

17. November 2022



Agenda

- | | | |
|-----------|---|---------------------|
| 01 | Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht
Dr. Nikolaus Vincent Manthey, Partner KPMG Law, Hamburg | 9:00
Uhr |
| 02 | Aktuelles aus dem Arbeitsrecht
André Kock, Manager Law, Hamburg | 9:25
Uhr |
| 03 | Aktuelle Themen der Prüfung
Jan-Frederik Konerding, Senior Manager, KPMG Hamburg
Friederike Brodach, Assistant Manager, Audit Corporate, KPMG, Hamburg | 9:45
Uhr |
| 04 | Compliance – was ist neu?
Verena Hinze, Partnerin Audit – Forensic, KPMG, Hamburg | 10:20
Uhr |
| 05 | Aktuelle steuerliche Entwicklungen zum Jahreswechsel
2022/2023
Carsten Döring, Partner Tax, KPMG, Kiel | 10:35
Uhr |



01

Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht

JEV 2022

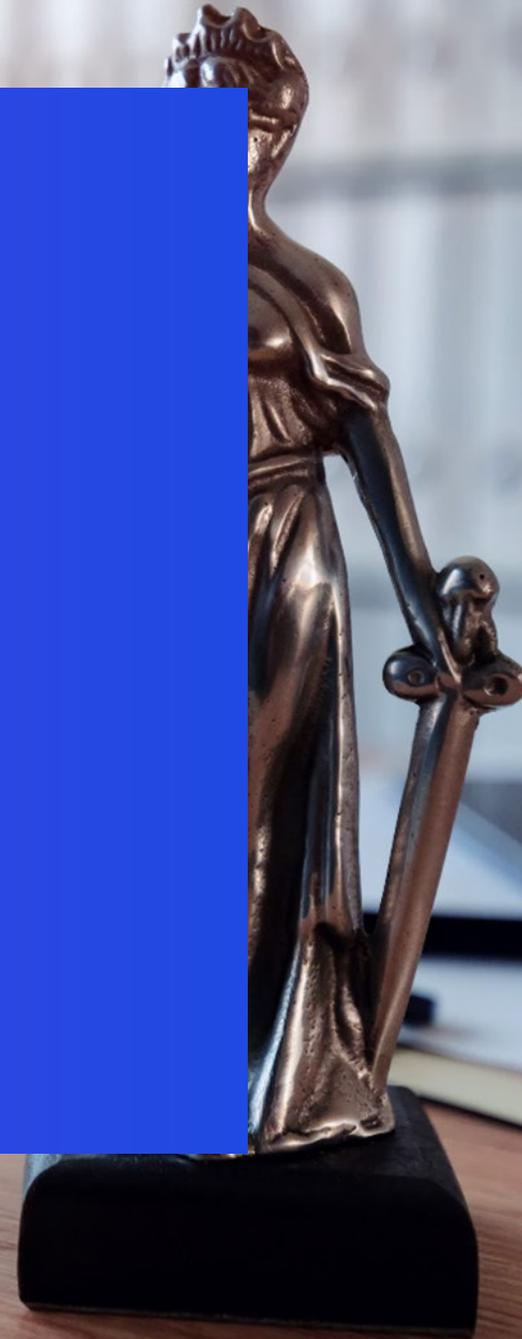


Agenda

- 01a)** Pflicht zur Schaffung von Compliance-Strukturen (OLG Nürnberg vom 30. März 2022)
- 01b)** MoPeG – Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
 - MoPeG: Was ist das?
 - MoPeG: Ausgewählte Änderungen im Detail
 - Sind Sie fit für das MoPeG
- 01c)** Änderungen im Umwandlungsrecht
- 01d)** Transparenzregister

01 a)

**Pflicht zur Schaffung von
Compliance-Strukturen
(OLG Nürnberg)**



Pflicht zur Schaffung von Compliance-Strukturen

OLG Nürnberg vom 30. März 2022 (12 U 1520/19)

Ausgangslage

Gesetzlicher Anknüpfungspunkt – § 43 GmbHG:

- § 43 Abs. 1 GmbHG:
„Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.“
- § 43 Abs. 2 GmbHG:
„Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden“

Folgerungen aus § 43 GmbHG:

- Eine der zentralen Pflichten der Geschäftsführer ist die **Legalitätspflicht**
- Legalitätspflicht: Pflicht zur Beachtung rechtlicher Vorgaben
- Aus der Legalitätspflicht entwickelt: Pflicht zur Einrichtung eines **Compliance Management Systems** (vgl. z.B. LG München I vom 10. Dezember 2013, 5 HKO 1387/10 – „Siemens/Neubürger“)
- Diese Pflicht wird zunehmend durch die Rechtsprechung konkretisiert, so auch durch das OLG Nürnberg

Pflicht zur Schaffung von Compliance-Strukturen

OLG Nürnberg vom 30. März 2022 (12 U 1520/19)

Sachverhalt

- GmbH & Co. KG klagt gegen Geschäftsführer der GmbH wegen Schäden, die durch untreuen Mitarbeiter entstanden sind.
- GmbH & Co. KG ist ein mittelständisches Unternehmen mit 13 Mitarbeitern in der Verwaltung.
- Sie betreibt Tankstellen und gibt Tankkarten an Kunden (Unternehmen mit Fuhrparks) zum bargeldlosen Tanken aus.
- In der Vergangenheit Forderungsausfälle, da Einhaltung von Kreditlimits nicht überwacht und Karten nicht gesperrt wurden.
- Beirat beschließt daher: Gewährung ungesicherter Kreditlimits über EUR 25.000,00 bedürfen der Zustimmung des Beirats.
- Geschäftsführer wird in interner Schulung u.a. über die Möglichkeit des Vier-Augen-Prinzips bei Kreditvergaben informiert.
- Für die Erfassung von Tankkarten, die Zuordnung zu bestimmten Kunden und die Überwachung ist Mitarbeiter H. zuständig.
- H. verschleierte Zahlungsschwierigkeiten und Überschreitungen von Kreditlimits von drei Großkunden, indem er deren Tankkarten anderen Kunden zuordnete und in das Rechnungs- und Mahnwesen eingriff; er ließ sich Rechnungen und Mahnungen von der zuständigen Abteilung aushändigen, „um diese selbst zu versenden“.
- Kein Vier-Augen-Prinzip bei der Erfassung und Zuordnung von Tankkarten, da kein Mitarbeiter dauerhaft gefunden wurde.
- Forderungsausfall und damit Schaden von ca. TEUR 861.

Pflicht zur Schaffung von Compliance-Strukturen

OLG Nürnberg vom 30. März 2022 (12 U 1520/19)

Entscheidung des Gerichts

- Geschäftsführer einer GmbH, deren wesentliche Aufgabe die Führung der Geschäfte einer GmbH & Co. KG ist, **haftet der GmbH & Co. KG gegenüber** gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG.
- Aus der Legalitätspflicht (§ 43 Abs. 1 GmbHG) folgt die Pflicht des Geschäftsführers zur **Errichtung eines Compliance Management Systems**.
- Das Compliance Management System muss **organisatorische Vorkehrungen** beinhalten, welche die **Begehung von Rechtsverstößen** durch die Gesellschaft oder Mitarbeiter **verhindern**.
- Es sind **hinreichende Kontrollen** vorzusehen, die nicht erst eingreifen, wenn Missstände entdeckt worden sind.
- **Intensität und Art der Kontrollen** hängt von Gefahrgeneignetheit der jeweiligen Tätigkeit und Gewicht der zu beachtenden Vorschriften ab.
- Eine **gesteigerte Überwachungspflicht** besteht im Falle von Unregelmäßigkeiten in der Vergangenheit.
- Bei schadensträchtigen Tätigkeiten (hier: Erfassung und Zuordnung von Tankkarten) ist ein **Vier-Augen-Prinzip** einzuführen und einzuhalten.
- Findet der Geschäftsführer keine Mitarbeiter, muss er die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips selbst gewährleisten.

Pflicht zur Schaffung von Compliance-Strukturen

OLG Nürnberg vom 30. März 2022 (12 U 1520/19)

Folgerungen für die Praxis

- Die Pflicht zur Errichtung eines Compliance Management Systems betrifft **auch jedes mittelständische Unternehmen**.
- Sie gilt **unabhängig von der Rechtsform**, da für alle ähnliche Vorschriften bestehen.
- Bestehende Compliance Management Systeme sind **regelmäßig** u.a. auf Vereinbarkeit mit Rechtsentwicklungen zu **überprüfen**.
- Es wäre zu **überprüfen**,
 - ob und welche risikoreichen Tätigkeitsbereiche es im jeweiligen Unternehmen gibt und
 - ob ein Vier-Augen-Prinzip besteht und auch eingehalten wird.
- Je nach Befund wäre das Compliance Management System **anzupassen**.



01 b)

MoPeG – Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

- **MoPeG: Was ist das?**
- MoPeG: Ausgewählte Änderungen im Detail
- Sind Sie fit für das MoPeG

MoPeG: Kurzübersicht



MoPeG: Es sind alle Personengesellschaften betroffen



Änderungen des
dispositiven Rechts

Einführung/Änderung
von zwingendem Recht

Kodifizierung der
Rechtsentwicklung
und Klärung von
Streitfragen

Eröffnung neuer
Gestaltungsmöglichkeiten





01 b)

MoPeG – Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

- MoPeG: Was ist das?
- **MoPeG: Ausgewählte Änderungen im Detail**
- Sind Sie fit für das MoPeG

Zahlreiche Änderungen, unter anderem...



Austrittskündigung



Gesellschaftsregister



Vertragssitz im Ausland



Auskunftsrecht



Beschlussmängelrecht



Und viele weitere...

MoPeG: Ausgewählte Änderungen im Detail

Änderung dispositiven Rechts

Beispiel: Beschlussmängelrecht (oHG/KG)

Bisheriger Rechtsstand:

- Kein Beschlussmängelrecht
- Folgen:
 - Rückgriff auf allgemeine Feststellungsklage (§ 256 ZPO)
 - Keine Klagefrist, keine Differenzierung nach Schwere des Beschlussmangels
 - Alle Gesellschafter müssen einbezogen werden
- In der Praxis daher oft Regelungen im Gesellschaftsvertrag

Änderung durch MoPeG:

- §§ 110 bis 115 HGB-MoPeG: Beschlussmängelrecht für oHG und KG
- Ähnlich wie im Aktienrecht
- Es sieht **Anfechtungsklage** und **Nichtigkeitsklage** vor
- Klagen richten sich **gegen Gesellschaft**
- **Klagefrist:** drei Monate ab Bekanntgabe Beschluss; Vertrag darf Frist nicht auf weniger als einen Monat abkürzen
- §§ 110 ff. HGB-MoPeG können dem Grunde nach **abbedungen** werden

MoPeG: Ausgewählte Änderungen im Detail

Änderung dispositiven Rechts

Beispiel: Beschlussmängelrecht (oHG/KG)

Problem des neuen Rechts:

§ 112 Abs. 2 HGB-MoPeG:

Klagefrist beginnt mit Beschlussbekanntgabe

- **Aber:**
Keine Regelungen über Feststellung und Bekanntgabe von Beschlüssen im HGB-MoPeG
- **Folge:**
Ggf. Streitigkeiten, insbes. über den Beginn der Klagefrist

Handlungsbedarf?

1. Variante: Gesellschaftsvertrag enthält Regelung zu Beschlussmängeln

- Prüfung auf Verstoß gegen zwingendes Recht (Mindestklagefrist!)
- Prüfung, ob Lücken bestehen und eine Ausfüllung durch neues Recht sinnvoll oder nicht

2. Variante: Gesellschaftsvertrag enthält keine Regelung zu Beschlussmängeln

- Prüfung, ob neue Regelungen ausgeschlossen oder ergänzt werden sollen (z.B. in Bezug auf Feststellung und Bekanntgabe von Beschlüssen)

Mehr als 30 zu prüfende Änderungen...





01 b)

MoPeG – Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

- MoPeG: Was ist das?
- MoPeG: Ausgewählte Änderungen im Detail
- **Sind Sie fit für das MoPeG**

MoPeG-Prüfzentrum – Kurzvorstellung

Unser Leistungsversprechen:

Eine erste, **schnelle, zuverlässige** und **konkrete Einschätzung**,

- ob und welche **Anpassungsbedarfe**
- in den **wichtigsten Änderungsbereichen** bestehen.

Darstellung der Ergebnisse im **übersichtlichen** und damit **eingängigen Format**

Entscheidungsgrundlage für die Geschäftsleitung für weitere Veranlassungen.

Zielgruppe:

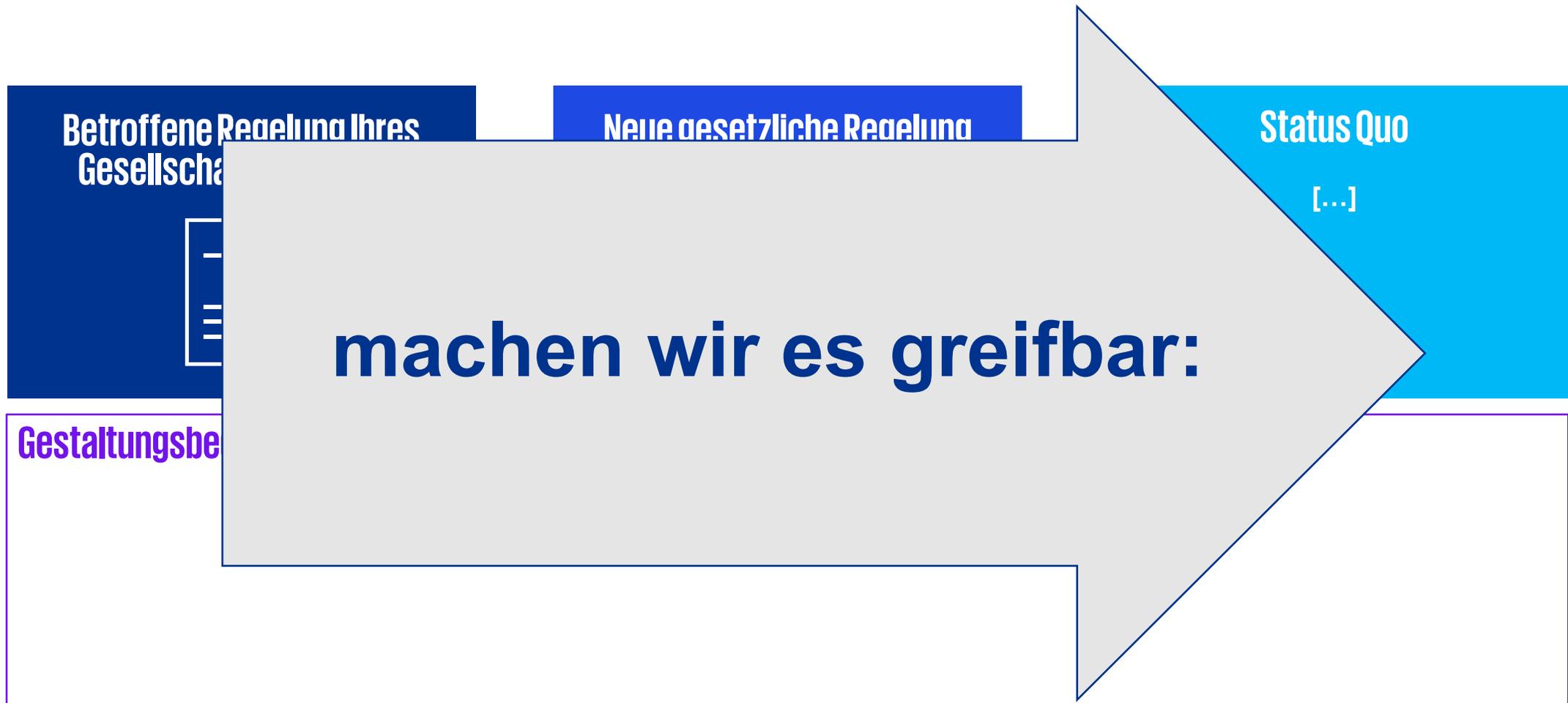
Personengesellschaften

- GmbH & Co. KG, **4.900,- €**
- KG,
- OHG,
- GbR } **je 3.800,- €**

Ergänzend zum MoPeG-Prüfzentrum:

- Workshops
- Ergänzende Analysen
- Individuelle Lösungsvorschläge

MoPeG-Testzentrum – Master



MoPeG-Prüfzentrum – Beschlussmängelrecht

Am Beispiel eines fiktiven Gesellschaftsvertrages eines Mandanten

Betroffene Regelung Ihres Gesellschaftsvertrages



Neue gesetzliche Regelung

§ 110 bis 115 HGB (n.F.)

dispositiv



zwingend



Status Quo

Ihr Gesellschaftsvertrag enthält Regelungen, die aber Lücken enthält und eine Klagefrist von nur vier Wochen vorsieht.

Gestaltungsbedarf

Ihr Gesellschaftsvertrag enthält Regelungen, die dem neuen gesetzlichen Beschlussmängelrecht ähnlich sind. Dennoch ergibt sich **zwingender Anpassungsbedarf**:

- Die **Klagefrist von vier Wochen** widerspricht der **gesetzlichen Mindestfrist von einem Monat**. Die Regelung ist daher **unwirksam**, so dass die gesetzliche Frist von drei Monaten gilt. Soll es bei einer kurzen Klagefrist bleiben, wäre der Vertrag anzupassen und eine Frist von z.B. einem Monat vorzusehen.
- Ihr Gesellschaftsvertrag enthält keine Regelung zum Fristbeginn und auch keine Regelung über die Bekanntgabe von Beschlüssen. Da die **Bekanntgabe** nach neuem Recht bei Fehlen anderer Regelungen **maßgeblich für den Fristbeginn** und auch ansonsten von Bedeutung ist, sollten die Regelungen über die Beschlussfeststellung und -bekanntgabe überarbeitet werden.

01 c)

Änderungen im Umwandlungsrecht



Umwandlungsrecht – Überblick der Neuerungen



Grenzüberschreitende Spaltung:

- Erstmals klarer Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Spaltungen
- Grenzüberschreitende Spaltungen ausdrücklich zugelassen
- Partiiell überschießende Umsetzung für grenzüberschreitende Spaltungen zur Aufnahme

Grenzüberschreitender Formwechsel:

- Erstmals klarer Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Formwechsel
- Grenzüberschreitende Formwechsel ausdrücklich zugelassen

Neuerungen für grenzüberschreitende Verschmelzungen & nationale Umwandlungen:

- **Grenzüberschreitende Verschmelzungen:** Änderungen beim Schutz von Minderheitsgesellschafter und bei der Mitbestimmung der Arbeitnehmer
- **Nationale Umwandlungen:** Umgestaltung der Regelung zum Verzicht auf Umwandlungsbericht (§ 8 Abs. 3 UmwG-E) und zur Umwandlungsprüfung; Erweiterung des Anspruchs auf Verbesserung Barabfindung

Umwandlungsrecht – Stand Gesetzgebungsverfahren

Referentenentwurf vom 20. April 2022

Regierungsentwurf vom 06. Juli 2022 auf Vorschlag des Bundesjustizministers

Stellungnahme des Bundesrates kürzlich erfolgt

Erste Lesung im Bundestag am 20. Oktober 2022/Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 7. November 2022

Umwandlungsrecht – Regierungsentwurf vom 06. Juli 2022

Kurzüberblick

- Für grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird **ein rechtssicheres europaweit kompatibles Verfahren** eingeführt, bei dem die beteiligten Handelsregister digital miteinander kommunizieren.
- Für grenzüberschreitende und für innerstaatliche Umwandlungen werden die **Rechte der Minderheitsgesellschafter vereinheitlicht**, die Ungleichbehandlung von Minderheitsgesellschaftern übertragender und übernehmender Gesellschaften bei der Verschmelzung wird beendet. Das **Spruchverfahren** steht künftig beiden Gruppen von Minderheitsgesellschaftern zur Verfügung.
- Aktiengesellschaften erhalten die Möglichkeit, erforderliche Anpassungen der Wertverhältnisse übertragender und übernehmender Gesellschaften durch **zusätzliche Aktien** auszugleichen. Das schont die Liquidität und erleichtert Investitionen im Zuge von Umstrukturierungen. Der Schutz der Gesellschaftsgläubiger im Umwandlungsverfahren wird gestärkt und ihr Rechtsschutz effizient ausgestaltet.
- **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** erhalten bei grenzüberschreitenden Umwandlungen ihrer Arbeitgeber **eigene Rechte auf frühzeitige und umfassende Information** über das Umwandlungsvorhaben, um ihre Rechte effektiv wahrnehmen zu können.

Umwandlungsrecht – Systematische Verortung im UmwG

Erstes Buch	Möglichkeiten von Umwandlungen	§ 1
Zweites Buch	Verschmelzung	§§ 2 bis 122
Erster Teil	Allgemeine Vorschriften	§§ 2 bis 38
	Erster Abschnitt Möglichkeit der Verschmelzung	§§ 2 und 3
	Zweiter Abschnitt Verschmelzung durch Aufnahme	§§ 4 bis 35a
(..)		
Zweiter Teil	Besondere Vorschriften	§§ 39 bis 122
(..)		
	Dritter Abschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Aktiengesellschaften	§§ 60 bis 76
	Erster Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme	§ 60 bis 72b
(..)		
	Zehnter Abschnitt Grenzüberschreitende Verschmelzung	§§ 122a bis 122m
(..)		
Sechstes Buch	NEU -- Grenzüberschreitende Umwandlung	§§ 305 bis 345
Erster Teil	Grenzüberschreitende Verschmelzung	§§ 305 bis 319
Zweiter Teil	Grenzüberschreitende Spaltung	§§ 320 bis 332
Dritter Teil	Grenzüberschreitender Formwechsel	§§ 333 bis 345
Siebtens Buch	Strafvorschriften und Zwangsgelder	§§ 346 bis 350
Achtes Buch	Übergangs- und Schlussvorschriften	§§ 351 bis 355

Umwandlungsrecht – Vergleich UmwandlungsRL und RegE

UmwandlungsRL

• Anwendungsbereich

- Beschränkung auf EU-Kapitalgesellschaften i.S.d. Anhangs II (in D: AG/GmbH/UG/KGaA)
- Gilt auch für grenzüberschreitende Spaltungen zur Neugründung und Formwechsel
- Insb. Konzernverschmelzung ohne Kapitalerhöhung bei sidestream merger
- Ausgliederung als Spaltung zur Neugründung erfasst; nicht Spaltung zur Aufnahme
- Keine Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bei übertragender Gesellschaft

RegE

- §§ 305 Abs. 2, 320 Abs. 2, 333 Abs. 2 UmwG-E
- **Zusatz 1:** Grenzüberschreitende Hereinverschmelzung auf eine Personenhandelsgesellschaft mit max. 500 AN (§ 306 Abs. 1 Nr. 2 UmwG-E)!
- **Zusatz 2:** Auch grenzüberschreitende Spaltungen zur Aufnahme!
- § 315 Abs. 3 Nr. 5 UmwG-E (persönliche Versicherung)

Umwandlungsrecht – Vergleich UmwandlungsRL und RegE

UmwandlungsRL

- **Verfahren für grenzüberschreitende Spaltungen und Formwechsel**
 - Umwandlungs**plan** mit Barabfindungsangebot an Gesellschafter, angebotene Gläubigersicherheiten und Zeitplan
 - Spaltungsplan mit zu übertragenden Aktiva und Passiva, Angabe zur Zuteilung der Aktien und sonst. Anteile und Aufteilungsmaßstab
 - Formwechselplan mit wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Informationen der formwechselnden Gesellschaft und der Zielgesellschaft und Förderungs-/Beihilfenerhalt in letzten 5 Jahren
 - Umwandlungs**bericht** aufgeteilt in allgemeinen, Gesellschafter- und Arbeitnehmerabschnitt

RegE

- §§ 307, 322, 335 UmwG-E

- §§ 309 Abs. 2, Abs. 4, 324 Abs. 1, 337 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 2 UmwG-E
- **Besonderheit:** Verzichtskonstellation

Umwandlungsrecht – Vergleich UmwandlungsRL und RegE

UmwandlungsRL

- Verzicht bzgl. Umwandlungsbericht nur hinsichtlich Gesellschafterabschnitt unter Wahrung eines Mindestinhaltes
- Möglichkeit des Verzichtes bei Einpersonengesellschaften sowie bei Konzernverschmelzungen ohne Anteilsgewährung und **sidestream merger**
- Sachverständigenprüfung und -bericht
- Weiterleitung der Stellungnahme der Arbeitnehmer an Anteilsinhaber
- **Zweistufige Rechtmäßigkeitskontrolle**: Prüfung durch Kontrollstelle des Ausgangsstaates zum Erhalt einer Vorabbescheinigung sowie Prüfung durch Kontrollstelle im Zielstaat
- Vorabbescheinigung unmittelbar zwischen Kontrollstellen über System der Registerverknüpfung übermittelt
- Zwingende **Missbrauchskontrolle** beider Kontrollstellen

RegE

- §§ 309 Abs. 6 S. 1, 8 Abs. 3 S. 1 u. 2 UmwG-E/ §§ 324 Abs. 2 S. 1, 8 Abs. 3 S. 1 u. 2 UmwG-E/ §§ 337 Abs. 3 S. 1, 192 Abs. 2 UmwG-E
- §§ 309 Abs. 6, 307 Abs. 3 Nr. 2 UmwG-E
- §§ 311, 325, 338 UmwG-E (inkl. Verzicht)
- § 310 Abs. 3 UmwG-E
- §§ 315-318, 329, 331, 342-345 UmwG-E
- §§ 316 Abs. 1 S. 2 u. 4, 329 S. 1 u. 3, 343 Abs. 1 S. 2 u. 4 UmwG-E
- §§ 316 Abs. 3 S. 1, 2, 329 S. 1, 343 Abs. 3 S. 1, 2 UmwG-E
 - **Keine** Definition des Missbrauchstatbestands (Aber: Vorliegen von Anhaltspunkten erforderlich)

Umwandlungsrecht – Vergleich UmwandlungsRL und RegE

UmwandlungsRL

- Zustimmung der Gesellschafterversammlung
- Option einer Abfindung in Anteilen statt bare Abfindung

RegE

- §§ 312 Abs. 1, 326 Abs. 1, 339 Abs. 1 UmwG-E
- § 72a UmwG-E
- **(P) Ersetzungsbefugnis?**
 - eA: (-), da zu Lasten der Anteilseigner „Waffenungleichheit“
 - aA: Lösung über Optionsrecht erst am Ende eines Spruchstellenverfahrens

Umwandlungsrecht – Vergleich UmwandlungsRL und RegE

UmwandlungsRL

• Anteilsinhaberschutz

- Austrittsrecht gegen Barabfindung inklusive elektronischer „Veräußerungserklärung“

- Anspruch auf Verbesserung des Umtauschverhältnisses bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen und Spaltungen
- Ausschluss der Anfechtung wegen Bewertungsmängeln

RegE

- § 340 Abs. 1 S. 1 UmwG-E, § 313 Abs. 1 S. 1 UmwG-E, § 327 S. 1, 313 Abs. 1 S. 1 UmwG-E

Zusatz: Annahme des Barabfindungsgebotes im Falle der GmbH bedarf nach § 15 Abs. 4 GmbHG der notariellen Beurkundung

→ „Aufspaltungslösung“ = Anteilsinhaber müssen innerhalb eines Monats nach Umwandlungs-beschluss mitteilen, ob das Abfindungsangebot angenommen wird („Veräußerungserklärung“); Annahme selbst binnen 2 Monaten notariell zu beurkunden (keine Anwendung der Online-Beurkundung)

- §§ 14 Abs. 2, 15, 125 Abs. 1 S. 1, 305 Abs. 2, 320 Abs. 2 UmwG-E; insb. keine Differenzierung mehr zwischen Gesellschaftern des übertragenden und übernehmenden Rechtsträgers
- § 14 Abs. 2 UmwG-E

Umwandlungsrecht – Vergleich UmwandlungsRL und RegE

UmwandlungsRL

• Gläubigerschutz

- Ex ante geltend zu machender Anspruch der Gläubiger einer übertragenden Gesellschaft auf Sicherheitsleistung
- Ex post geltend zu machender Anspruch der Gläubiger einer übernehmenden Gesellschaft auf Sicherheitsleistung

- Temporärer internationaler Gerichtsstand im Wegzugsmittgliedstaat im Falle eines grenzüberschreitenden Formwechsels

RegE

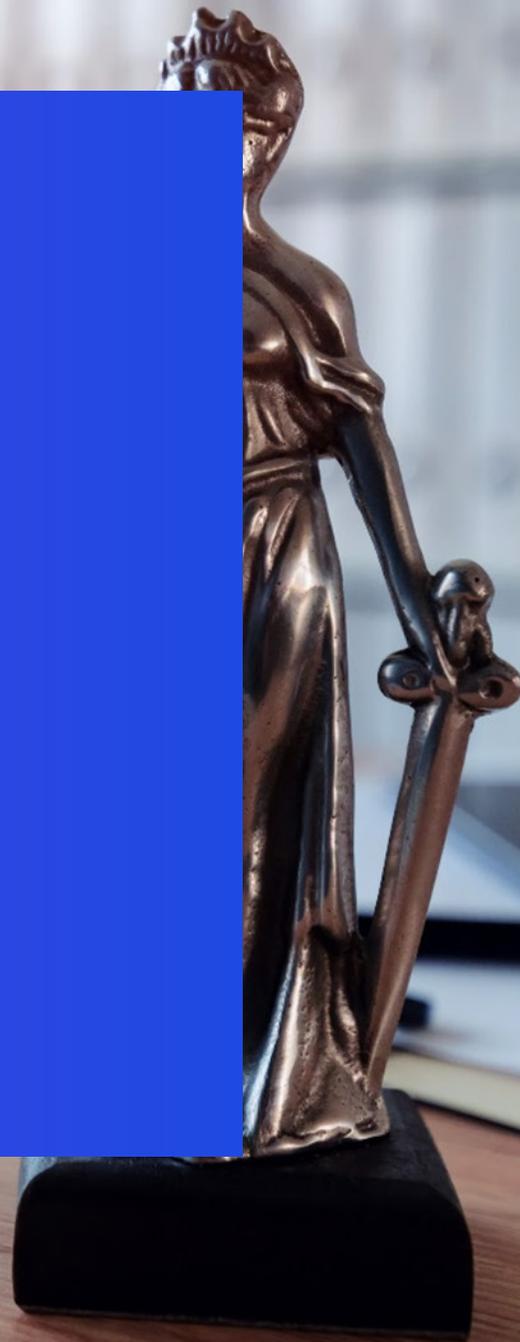
- §§ 314, 328, 341 UmwG-E
- §§ 305 Abs. 2, 22 UmwG-E bzw. §§ 320 Abs. 2, 125 Abs. 1 S. 1, 22 UmwG-E
- § 341 Abs. 2 UmwG-E
- **Zusatz:** Entscheidung über Anträge auf Sicherheitsleistung durch zuständiges Gericht (ggf. im Ausland). nach allgemeinen Vorschriften, **keine Registersperre**
- **Zusatz:** Gesamtschuldnerische Ausfallhaftung der übrigen begünstigten Gesellschaften bzw. der sich spaltenden Gesellschaft (§§ 320 Abs. 2, 133 Abs. 2 S. 1 UmwG-E) **begrenzt auf das zugeteilte Nettoaktivvermögen** (§ 133 Abs. 3 S. 2 UmwG-E)

Weiterhin bestehende Problemfelder

- **Grenzüberschreitende Umwandlungsmaßnahmen unter Beteiligung von Personengesellschaften**
 - Nur rechtsunsichere Möglichkeit der Umwandlung nach EuGH-Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit
 - Wohl aufgrund richtlinienüberschießender Umsetzung im RegE keine Anwendbarkeit auf Personengesellschaften
 - Risiko der unwirksamen dinglichen Vermögensübertragung mangels gesetzlicher Grundlagen
- **Grenzüberschreitenden Umwandlungsmaßnahmen unter Beteiligung von Gesellschaften aus Drittstaaten**
 - Nutzung von Alternativkonstellationen
- **Notarielles Onlineverfahren im Umwandlungsrecht**
 - Derzeit noch keine Anwendung des Onlineverfahrens im Umwandlungsrecht vorgesehen

01 d)

Transparenzregister



Transparenzregister

Weiterhin Handlungsbedarf für viele Unternehmen

- § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG a.F. enthielt bislang die sog. **Mitteilungsfiktion**. Hiernach galt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach § 20 Abs. 1 Satz 1 GwG als erfüllt, wenn sich die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister ergaben.
- Durch das sog. Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (**TraFinG**) wurde diese **Mitteilungsfiktion ersatzlos gestrichen**.
- Ziel: **Umbau des Transparenzregisters** von einem Auffangregister zu einem **Vollregister**, um die EU-rechtlich erforderliche europaweite Vernetzung der Register zu ermöglichen.
- Folge: Zusätzlicher **administrativer Aufwand und Handlungsbedarf für ca. 1,9 Mio. Unternehmen** in Deutschland.
- Viele Unternehmen haben die **erforderlichen Meldungen noch nicht vorgenommen**.

Transparenzregister

Weiterhin Handlungsbedarf für viele Unternehmen

AG, SE, KGaA
**Übergangsfrist bis
31. März 2022**

GmbH, Genossenschaft, Europäische
Genossenschaft (SCE) oder Partnerschaft
**Übergangsfrist bis
30. Juni 2022**

Wegfall der bisherigen
Mitteilungsfiktion
(§ 20 Abs. 2 GwG a.F.) für
bisher nicht
mitteilungspflichtige
Rechtseinheiten

Alle sonstigen bislang
nicht zur Mitteilung
verpflichteten Rechtsträger
(v.a. Personen-
gesellschaften)
**Übergangsfrist bis
31. Dezember 2022**

**Wegfall der
Mitteilungsfiktion durch
das TraFinG**



**Vielen Dank für Ihre
Teilnahme**

Ihr Ansprechpartner



Dr. Nikolaus Vincent Manthey

Partner

T +49 40 360994-5210

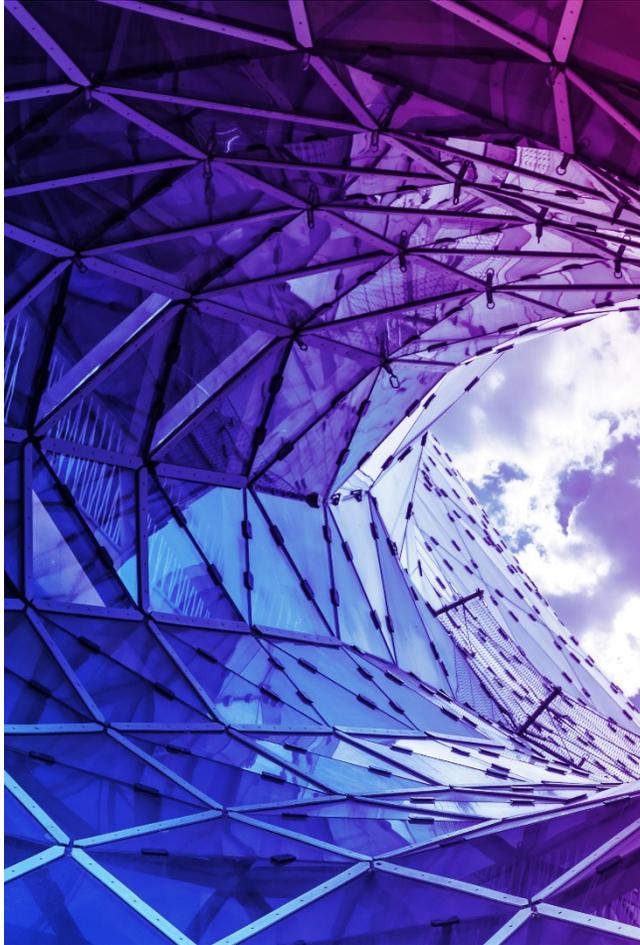
M +49 173 5764730

nmanthey@kpmg-law.com

KPMG Law Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH

Fuhlentwiete 5

20355 Hamburg



Agenda

- | | | |
|-----------|---|---------------------|
| 01 | Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht
Dr. Nikolaus Vincent Manthey, Partner KPMG Law, Hamburg | 9:00
Uhr |
| 02 | Aktuelles aus dem Arbeitsrecht
André Kock, Manager Law, Hamburg | 9:25
Uhr |
| 03 | Aktuelle Themen der Prüfung
Jan-Frederik Konerding, Senior Manager, KPMG Hamburg
Friederike Brodach, Assistant Manager, Audit Corporate, KPMG, Hamburg | 9:45
Uhr |
| 04 | Compliance – was ist neu?
Verena Hinze, Partnerin Audit – Forensic, KPMG, Hamburg | 10:20
Uhr |
| 05 | Aktuelle steuerliche Entwicklungen zum Jahreswechsel
2022/2023
Carsten Döring, Partner Tax, KPMG, Kiel | 10:35
Uhr |



02

Aktuelles aus dem Arbeitsrecht

JEV 2022



Agenda

02 a) (Mögliche) Änderungen im Mitbestimmungsrecht

02 b) BAG: Arbeitszeiterfassung

02 c) Reformiertes Statusfeststellungsverfahren

02 d) Weitere aktuelle Themen für Arbeitgeber

02 e) Diskussion

02 a)

**(Mögliche) Änderungen im
Mitbestimmungsrecht**



Mitbestimmung im Konzern – Ausgangspunkt

Allgemeine Regeln der Mitbestimmung



- Kapitalgesellschaft (insb. AG, GmbH) mit **mehr als 500** eigenen oder **aufgrund Beherrschungsvertrag** von Tochtergesellschaften **zugerechneten** inländischen Arbeitnehmer:innen (nach „Köpfen“) unterliegt der Mitbestimmung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz („**DrittelbG**“)
 - Der Aufsichtsrat ist zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertreter:innen zu besetzen
- Kapitalgesellschaft (insb. AG, GmbH) mit **konzernweit mehr als 2.000** inländischen Arbeitnehmer:innen (nach „Köpfen“) sog. **paritätische Mitbestimmung**:
 - Der Aufsichtsrat ist nach dem Mitbestimmungsgesetz („**MitbestG**“) zur Hälfte mit Arbeitnehmervertreter:innen zu besetzen; zwingend Gewerkschaftsvertreter

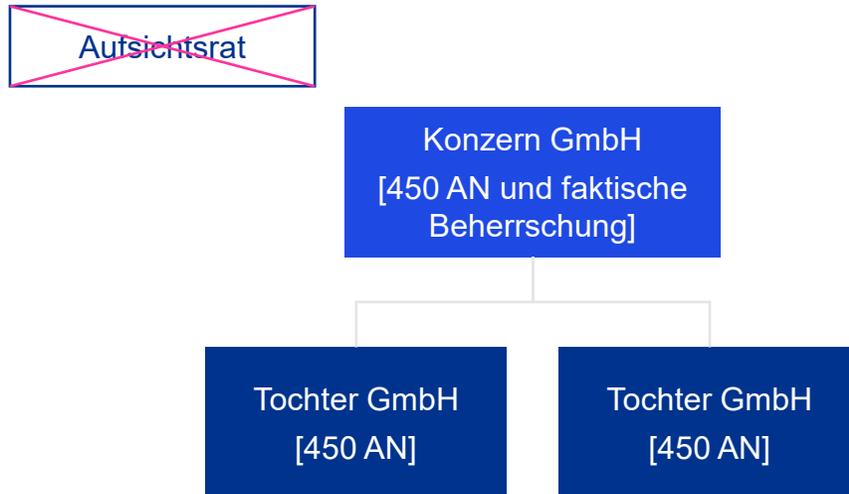
Konsequenzen der Mitbestimmung



- Umfassende **Informations- und Kontrollrechte**
- In der Praxis nicht selten **Vertraulichkeitsverletzungen**
- Bei **paritätischer Mitbestimmung** zusätzlich: Wahl der Geschäftsführung und Bestimmung der Vergütung zwingend durch Aufsichtsrat, Bestellung eines Arbeitsdirektors
- **Langwierige Abstimmungsverfahren** bei Uneinigkeit (z.B. Anrufung Vermittlungsausschuss)

Derzeit – restriktive Zurechnung von Mitarbeitern im Konzern

Keine Zurechnung nach dem DrittelbG



- Es erfolgt **keine Zurechnung** der in Summe 900 Mitarbeitenden der Tochtergesellschaften auf die Konzernmutter, da **kein Beherrschungsvertrag** besteht
- Die **Konzernmutter selbst hat nur 450 Mitarbeitende**
- Es ist **kein Aufsichtsrat** zu bilden.

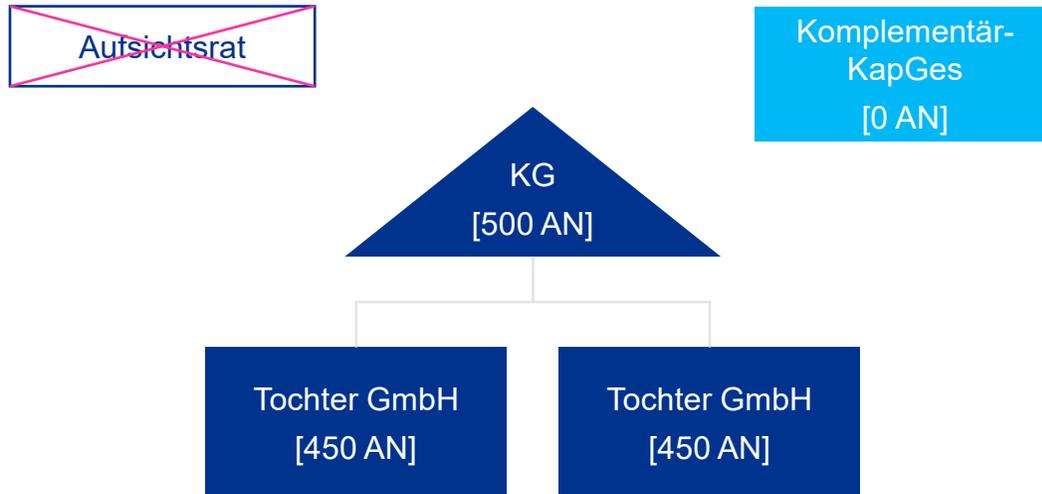
Zurechnung nach dem MitbestG



- Die Mitarbeitenden der Tochtergesellschaften werden der **Konzernmutter zugerechnet** (es genügt eine **faktische Beherrschung**)
- Die **Konzernmutter hat damit insgesamt 2.250 Mitarbeitende** und muss einen Aufsichtsrat bilden.

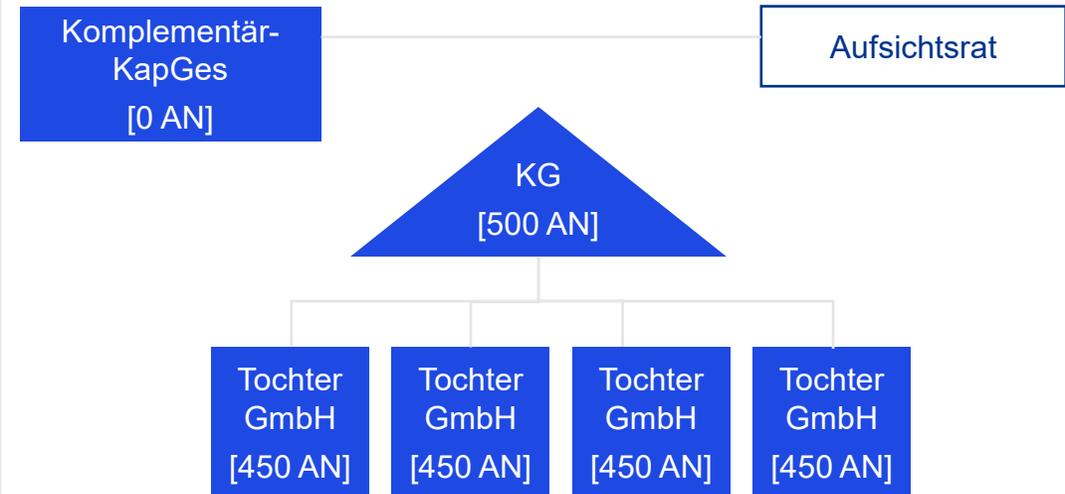
Derzeit – keine Geltung des DrittelbG für Kapital- & Co. KG

Keine Zurechnung nach dem DrittelbG



- Insbesondere Kapital- & Co. KG als Rechtsform nicht erfasst
- Keine Zurechnung der 1.400 Mitarbeitenden zur Komplementär-KapGes
- Die Komplementär-KapGes muss mit 0 Mitarbeitenden **keinen Aufsichtsrat** bilden.

Zurechnung nach dem MitbestG



- Kapital- & Co. KG als Rechtsform in § 4 MitbestG erfasst
- Zurechnung der 2.300 Mitarbeitenden zur Komplementär-KapGes
- Die Komplementär-KapGes muss mit 0 Mitarbeitenden einen **Aufsichtsrat bilden**.

Herausforderung – verschärfte Mitbestimmung

Auszug aus Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, Grünen und FDP:

„Mitbestimmung

[...] Deutschland nimmt bei der Unternehmensmitbestimmung eine weltweit bedeutende Stellung ein. Die bestehenden nationalen Regelungen werden wir bewahren. Missbräuchliche Umgehungen geltenden Mitbestimmungsrechts wollen wir verhindern. Die **Bundesregierung wird sich dafür einsetzen**, dass die Unternehmensmitbestimmung weiterentwickelt wird, **so dass es nicht mehr zur vollständigen Mitbestimmungsvermeidung beim Zuwachs von SE-Gesellschaften kommen kann (Einfriereffekt). Wir werden die Konzernzurechnung aus dem Mitbestimmungsgesetz auf das Drittelbeteiligungsgesetz übertragen**, sofern faktisch eine echte Beherrschung vorliegt.“

Verschärfung DrittelbG

- **Konzernzurechnung aus dem MitbestG** (wohl insbesondere §§ 4, 5 MitbestG) soll auf das DrittelbG übertragen werden
- Bei **DrittelbG** handelt es sich um **Bundgesetz**; entsprechende Änderung richtet sich daher nach deutschem Gesetzgebungsverfahren und erscheint relativ kurzfristig umsetzbar
- Unklar ist u.a.: **Zeitlicher Rahmen** der geplanten Umsetzung; **konkreter Regelungsinhalt** (insb. Reichweite der Übertragung von Zurechnungsregelungen des MitbestG auf das DrittelbG); Bedeutung des Erfordernisses der „**echten Beherrschung**“

Aufhebung Einfriereffekt

- Vorhaben dürfte in der **Umsetzung schwieriger** sein, da es sich bei der SE-VO um ein Gesetz auf Ebene der Europäischen Union handelt
- Ggf. Änderung alleine des **SE-Beteiligungsgesetzes**, insbesondere § 18 Abs. 3 SEBG (sofern zulässig)
- Umsetzung kurzfristig schwieriger; selbst bei Umsetzung voraussichtlich **Bestandsschutz für bestehende SE**

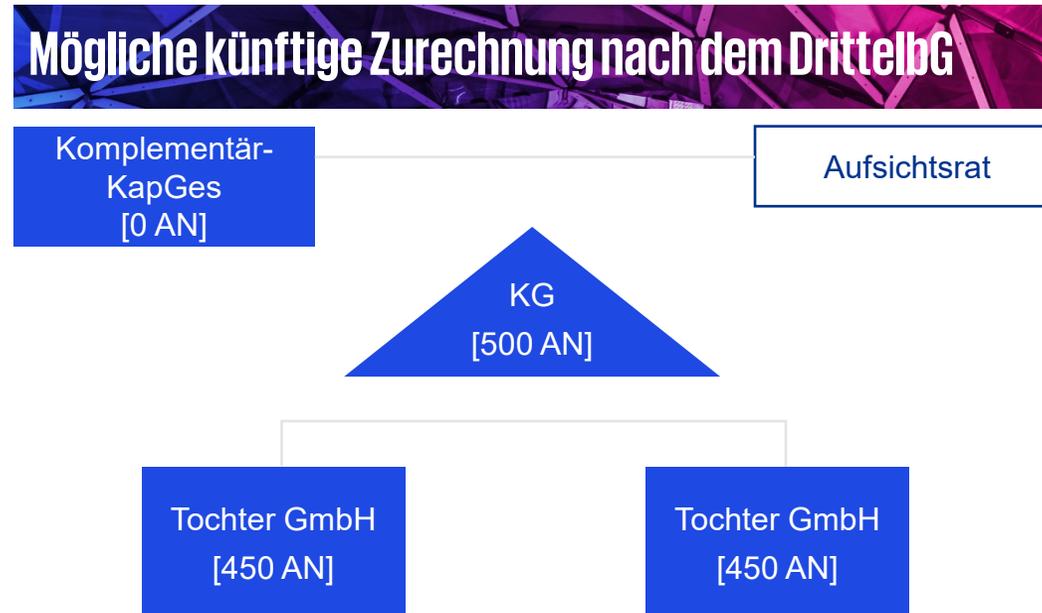
Künftig – Erweiterte Zurechnung zur Obergesellschaft?

Mögliche künftige Zurechnung nach dem DrittelbG



- **Zurechnung der 900 Mitarbeitenden** der Tochtergesellschaften auf die Konzernmutter
- Die Konzernmutter muss mit insgesamt 1.350 Mitarbeitenden einen **Aufsichtsrat bilden**, der zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertreter:innen zu besetzen ist.

Künftig – Erstreckung DrittelbG auf Kapital- & Co. KG?



- **Zurechnung der 1.400 Mitarbeitenden** zur Komplementär-KapGes
- Die Komplementär-KapGes muss mit insgesamt 1.400 Mitarbeitenden einen **Aufsichtsrat bilden**.

02 b)

**Arbeitszeiterfassung:
Entscheidung des BAG vom
13. September 2022 –
Az. 1 ABR 22/21**



Arbeitszeiterfassung – Ausgangspunkt

Richterliche Fortbildung – BAG

Entscheidung des BAG
vom 13. September 2022 –
Az. 1 ABR 22/21

Zuvor:

Entscheidung des EuGH
im Mai 2019 (C-55/18,
Federación de Servicios
de Comisiones Obreras ./.
Deutsche Bank SAE)

Bestehendes Recht

- Keine detaillierten Regelungen zur Ausgestaltung der Aufzeichnung von Arbeitszeiten bekannt gewesen. Keine Taten des Gesetzgebers.
- Bislang konnten Arbeitgeber davon ausgehen, dass sie lediglich dazu verpflichtet sind, über die tägliche Regelarbeitszeit hinausgehende Arbeitszeiten aufzuzeichnen.
- Seit dem Urteil des EuGH ist jedoch klar, dass die Arbeitgeber dazu verpflichtet sind, ein objektives, verlässliches und zugängliches Zeiterfassungssystem einzuführen.

Derzeitiger Status

- Das BAG erkennt das in Paragraph 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG eine gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers, ein System zur Arbeitszeiterfassung einzuführen.
- Noch keine Veröffentlichung der Entscheidungsgründe.
- Der Bundesarbeitsminister will das "praxisnah und flexibel" regeln.

Herausforderungen

- Umsetzung einer Arbeitszeiterfassung für (alle) Beschäftigten. Weniger deutlich ist derzeit die konkrete Ausgestaltung dieser Systeme und die mittelbaren Handlungsfelder.
- Verpflichtung zur Überprüfung der Arbeitszeiten fließt verstärkt in Compliance-Systeme ein
- Ansprüche zur Vergütung von Überstunden künftig leichter durchsetzbar, auch wenn keine Beweislastumkehr im Vergütungsprozess (BAG Entscheidung im Mai 2022) besteht

02 c)

Reformiertes Statusfest- stellungsverfahren



Statusfeststellungsverfahren

Reform des Statusfeststellungsverfahrens zum 1.4.2022

Grundlage: § 7a SGB IV n.F.

Was ist neu?

- Im Verfahren nach § 7a SGB IV n. F. wird künftig isoliert der „Erwerbsstatus“ festgestellt.
- Bereits vor Aufnahme der Tätigkeit ist über den Erwerbsstatus (§ 7a Abs. 4a SGB VI n. F.; sog. Prognoseentscheidung) zu entscheiden.
- Klärung des Dreiecksverhältnisses in einem einheitlichen Verfahren ermöglicht (§ 7a Abs. 2 Satz 2 SGB IV n. F.).
- Neues „Instrument“: Gruppenfeststellung (§ 7a Abs. 4b Satz 1 SGB IV n. F.)

Erleichterungen

- Unternehmen und Erwerbstätige können künftig schneller, einfacher und mit umfangreicherer Rechtssicherheit den Status einer Tätigkeit bei der DRV Bund klären lassen
- Erstmalige Möglichkeit einer Prognoseentscheidung
- Künftige Beurteilung mehrerer gleichartiger Auftragsverhältnisse eines Erwerbstätigen zu demselben Auftraggeber (wiederkehrende Zusammenarbeit; § 7a Abs. 4b Satz 5 SGB IV n. F.).

Herausforderungen

- Einzelfallentscheidungen, denen keine feststehenden Kriterien oder gar ein gesetzlicher Kriterienkatalog, d.h. Keine neue materiellrechtliche Abgrenzung von Beschäftigung und Selbständigkeit.

02 d)

Weitere Themen aus dem Arbeitsrecht



Weitere Themen für Arbeitgeber

Inflationsausgleichs- prämie

- Die Inflationsausgleichsprämie ist Teil des dritten Entlastungspakets vom 3. September 2022
- Bis zu 3.000 Euro – auch in mehreren Teilbeträgen – können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten steuer- und sozialversicherungsfrei als Sonderprämie auszahlen.
- Die Sonderprämie muss zusätzlich zum regulären, ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt geleistet werden und der Auszahlungszeitraum ist befristet vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024.

Minijob-Grenze

- Minijob Reform beschlossen: Änderungen gelten ab 1. Oktober 2022
- Mindestlohn erhöht auf 12 Euro.
- Verdienstgrenze für Minijobber auf 520 Euro erhöht.
- Verdienstgrenze für Midijobber angehoben (Übergangsbereich):
- Dynamische Anhebung der Verdienstgrenze: Künftig orientiert sich die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen und ist dynamisch ausgestaltet

02 e)

Diskussion





Vielen Dank

Ihr Ansprechpartner



André Kock

Manager

T +49 40 360994-5035

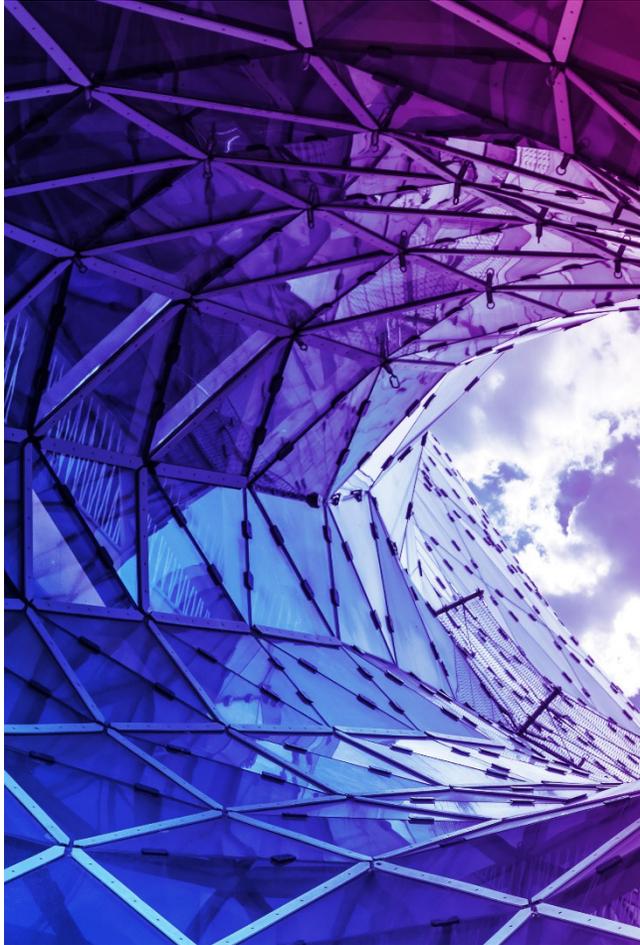
M +49 151 40708274

andrekock@kpmg-law.com

KPMG Law Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH

Fuhlentwiete 5

20355 Hamburg



Agenda

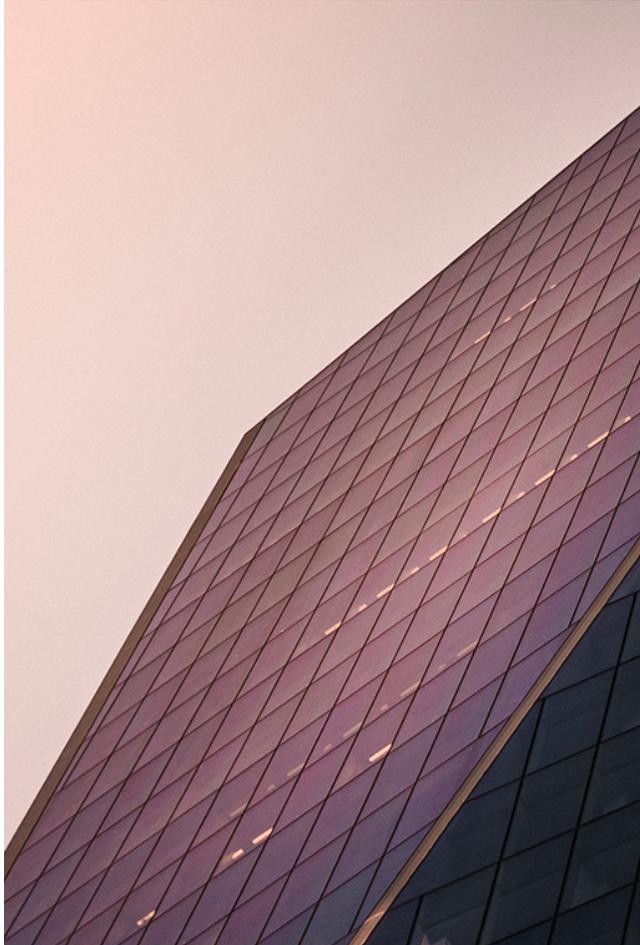
- | | | |
|-----------|---|---------------------|
| 01 | Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht
Dr. Nikolaus Vincent Manthey, Partner KPMG Law, Hamburg | 9:00
Uhr |
| 02 | Aktuelles aus dem Arbeitsrecht
André Kock, Manager Law, Hamburg | 9:25
Uhr |
| 03 | Aktuelle Themen der Prüfung
Jan-Frederik Konerding, Senior Manager, KPMG Hamburg
Friederike Brodach, Assistant Manager, Audit Corporate, KPMG, Hamburg | 9:45
Uhr |
| 04 | Compliance – was ist neu?
Verena Hinze, Partnerin Audit – Forensic, KPMG, Hamburg | 10:20
Uhr |
| 05 | Aktuelle steuerliche Entwicklungen zum Jahreswechsel
2022/2023
Carsten Döring, Partner Tax, KPMG, Kiel | 10:35
Uhr |



03

Aktuelle Themen der Prüfung

Audit



Agenda

03 a) ESG/CSRD
Jan-Frederik Konerding

03 b) Änderungen durch DRÄS 11 (DRS 18)
Friederike Brodach

03 c) Abschlussprüfung in der Energiekrise



03 a)

ESG/CSRD

Eine neue regulatorische Welle



Heute

Aktuelle EU Richtlinie
2014/95/EU

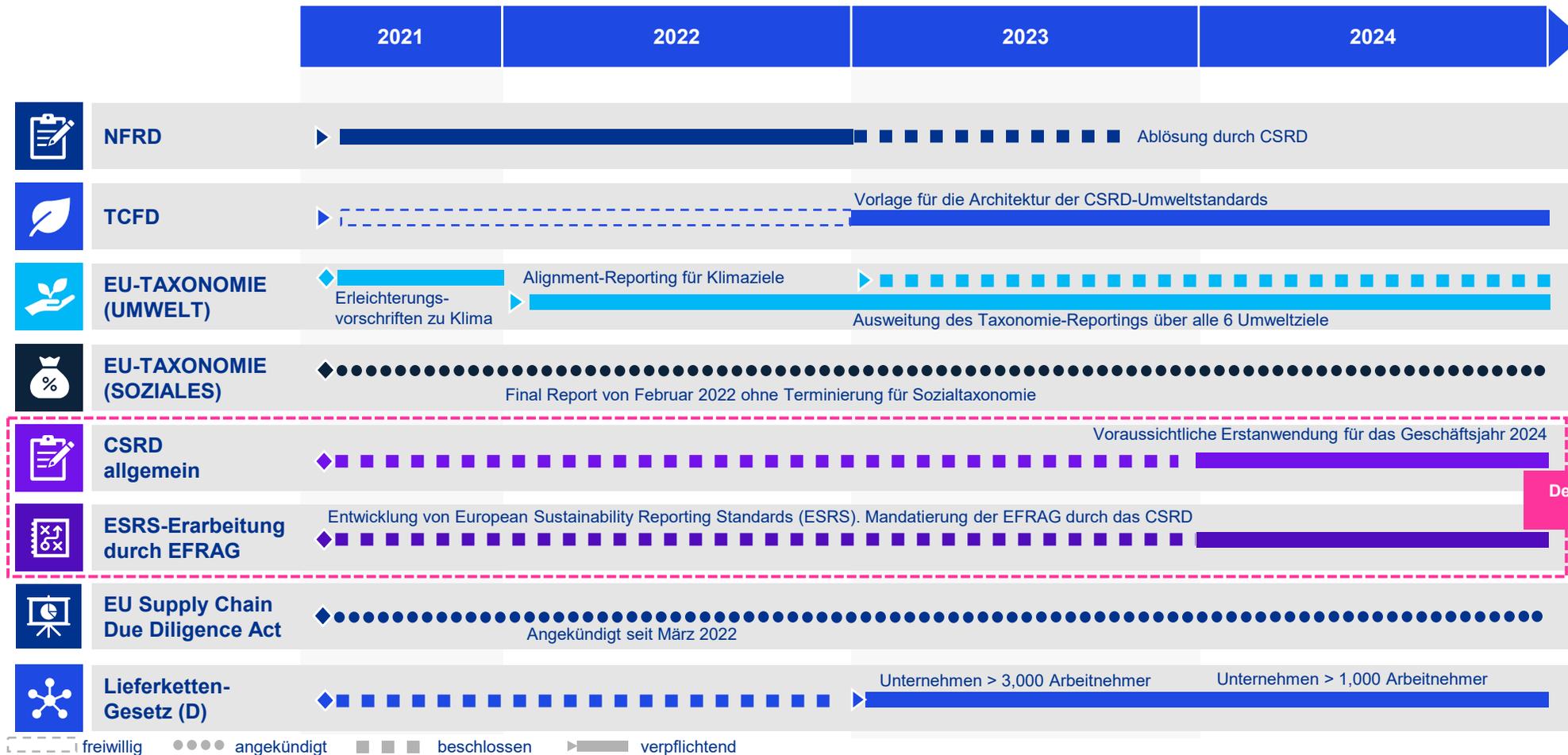
- Die Unternehmen sollen über **fünf Themen** berichten (Umweltschutz, soziale Verantwortung und Behandlung von Mitarbeitern, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung und Vielfalt in den Unternehmensvorständen)
- Berichterstattung als **Teil des Jahresberichts**
- (Freiwillig) Prüfung mit begrenzte/hinreichender Sicherheit

2024

CSRD
Corporate Sustainability Reporting Directive

- Bis zu **200 nichtfinanzielle KPIs** und zusätzliche qualitative Angaben auf der Grundlage neuer verbindlicher Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Berichterstattung im Einklang mit der **Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)** und der **EU-Taxonomieverordnung**
- Berichterstattung als **Teil des Lageberichts**
- **Verpflichtende Prüfung mit begrenzter Sicherheit**, mit der Absicht, zu einer hinreichenden Sicherheit überzugehen.

Die Zeitschiene der ESG-Regulatorik



Der heutige Fokus

Anwenderkreis und Zeitschiene der CSRD

Anwenderkreis

- **Große Unternehmen**, die 2 von 3 Kriterien erfüllen:
 - Bilanzsumme > 20 Mio. EUR
 - Nettoumsatzerlös* > 40 Mio. EUR
 - Mitarbeiter > 250
- **Kapitalmarktorientierte KMU** (die unterhalb der oben genannten Schwellwerte liegen) innerhalb EU
- **Nicht-EU-Unternehmen** mit Niederlassung u./o. Tochtergesellschaft mit Jahresumsatz > 150 Mio. EUR innerhalb EU

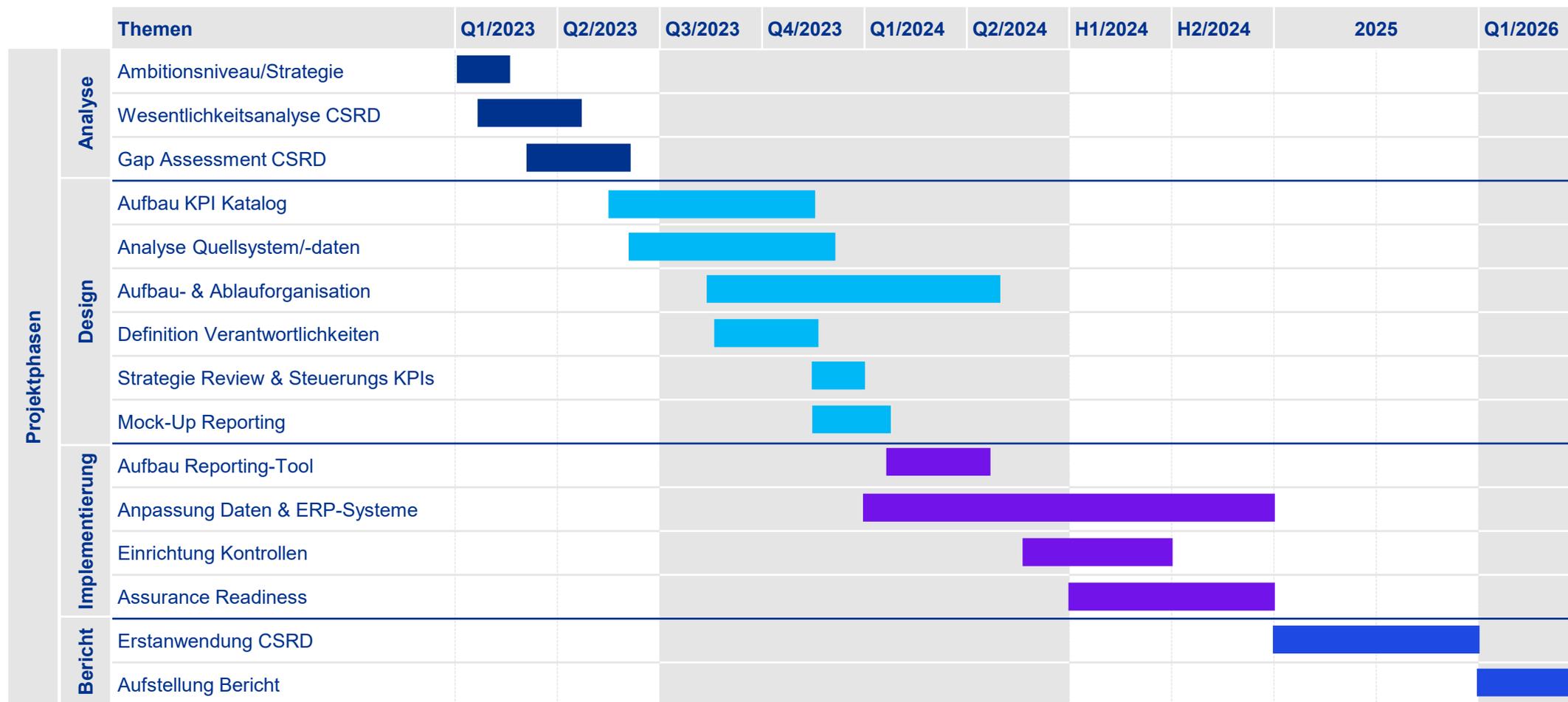
Timeline

- **Große, kapitalmarkt-orientierte Unternehmen** ab 2025 (für GJ 24)
- **Übrige große Unternehmen** ab 2026 (für GJ 25)
- **Kleine, nicht-komplexe Finanzinstitute** (nach SNCI) & **kapitalmarktorientierte KMU** ab 2027 (GJ 26); für KMUs Wahlrecht ob auch erst ab 2028
- **Nicht-EU-Unternehmen mit EU-Niederlassung** u./o. EU-Tochtergesellschaft ab 2029 (für GJ 28)

Anforderungen an die ESG Berichterstattung (Auszug)



Beispielhafte Timeline der CSRD Implementierung für non-PIEs



ESG Reporting – Interne & Externe Sicht

Herausforderungen

Regulatorik

- CSRD
- EU Taxonomy
- Lieferkette

Erwartungen

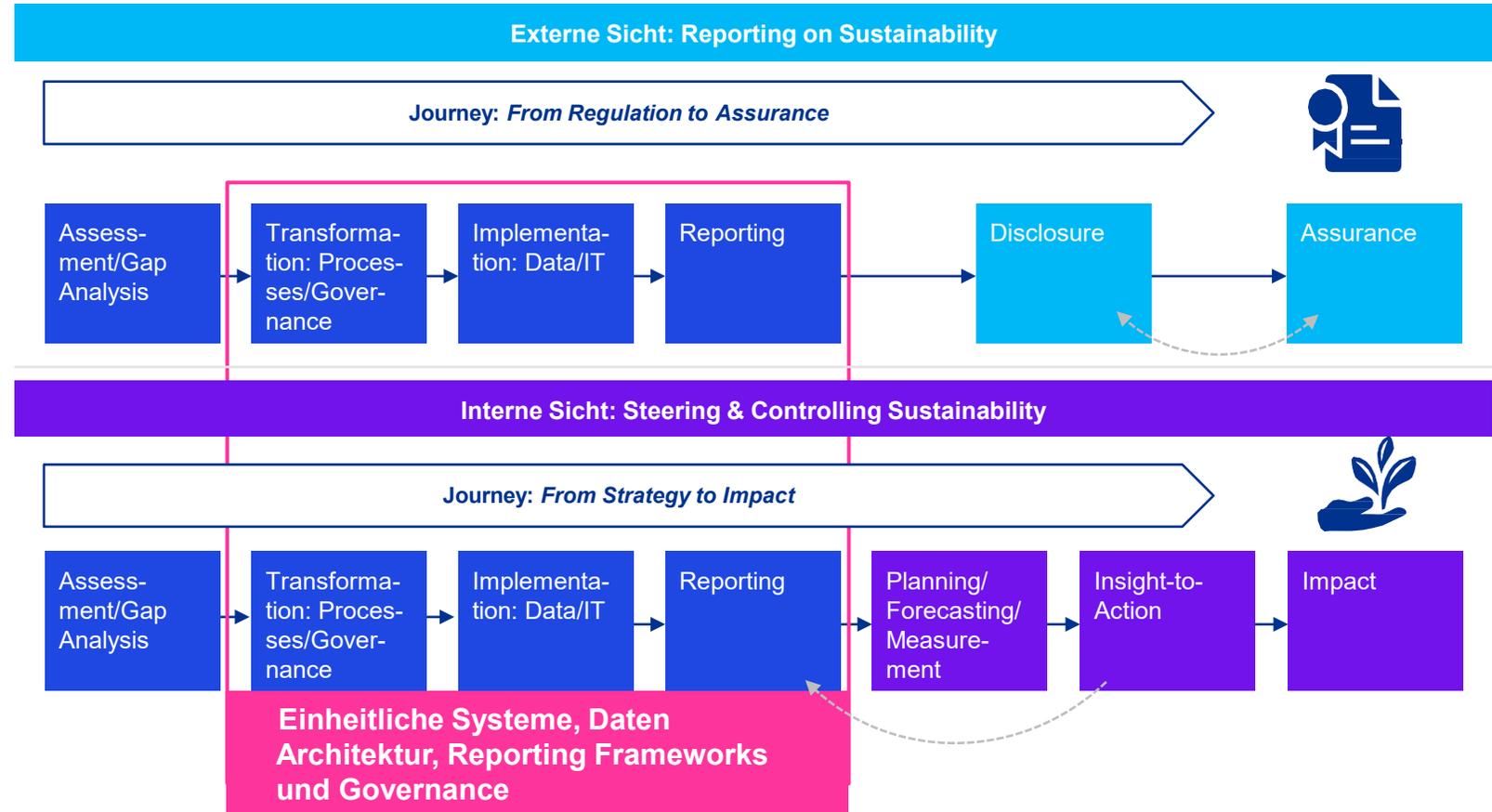
- Investoren
- Kunden
- Mitarbeiter

Unsicherheiten

- Rechtslage
- Reporting Standards
- Software Standards
- Standards

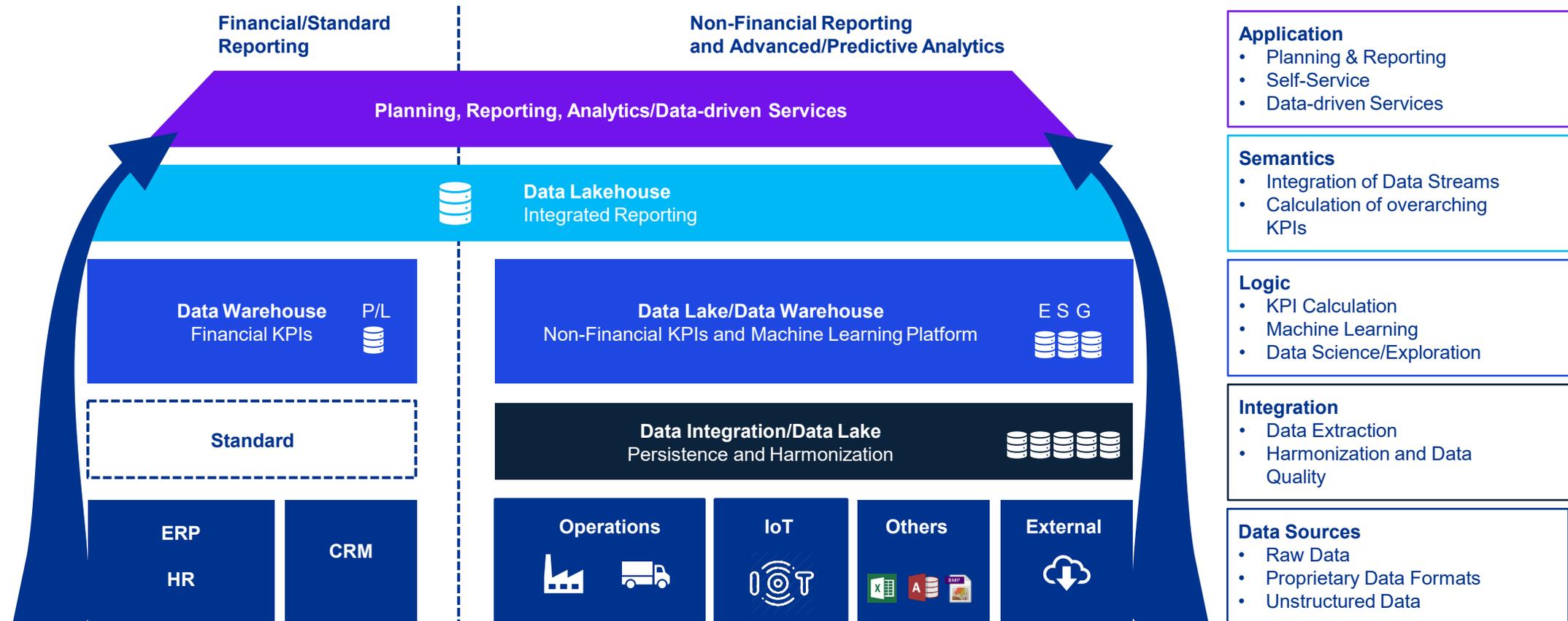
Strategy & Steering

- ESG Ambition
- Steering Concept
- Performance Controlling



ESG betrifft die ganze Organisation

Holistisches Business und Technologie Zielbild



03 b)

**Latente Steuern –
Änderungen durch DRÄS 11
(DRS 18)**

DRS 18 (idF DRÄS 11) – Überblick

Warum?

Änderung des DRS 18 durch DRÄS 11

Was?

- Wegfall von Anhangangaben
- Weitere Änderungen

Wer?

HGB-Konzernabschlüsse

Wann?

Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen.

DRS 18 – Wegfall von Anhangangaben durch DRÄS 11

Wegfall bisher verpflichtender Anhangangaben durch DRÄS 11

- Die Pflicht zur Erstellung einer **Steuerüberleitungsrechnung** zwischen dem unter Anwendung des geltenden Steuersatzes erwarteten und dem ausgewiesenen Steueraufwand **entfällt (DRS 18.67 aF)**.
- **Quantitative Angaben** zu nicht angesetzten aktiven latenten Steuern auf temporäre Differenzen, ungenutzten Verlustvorträgen und ungenutzten Steuergutschriften sowie ggf. der Zeitpunkt des Verfalls derselbigen, **entfallen (DRS 18.66 aF)**.



Da diese Vorschriften „über das Gesetz hinausgingen“, mussten die Vorschriften auch bisher nicht zwingend beachtet werden; die Nichtanwendung führte jedoch bisher zur Berichterstattung im **Konzern-Prüfungsbericht** nach IDW PS 450 n.F. Tz.134 (siehe Briefing 2008/043).

Wegfall der Berichterstattungspflicht ab Erstanwendung des DRÄS 11 (d.h. für GJ, die nach dem 31.12.2021 beginnen)

03 c)

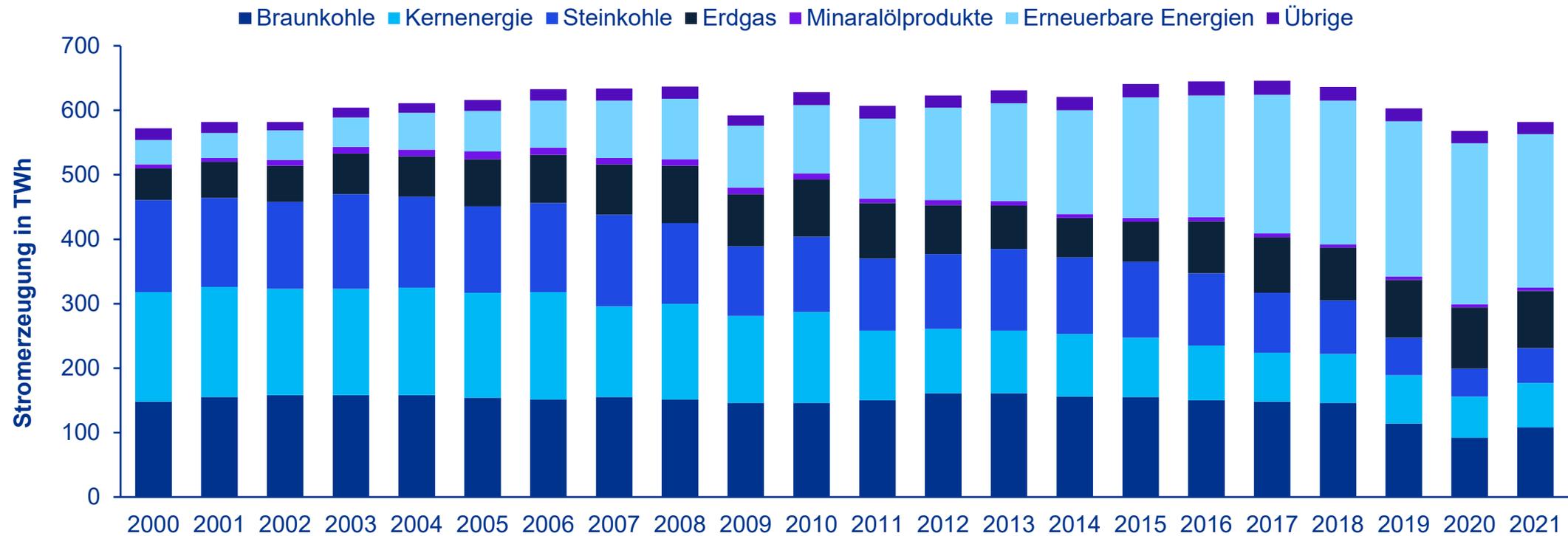
**Auswirkungen der
Energiekrise auf die
Jahresabschluss-
prüfungen 2022**



Die deutsche Energiewende

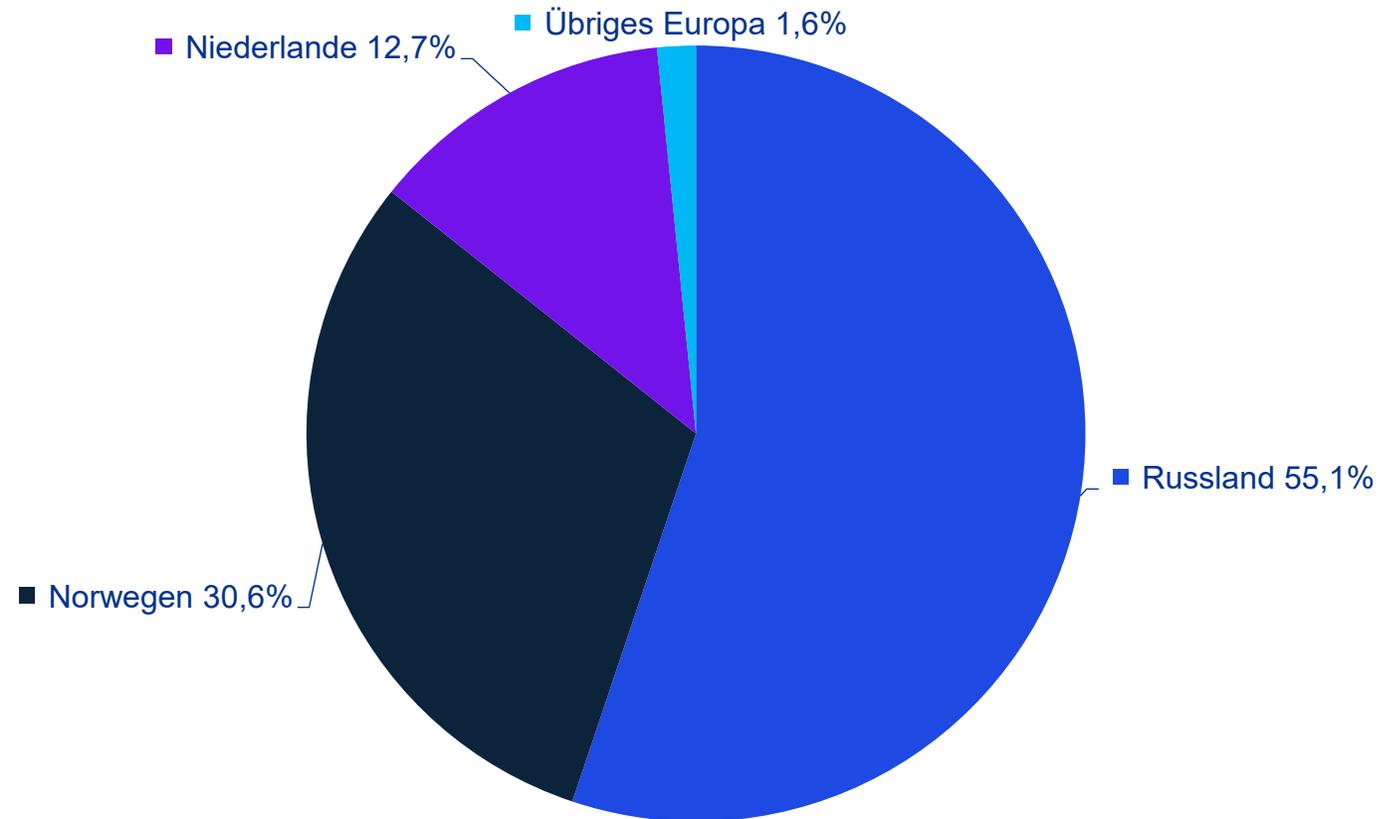
Zeitgleicher Ausstieg aus Kohle- und Kernkraft

Bruttostromerzeugung in Deutschland nach Energieträger
in den Jahren 2000 bis 2021 (in Terawattstunden)



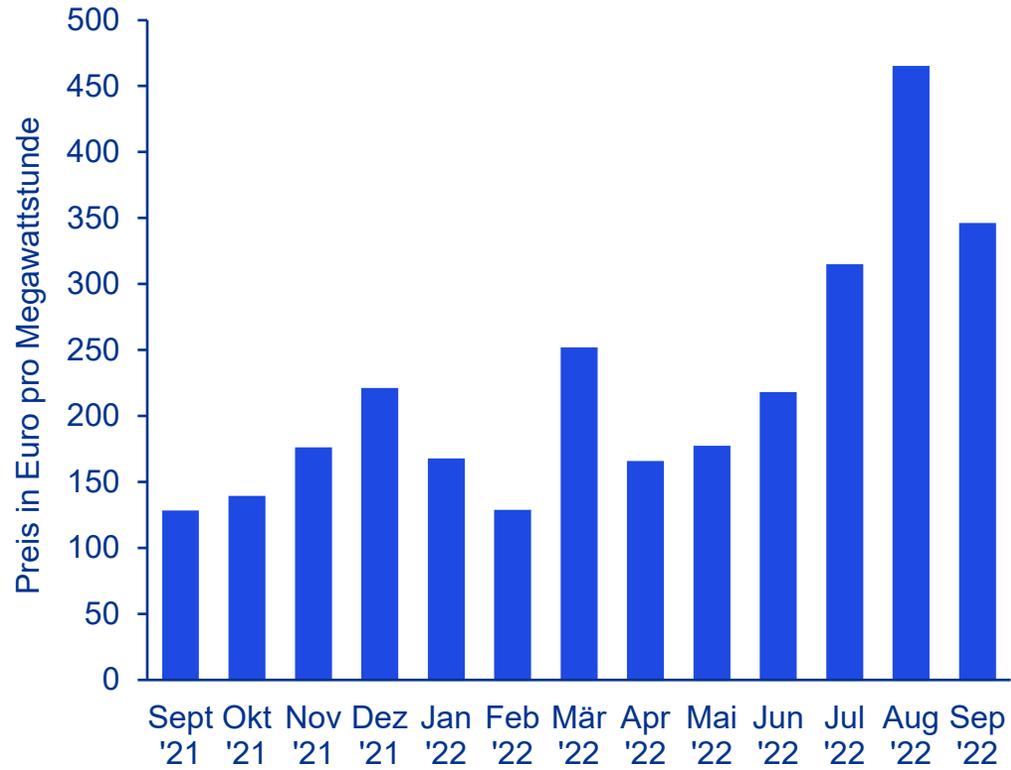
Energieknappheit

Gasbezug vor der Ukraine Krise

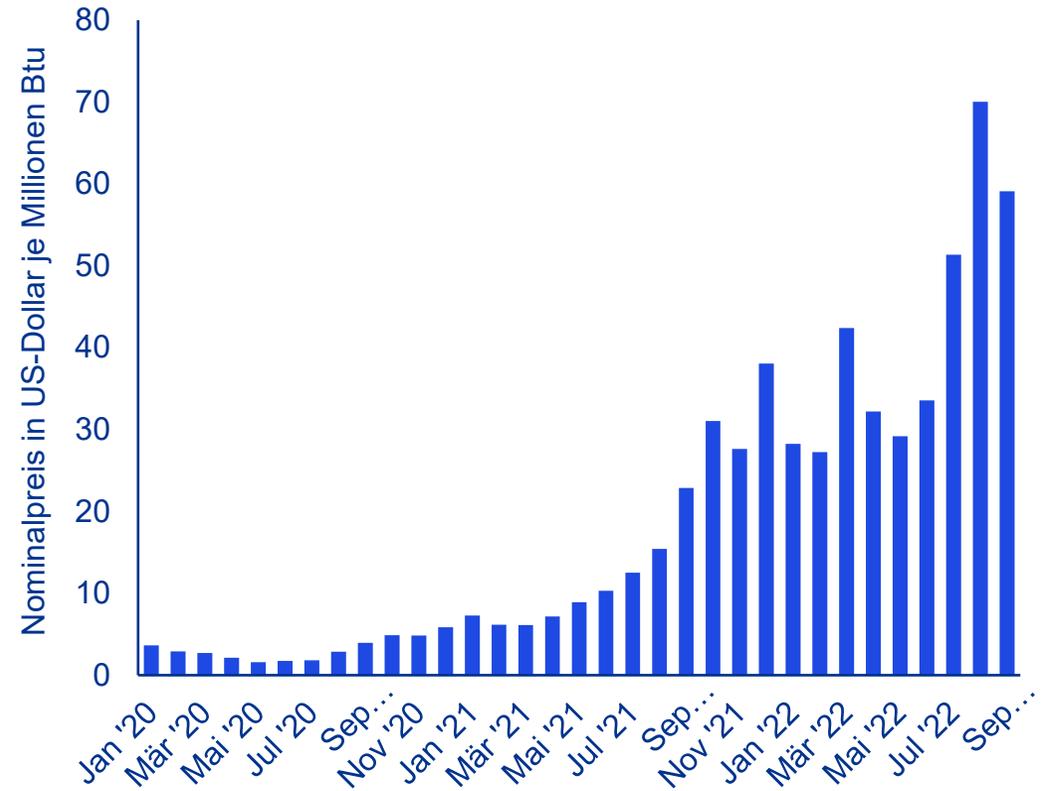


Strom- und Gaspreisentwicklung

**Börsenstrompreis am EPEX-Spotmarkt für Deutschland
(in Euro pro Megawattstunde)**



**Durchschnittlicher Preis für Erdgas in Europa
(in US-Dollar je Millionen Btu)**



Auswirkungen auf die Jahresabschlussprüfungen



Ihre Ansprechpartner



Friederike Brodach

Assistant Managerin
T +49 431 3104-0574
fbrodach@kpmg.com

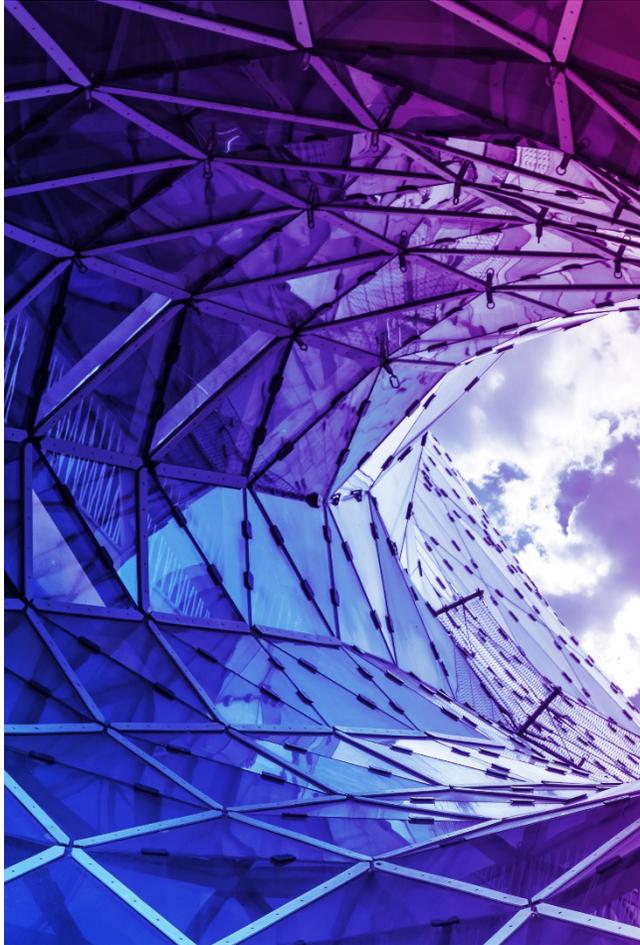
KPMG AG Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft
Sell-Speicher
Wall 55
24103 Kiel



**Jan-Frederik
Konerding**

Senior Manager
M +49 175 1848610
jkonerding@kpmg.com

KPMG AG Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft
Fuhlentwiete 5
20355 Hamburg



Agenda

- | | | |
|-----------|---|---------------------|
| 01 | Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht
Dr. Nikolaus Vincent Manthey, Partner KPMG Law, Hamburg | 9:00
Uhr |
| 02 | Aktuelles aus dem Arbeitsrecht
André Kock, Manager Law, Hamburg | 9:25
Uhr |
| 03 | Aktuelle Themen der Prüfung
Jan-Frederik Konerding, Senior Manager, KPMG Hamburg
Friederike Brodach, Assistant Manager, Audit Corporate, KPMG, Hamburg | 9:45
Uhr |
| 04 | Compliance – was ist neu?
Verena Hinze, Partnerin Audit – Forensic, KPMG, Hamburg | 10:20
Uhr |
| 05 | Aktuelle steuerliche Entwicklungen zum Jahreswechsel
2022/2023
Carsten Döring, Partner Tax, KPMG, Kiel | 10:35
Uhr |



04

Compliance – was ist neu?



Agenda

04 a) Hinweisgeberschutz

04 b) Sanktionsprävention

04 c) Lieferkettensorgfaltspflichten



04 a)

**Hinweisgeber-
schutzgesetz (E)**

Anwendungsbereich

01

Wer ist verpflichtet?

- Alle Beschäftigungsgeber ab 50 Beschäftigten muss mindestens eine Stelle für interne Meldungen eingerichtet werden (§12 Abs.1,2)
- Wertpapierdienstleister, Datenbereitstellungsdienste, Börsen-träger Institute des Kreditwe-sens, Gegenparteien, Kapital-verwaltungsgesellschaften, Versicherungs-unternehmen (§12 Abs. 3) unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten
- Öffentliche Unternehmen und Gemeinden ab 10.000 Einwohner bereits jetzt nach EU Hinweisgeberrichtlinie

02

Persönlicher Anwendungsbereich

- Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld dieser Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden oder offenlegen
- Schutz vor Repressalien im Kontext mit der Meldung
- Schutz der Person die Gegenstand der Meldung ist

03

Sachlicher Anwendungsbereich

- strafbewährte und bußgeldbewährte Verstöße,
- Verstöße im Zusammen-hang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit, Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit, Abschlussprüfung u.v.a.m.

04

Sanktionen

- Behinderung einer Meldung/Ergreifen einer Repressalie → **Geldbuße bis zu 100.000 €**
- Nichteinrichten/Nichtbe-treiben einer Meldestelle oder Offenlegung wissentlich unrichtiger Informationen → **Geldbuße von bis zu 20.000 €**
- Nichteinhaltung der Vertraulichkeit (10.000 EUR)

Das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz auf Basis der EU-Whistleblowing-Richtlinie wird voraussichtlich Anfang 2023 in Kraft treten

Meldestellen

Interne Meldestellen

- Mehrere private Beschäftigungsgeber mit i.d.R. 50-249 Beschäftigten können gemeinsame interne Meldestellen einrichten
- Meldungen müssen mündlich oder in Textform möglich sein (nicht verpflichtend anonym)
- Eingangsbestätigung innerhalb von 7 Tagen und Rückmeldung zum Hinweis innerhalb von 3 Monaten an den Hinweisgeber
- Überprüfung binnen 7 Tagen auf den sachlichen Anwendungsbereich und die Stichhaltigkeit
- Einleitung von Folgemaßnahmen

Externe Meldestellen

- Der Bund richtet beim BMJ eine externe Meldestelle ein. Weitere externe Meldestellen (Bafin, Bundeskartellamt, Länder) werden eingerichtet.
- Wahlrecht der Nutzung einer internen oder externen, also auf Bundes- oder Länderebene errichteten Meldestelle
- Nach Einreichung der Meldung muss innerhalb einer Frist reagiert werden, ansonsten darf sich der Hinweisgeber an die Öffentlichkeit wenden

Offenlegung

- Hinweisgeber sind auch bei einer Offenlegung geschützt, wenn
- hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass der Verstoß wegen eines Notfalls, der Gefahr irreversibler Schäden oder vergleichbarer Umstände eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann,
- im Fall einer externen Meldung Repressalien zu befürchten sind oder Beweismittel unterdrückt oder vernichtet werden könnten,
- Absprachen zwischen der zuständigen externen Meldestelle und dem Urheber des Verstoßes bestehen könnten und
- aufgrund sonstiger besonderer Umstände die Aussichten gering sind, dass die externe Meldestelle wirksame Folgemaßnahmen einleiten wird



04 b)

Sanktionsprävention

Mögliche Risiken und Prüfungen

Anforderungen und Risikoanalyse

Transaktionen und Güter

- Transaktionsbezogene Prüfungen
- Überprüfung der einzelnen Güter auf Produktart, Beschaffenheit und Verwendung
- Abgleich mit der internationalen Zolltarifnummer

Länder und Regionen

- Überprüfung der Länder in denen einzelne Unternehmen der Gruppe ihren Sitz haben
- Überprüfung der Belieferungsländer auf mögliche Sanktionen

Risikoszenarien
anhand des
Geschäftsmodells

Geschäftspartner

- Identifizierung & Screening neuer Geschäftspartner
- Überprüfung von Geschäftsbeteiligten an einer Transaktion
- Abgleich mit den EU-, UN-, und OFAC-Embargo-Listen

Vertrieb und Einkauf

- Prüfung der Subunternehmen
- Prüfung der Kunden- & Lieferantenstruktur
- gesetzeskonforme Einkaufs- & Vertriebswege

1

EU-Sanktionen und Embargos

Sanktionen gegen Personen und Unternehmen, die des Terrorismus verdächtigt werden (z. B. Russland (EG) Nr. 833/2014). Darüber hinaus allgemeine und länderspezifische Embargo-Vorschriften.

2

Office of Foreign Assets Control (OFAC) Guidance

Das OFAC verwaltet die in den USA geltenden Sanktionen und setzt diese weltweit durch.. Das US-Sanktionsrecht gilt für „U.S. Persons“, kann sich aber auch auf deutsche Unternehmen erstrecken. Als Anknüpfungspunkt genügt es bspw., dass ein nicht-US-amerikanisches Unternehmen eine Transaktion in US-Dollar mit einer sanktionierten Person durchführt.

3

Rechtsfolgen

Verstöße gegen bestehende Sanktionen können zu empfindlichen Folgen für Unternehmen gemäß § 18, 19 AWG führen..

4

Prävention

Um Geldbußen und Strafen zu vermeiden, ist die Umsetzung eines Sanctions-Compliance-Programmes unerlässlich. Z.B. ein Internes Compliance Programm gemäß BAFA-Merkblatt.

BAFA Anforderungen an ein internes Compliance Programm



Wesentliche Merkmale des Sanktionsdurchsetzungsgesetz II

Zentralstelle

Einrichtung einer Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung auf Bundesebene zur Durchsetzung des Sanktionsrechts in Deutschland^(a)

Vermögensermittlung

Schaffung eines Verwaltungsverfahrens zur Ermittlung von Vermögen sanktionierter Personen & rechtsfähiger Personengesellschaften sowie eines korrespondierenden Register

Hinweisannahmestelle

Einrichtung einer Hinweisannahmestelle

Sonderbeauftragter

Möglichkeit der Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Überwachung der Einhaltung von Sanktionen in Unternehmen

Mitteilungspflichten

Mitteilungspflicht von Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die Immobilieneigentum in der Bundesrepublik Deutschland halten (auch Bestandsfälle statt bisher nur bei Neuerwerb)

Immobiliengeschäft

Verknüpfung von Immobiliendaten mit dem Transparenzregister
Einführung eines Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen

Wirtschaftliche Berechtigte

Schaffung von mehr Transparenz bei der Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG

Zuverlässigkeit

Anpassung der Zuverlässigkeitsregelungen in den Finanzaufsichtsgesetzen

UN-Listen-Nutzung

Erklärung von UN-Listungen für unmittelbar anwendbar

Nutzung von Übersichten

Nutzbarmachung von Eigentums- & Kontrollstrukturübersichten für Behörden

Anm.: (a) soweit nicht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder die Deutsche Bundesbank (BBk) zuständig sind



04 c)

**Lieferketten-
sorgfaltspflichten**

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Unternehmen sind dazu verpflichtet, im eigenen Geschäftsbereich und in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten **menschenrechtlichen** und **umweltbezogenen Sorgfaltspflichten** in angemessener Weise zu beachten. (§ 3 Abs. 1)

Sorgfaltspflichten

1. Einrichtung eines **Risikomanagements**
2. Festlegung einer betriebsinternen **Zuständigkeit**
3. Durchführung regelmäßiger **Risikoanalysen**
4. Verabschiedung einer **Grundsaterklärung**
5. Verankerung von **Präventionsmaßnahmen** im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern
6. Ergreifen von **Abhilfemaßnahmen**
7. Einrichtung eines **Beschwerdeverfahrens**
8. Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei **mittelbaren Zulieferern**
9. **Dokumentation** und **Berichterstattung**

Menschenrechtliche Risiken

1. Kinderarbeit (<15 Jahre)
2. Schlimmste Formen der Kinderarbeit
3. Zwangsarbeit
4. Sklaverei
5. Rechtsverstöße nach dem anwendbarem nationalen Recht zum Arbeitsschutz
6. Missachtung der Koalitionsfreiheit
7. Ungleichbehandlung in Beschäftigung
8. Vorenthalten eines angemessenen Lohns
9. Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- verunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs
10. Widerrechtliche Zwangsräumung oder Landentzug
11. Missbräuchlicher Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Umweltbezogene Risiken

1. Minamata-Übereinkommen: Verwendung von Quecksilber und Quecksilberabfällen in der Produktion
2. POP-Konvention^(a): Produktion, Verwendung, Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung der dort genannten Chemikalien
3. Baseler Übereinkommen: bzgl des Verbots der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle

Anwendungsbereich

1. Unternehmen ungeachtet der Rechtsform
2. Hauptverwaltung, Haupt-niederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßiger Sitz in Deutschland
3. >3.000 Arbeitnehmer (ab 01.01.2023)
4. >1.000 Arbeitnehmer (ab 01.01.2024)

Dokumentation & Prüfung

BAFA

Umfassende Prüfung des Berichts zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach §10 Abs. 2 & 3

Die **Veröffentlichung** erfolgt spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres

Sanktionen & Haftung

Möglicher **Ausschluss** von der Vergabe von **öffentlichen Aufträgen** (drei Jahre)

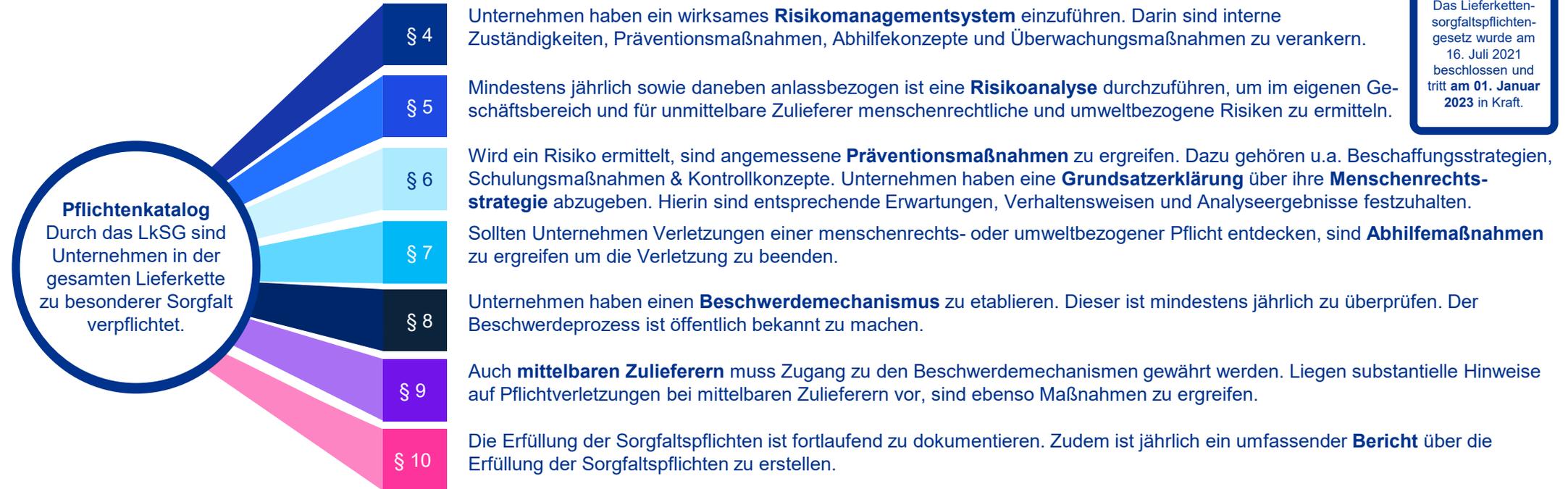
Geldstrafe:

- Bis zu 800.000€
- Bis zu 2% des Umsatzes (ab einem weltweiten Jahresumsatz von mehr als 400 Mio. Euro)

Anm.: (a) POP = langlebige organische Schadstoffe (engl. *persistent organic pollutants*)

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Das **LkSG** ist anwendbar auf alle Unternehmen mit Sitz oder einer Niederlassung in Deutschland, die **regelmäßig mehr als 3.000 (ab dem 01. Januar 2024: 1.000) Arbeitnehmer** beschäftigen. Zweck des Gesetzes ist die Verbesserung der weltweiten **Menschenrechtslage**, im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen, daneben die Abwendung **umweltbezogener Risiken**.



Verantwortlich für die Kontrolle des Gesetzes ist das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**:

- Bußgelder von bis zu 2% des globalen Jahresumsatzes
- Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge
- Prüfung der jährlichen Berichte, externe Kontrolle, zentrale Beschwerdestelle



EU-Lieferkettenrichtlinien-Entwurf

Wer ist verpflichtet?

- EU-Unternehmen ab 500 Arbeitnehmern mit einem weltweitem Jahresumsatz von mehr als 150 Mio. €
- Unternehmen ab 250 Arbeitnehmern mit einem weltweitem Jahresumsatz von mehr als 40 Mio. €, wenn das Geschäft mehr als 50% in den Risikosektoren liegt
- Nicht-EU-Unternehmen, wenn mehr als 150 Mio. € des Jahresumsatzes in der EU generiert werden oder wenn mindestens 50% des Geschäftes in den Risikosektoren liegt und mindestens 40 Mio. € Jahresumsatz in der EU generiert werden



Übergeordnetes Ziel

- Ermittlung von tatsächlichen oder etwaigen negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt, um dann geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese zu verhindern, abzuschwächen und zu beheben
- Verantwortung für direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen



Wahrzunehmende Sorgfaltspflichten

- Integration von Sorgfaltspflichten in die Unternehmenspolitik und die Management Systeme
- Beschwerdeverfahren mit Zugang für alle Beteiligten entlang der gesamten Lieferkette
- Errichtung von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen
- Öffentliche Kommunikation/Berichterstattung im Jahresbericht über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten



CO²-Abkommen

- Verpflichtung zu einem Übergangsplan zu klimafreundlicheren Wirtschaften im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen für Unternehmen ab einem Jahresumsatz von 150 Mio. € (Transformationsplan)



Sanktionen

- Umsatzbezogene finanzielle Sanktionen
- Zivilrechtliche Haftung ist vorgesehen
- Veröffentlichung der behördlichen Sanktionen (naming and shaming)
- Verantwortung für weitergehende Sanktionen liegt bei den jeweiligen Mitgliedstaaten



Durch den EU-LkRL-Entwurf sind Unternehmen in der **gesamten Lieferkette** zu besonderer Sorgfalt verpflichtet!

Voraussichtliche Timeline EU-Lieferkettenrichtlinienentwurf

2020

Dezember

Alle Mitgliedstaaten stimmen einem europäischen Lieferkettengesetz zu.

2022

Februar

Der Entwurf für die EU-Lieferkettensorgfaltspflicht-Richtlinie wird veröffentlicht.

2025

Ab **2025** für primär verpflichtete Unternehmen bzw. für sekundär verpflichtete Unternehmen ab **2027** müssen Unternehmen mit den neuen Vorschriften rechnen.

2020

März

EU-Abgeordnete nehmen einen Gesetzesvorschlag über die Rechenschafts- und Sorgfaltspflichten von Unternehmen an.

2023

Die EU-LkRL-e könnte 2023 in Kraft treten.

Ihr Ansprechpartnerin



Verena Hinze

Partnerin, Forensic
T +49 40 32015-5271
vhinze@kpmg.com

KPMG AG Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft
Fuhlentwiete 5
20355 Hamburg

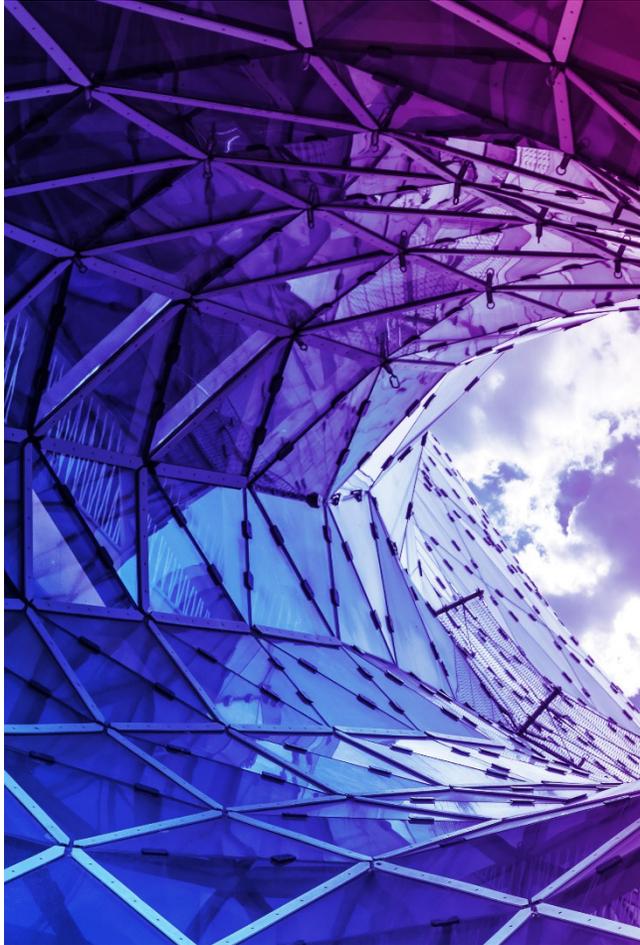
Forensic-Notfall? Hackerangriff,
Wirtschaftskriminalität,
Datenschutzverstoß,
Durchsuchung?



0800-SOSKPMG

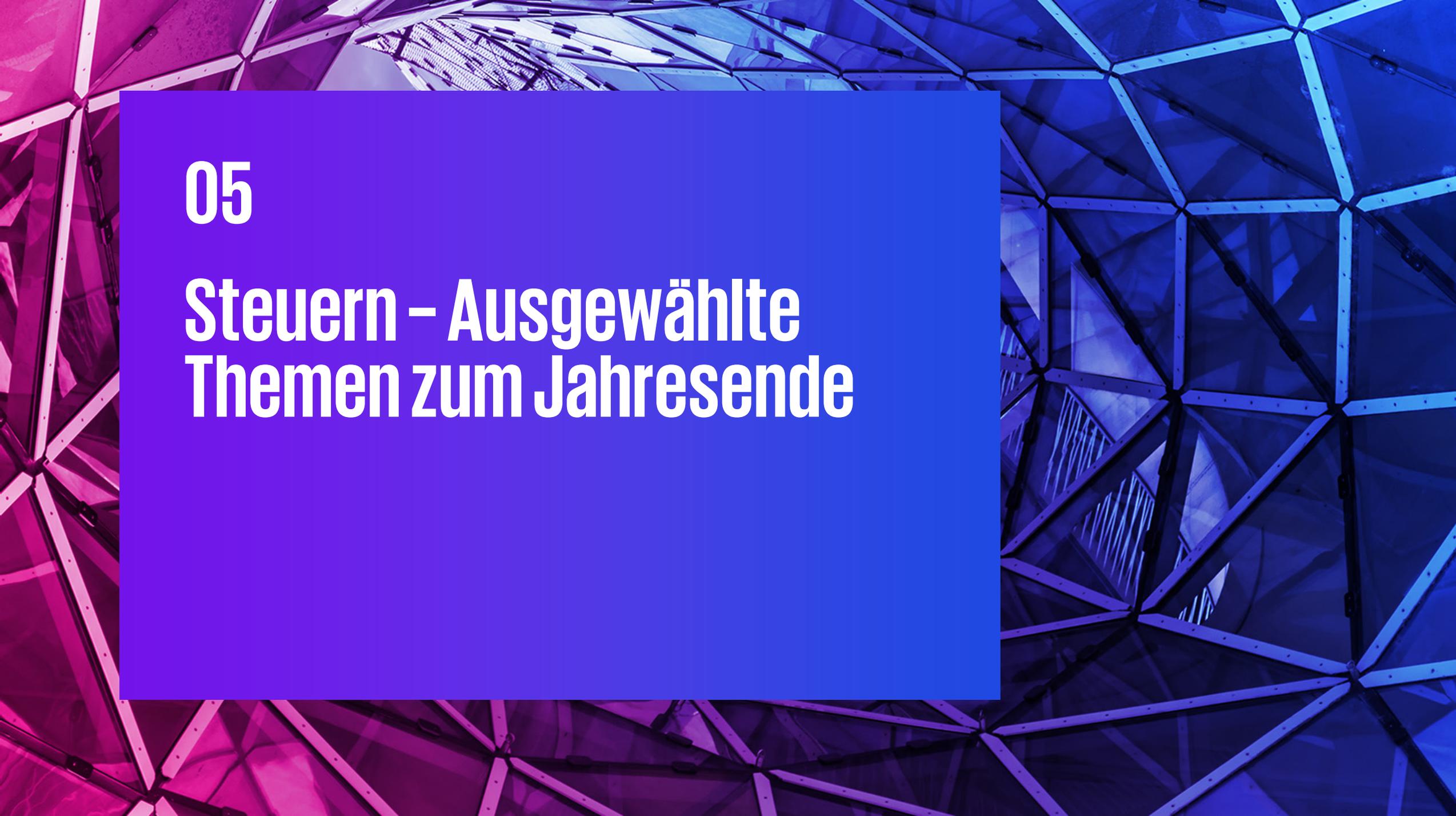
+49 800 7675764
sos@kpmg.de





Agenda

- | | | |
|-----------|---|---------------------|
| 01 | Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht
Dr. Nikolaus Vincent Manthey, Partner KPMG Law, Hamburg | 9:00
Uhr |
| 02 | Aktuelles aus dem Arbeitsrecht
André Kock, Manager Law, Hamburg | 9:25
Uhr |
| 03 | Aktuelle Themen der Prüfung
Jan-Frederik Konerding, Senior Manager, KPMG Hamburg
Friederike Brodach, Assistant Manager, Audit Corporate, KPMG, Hamburg | 9:45
Uhr |
| 04 | Compliance – was ist neu?
Verena Hinze, Partnerin Audit – Forensic, KPMG, Hamburg | 10:20
Uhr |
| 05 | Aktuelle steuerliche Entwicklungen zum Jahreswechsel
2022/2023
Carsten Döring, Partner Tax, KPMG, Kiel | 10:35
Uhr |



05

**Steuern – Ausgewählte
Themen zum Jahresende**

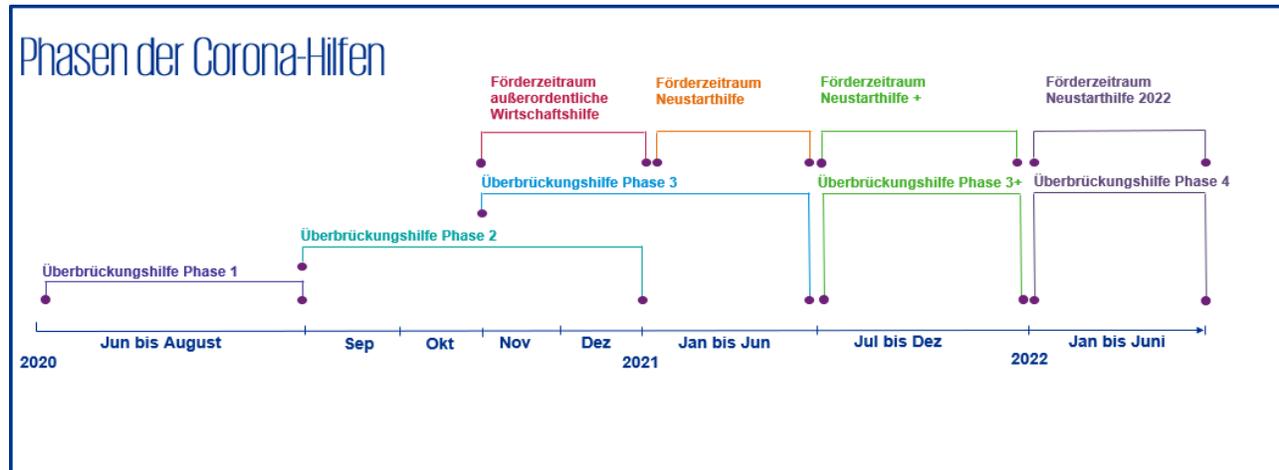
Agenda

01	Steuerliche Unterstützungsmaßnahmen	S.96
02	Außenprüfungen und weitere AO-Änderungen	S.104
03	Unternehmensbesteuerung	S.109
04	Internationales Steuerrecht und Verrechnungspreise	S.123
05	Immobilienbesteuerung	S.130
06	Umsatzsteuer und Zoll	S.133
07	Natürliche Personen und Lohnsteuer	S.145
08	Digitalisierung im Steuerrecht	S.153
09	Zu beachtende Fristen zum Jahresende – Auswahl	S.156
10	Wichtige anhängige Verfahren BVerfG/EuGH	S.162
11	Anhang: Ausgewählte Gesetzgebungsverfahren im Überblick	S.164

05-01

**Steuerliche
Unterstützungs-
maßnahmen**

Überbrückungshilfen



Einheitliche Frist für Schlussabrechnung 30.06.2023, aber 2 Pakete

Paket 1: Überbrückungshilfen I bis III sowie die November- und Dezemberhilfe: Die Einreichung ist bereits möglich

Paket 2: Überbrückungshilfen III Plus und Überbrückungshilfe IV: Die Abrechnung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt

Herausforderungen

- **Tatsächliche Antragsgrundlagen + IST-Zahlen, NICHT bloß Schätzung**
- **Zusammenfassung der Anträge, Aufbereitung, Aktualisierung, Nachweise und Prüfung erforderlich → Ressourcenplanung**
- Wird Schlussabrechnung **nicht** bis zum 30.06.2023 eingereicht, müssen Corona-Hilfen **zurückgezahlt** werden
 - **VORSICHT:** Ggf. **abweichende** Fristsetzung in Bewilligungsbescheiden beachten
- **Verteilung ausgezahlter Corona-Hilfen im Verbund:** Nur ein Antrag im Verbund für alle Verbundunternehmen → Auszahlung nur an Antragstellendes Unternehmen
 - **VORSICHT:** Aufteilungsschlüssel? **RISIKO:** verdeckte Gewinnausschüttung/verdeckte Einlage
 - BMF-Antwortschreiben an IDW vom 09.02.2022: Vorgabe eines konkreten Aufteilungsmaßstabes nicht zielführend → Umstände des Einzelfalls; soweit angewendeter Aufteilungsmaßstab nicht sachfremd ist, nicht von der FinVerw zu beanstanden; Stand-alone-Betrachtung erscheint als eine Möglichkeit, um sachgerechte Ergebnisse zu erreichen

Überbrückungshilfen

Eintragung in das Transparenzregister erforderlich

RISIKO

Verletzung Verpflichtungserklärung →
Rückzahlung von Coronahilfen

Handlungsempfehlung

Prüfung Eintrag Transparenzregister
Eintragung bis Abgabe Schlussabrechnung



Überbrückungshilfen

Erklärung: Offenlegung Eigentümerverhältnisse durch Eintragung ihrer (ggf. mittelbaren) wirtschaftlich Berechtigten in Transparenzregister

GwG/Übergangsregelung

Für manche Phasen galt noch die Mitteilungsfiktion durch Angaben aus anderen Registern; Übergangsfristen sind nun abgelaufen

Abgabefristen für Steuererklärungen

Weitergehende Verlängerung der Abgabefristen durch Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

	StE 2021	StE 2022	StE 2023	StE 2024
Beratene Steuerpflichtige	+ 6 Monate 31.08.2023	+ 5 Monate 31.07.2024	+ 3 Monate 31.05.2025	+ 2 Monate 30.04.2026
Nicht beratene Steuerpflichtige	+ 3 Monate 31.10.2022	+ 2 Monate 30.09.2023	+ 1 Monat 31.08.2024	---

Entsprechende Verlängerung

- Fristen für die Festsetzung von **Verspätungszuschlägen** (§ 152 AO)
- zinsfreie **Karenzzeit** für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen gem. § 233a AO
- Fristen zur Festsetzung **nachträglicher Vorauszahlungen**
 - **CHANCE**: Vermeidung von Nachzahlungszinsen nach § 233a AO für die VZ 2020 bis 2024 bei sich abzeichnenden Steuernachzahlungen (§ 52 Abs. 35d EStG i.V.m. § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG)

Degressive AfA

**Verlängerung
der degressiven
Abschreibung
als Alternative
zur linearen
Abschreibung**



Verlängerung um ein Jahr (steuerliches Abschreibungswahlrecht) (§ 7 Abs. 2 EStG)

Anschaffung oder Herstellung nach dem 31.12.2019 und **vor dem 01.01.2023**



maximal 25 % und höchstens das 2,5-fache des linearen AfA-Prozentsatzes

Vorteilhaft bei Wirtschaftsgütern mit einer Nutzungsdauer von mehr als vier Jahren (z.B. Pkw, Mobilfunkgeräte, Büromöbel)



Gesonderte Aufzeichnungspflichten

§ 7a Abs. 8 EStG

ggf. auch § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG bei Abweichung zur HBil



„Superabschreibung“ für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter (Koalitionsvertrag)

→ voraussichtlich Verschiebung auf 2023

**Fristende:
31.12.2022**

Entlastungspaket Ukraine-Krieg

Steuerliche Maßnahmen und ausgewählte nichtsteuerliche Maßnahmen im Überblick (Haken = umgesetzt bzw. vom Bundestag beschlossen)

01

Unternehmenssteuern

- Bereits jetzt Beginn der nationalen Umsetzung der international vereinbarten Mindestbesteuerung (auch ohne Einigung in EU)
- Verlängerung des sogenannten **Spitzenausgleichs** bei den Strom- und Energiesteuern um ein weiteres Jahr



04

Natürliche Personen

- Abbau der **Kalten Progression** ab dem 01.01.2023
- Volle steuerliche Absetzung der **Rentenbeiträge** ab dem 01.01.2023
- Entfristung und Verbesserung der **Home-Office Pauschale**
- Erhöhung **Kindergeld** in einem Schritt bereits zum 01.01.2023



02

Arbeitgeber/Lohnsteuer

- Steuer- und sozialabgabenfreier **Zuschuss** ("Inflationsausgleich") von Arbeitgebern an Arbeitnehmer von bis zu 3.000 €
- Verlängerung der Sonderregelungen für das **Kurzarbeitergeld** über den 30.09.2022 hinaus
- Anhebung der **Midi-Job-Grenze** auf monatlich 2.000 € ab dem 01.01.2023.



05

Energiemarkt

- Abschöpfung von „**Zufallsgewinnen**“ von Energieunternehmen: **Erlös- bzw. Preisobergrenzen** für besonders profitable Stromerzeuge
- **Solidaritätsbeitrag** für Überschussgewinne im **fossilen** Sektor
- **Strompreisbremse** und Dämpfung des Anstiegs der **Netzentgelte**
- Verschiebung der für 2023-2025 anstehenden Erhöhungen des **CO2-Preises** um jeweils ein Jahr

03

Umsatzsteuer

- Verlängerung der Absenkung der Umsatzsteuer für **Speisen in der Gastronomie** auf 7 Prozent
- Senkung der Umsatzsteuer für **Gaslieferungen** über das Erdgasnetz **und Wärme** über ein Wärmenetz auf 7 Prozent befristet bis Ende März 2024.



06

Unternehmenshilfen

- Verlängerung und teilweise Erweiterung der bestehenden **Hilfsprogramme** für Unternehmen bis zum 31.12.2022: KfW Sonderprogramm UBR, Bund-Länder-Bürgschaftsprogramme, Energiekostendämpfungsprogramm, Margining-Finanzierungsinstrument, Eigen- und Hybridkapitalhilfen
- Hilfsprogramme (Härtefallregelung) für bestimmte Bereiche (finanzielle Belastungen trotz Strom- und Gaspreisbremse)



Inflationsausgleichs-Sonderzahlung



Bis zu 3.000 €

- Steuerfrei und keine SV-Abgaben
- Zuschüsse und Sachbezüge
- Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, d.h. keine Entgeltumwandlung



Ab 26.10.2022

- Gewährung in der Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024
- Flexibilität für Arbeitgeber
- Mehrere Auszahlungszeitpunkte möglich



Teilzahlungen

- Möglich sind sowohl geringere Zahlungen als auch
- mehrere Teilzahlungen (bis zur Höchstgrenze)



Dienstverhältnis

- Steuerbefreiung für jedes Dienstverhältnis
- Auch für aufeinander folgende Dienstverhältnisse, allerdings nicht bei ein und demselben Arbeitgeber



Aufzeichnungen

- Aufzeichnung im Lohnkonto
- Keine besonderen Anforderungen an den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung
- Ausreichend, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form deutlich macht, dass Leistung im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht
- z. B. entsprechender Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung



Berücksichtigung gestiegener Energiekosten

Berücksichtigung der Folgewirkungen des Ukraine-Krieges und der Sanktionen bei nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen

**Einkommen-
und
Körperschaft
-steuer**

**BMF-Schreiben
vom 05.10.2022**

**Gewerbe-
steuer**

**Gleich lautende
Ländererlasse vom
20.10.2022**

Fristende: 31.03.2023

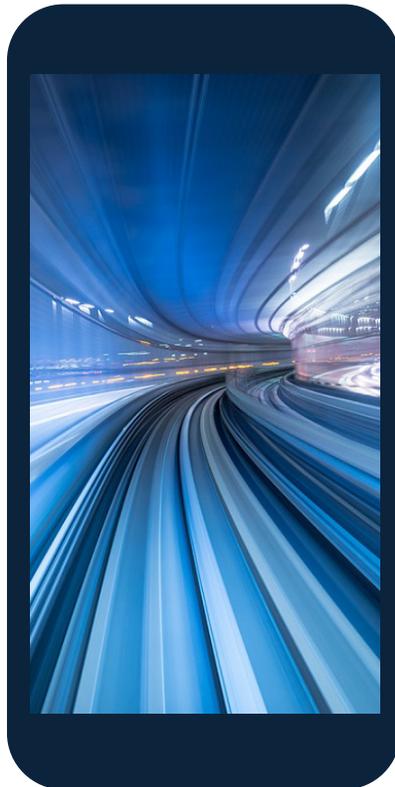
- **Vereinfachte Verfahren** für Stundung, Vollstreckungsaufschub, Herabsetzung von Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer
- Berücksichtigung bei Festsetzung des **Gewerbesteuermessbetrages** für Zwecke der Gewerbesteuer- Vorauszahlungen
- Bis zum **31.03.2023** keine strengen Anforderungen
- Auch **rückwirkende** Herabsetzung von Vorauszahlungen bzw. des Gewerbesteuermessbetrags für 2022 möglich
- Im Einzelfall Verzicht auf Erhebung von **Stundungszinsen**, in der Regel wenn Billigkeitsmaßnahme für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten (Einkommen- und Körperschaftsteuer)
- Veranlassung der Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen durch **Finanzamt** möglich, insb. wenn Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst → Bindungswirkung für Gemeinde
- **Stundungs- und Erlassanträge Gewerbesteuer**: grds. an Gemeinde zu richten und nur dann an das Finanzamt, wenn die Festsetzung und die Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (Berlin, Bremen, Hamburg)

05-02

**Beschleunigung
steuerlicher
Außenprüfungen und
weitere AO-Änderungen**

Beschleunigung steuerlicher Außenprüfungen und weitere AO-Änderungen

(Laufende) Außenprüfungen ab 01.01.2023 – Digitalisierung



Elektronische Kommunikation

Verhandlungen, Besprechungen, Schlussbesprechungen zu einer Außenprüfung können auch elektronisch durchgeführt werden, z. B. Telefon-/Videokonferenz, §§ 87a Abs. 1a, 201 Abs. 1 AO



Elektronische Dokumente

Prüfungsbericht kann elektronisch ergehen, § 202 Abs. 1 Satz 1 und 3 AO



Datenzugriff Außenprüfung

Klarstellung: Aufzeichnungspflichtige Daten können auch auf anderen Wegen übertragen werden, nicht nur auf einem Datenträger (Cloud?), § 147 Abs. 6 Satz 1 AO



Tax Compliance Systeme

Überprüfung der Wirksamkeit des vom Steuerpflichtigen eingesetzten Tax CMS durch die Finanzverwaltung im Rahmen der laufenden BP, § 38 EGAO

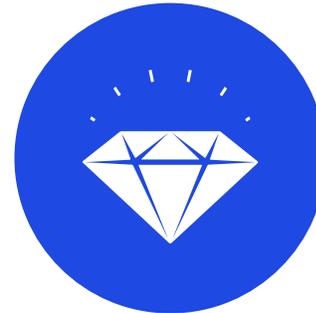
- verbindliche Zusage bzgl. Beschränkungen von Art und Umfang der Ermittlungen für nächste BP möglich
 - Verpflichtung zur fortlaufenden und reversionssicheren Inventarisierung und Dokumentation des Tax CMS
- Befristete Anwendung bis zum **31.12. 2029** (Erprobungsregelung)

Beschleunigung steuerlicher Außenprüfungen und weitere AO-Änderungen

(Laufende) Außenprüfungen ab 01.01.2023 – punktuelle Änderungen

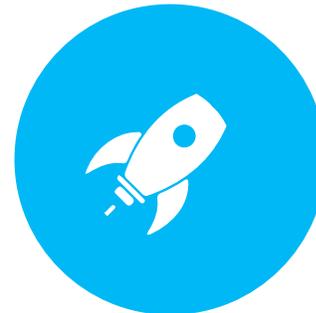
Prüfungsanordnung, § 197 Abs. 3, 4 AO

- Anforderung von **Buchführungsunterlagen** bereits mit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung möglich
- Vorlage innerhalb angemessener **Frist** – bereits vor Beginn der Außenprüfung
- Festlegung und Mitteilung von **Prüfungsschwerpunkten**



Verlagerung der Buchführung, § 146 Abs. 2a, 2b AO

- Verlagerung in **mehrere** EU-Mitgliedstaaten bzw. Drittstaaten (nicht nur in einen) möglich
- Bei Verlagerung in **Drittstaaten**: Angabe entweder des Standorts oder des Namens und der Anschrift des beauftragten Drittens ausreichend (statt: und)
- Rückverlagerung direkt in einen oder mehrere EU-Mitgliedstaaten möglich (statt: nach Deutschland)

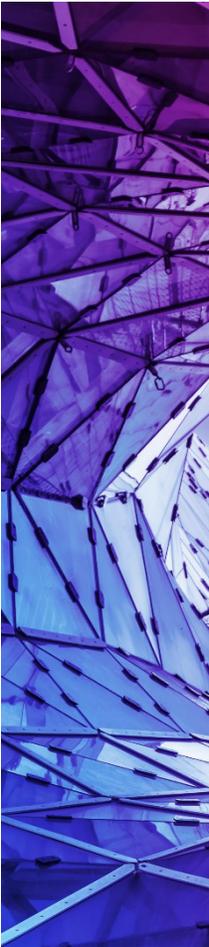


Beweiskraft der Buchführung, § 158 AO

- Aufhebung der grundsätzlichen Vermutung der **Richtigkeit der Buchführung**, soweit Aufzeichnungen nicht gemäß der Vorgaben für von der Finanzverwaltung bestimmte digitale Schnittstellen zur Verfügung gestellt werden
- Betrifft **Lohnschnittstelle** und Schnittstelle für elektronische **Aufzeichnungssysteme**

Ordnungswidrigkeiten, § 379 Abs. 1, 2 AO

- Erweiterung der Tatbestände des ordnungswidrigen Handelns → Steuergefährdung
- Nicht oder nicht vollständige Aufbewahrung von aufbewahrungspflichtigen Unterlagen oder Aufzeichnungen
- Nicht oder nicht rechtzeitige Gewährung eines Datenzugriffs
- Bei Verstoß → Bußgeld



Beschleunigung steuerlicher Außenprüfungen und weitere AO-Änderungen

Teilabschlussbescheide, Berichtigung von Erklärungen

Teilabschlussbescheide § 180 Abs. 1a AO

- Möglichkeit, während der Außenprüfung **Teilabschlussbescheide** zu erlassen (Ermessen Finanzbehörde; auch auf Antrag des Stpfl. bei erheblichem Interesse)
- **Gesonderte Feststellung** über abgrenzbare Besteuerungsgrundlagen aus in sich abgeschlossenen und abschließend geprüften Sachverhalten → **Bindung** für Steuer-/Feststellungsbescheide
- Frühzeitige **Rechtssicherheit vor Abschluss** der Außenprüfung
- Auf Antrag **verbindliche Zusage vor Abschluss** der Außenprüfung möglich

Berichtigung von Erklärungen § 153 Abs. 4 AO

- Neuer **Tatbestand** für Anzeige- und Berichtigungspflicht
- **Prüfungsfeststellungen** einer Außenprüfung, die **unanfechtbar** in einen Verwaltungsakt umgesetzt wurden (**Bestandskraft**) und...
- ...der zugrunde liegende Sachverhalt **Auswirkungen** auch auf **andere Besteuerungsgrundlagen** hat
- **Beispiele aus Gesetzesbegründung:** andere nicht geprüfte Steuerarten oder Feststellungen oder Folgezeiträume von geprüften Steuerarten
- Lt. **Gesetzesbegründung** auch notwendige Anpassungen von „**Jahresabschlüssen**“ an Ergebnisse aus vorangegangenen Außenprüfungen

Zeitliche Anwendung

Erstmalige Anwendung für Steuern, die nach dem 31.12.2024 entstehen

Oder

Erstmalige Anwendung für Steuern, die vor dem 1.1.2025 entstehen und bei denen nach dem 31.12.2024 eine Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde

Beschleunigung steuerlicher Außenprüfungen und weitere AO-Änderungen

Verrechnungspreisdokumentation, Mitwirkungspflichten

Verrechnungspreis- dokumentation § 90 Abs. 4 AO

Verrechnungspreisdokumentation

Verrechnungspreisdokumentation im Fall einer Außenprüfung ist **stets vorzulegen** ohne gesondertes Verlangen durch die Finanzbehörde

Verkürzung der Frist auf 30

Erstmalige Anwendung für Steuern, die nach dem 31.12.2024 entstehen **oder** für Steuern, die vor dem 1.1.2025 entstehen und bei denen nach dem 31.12.2024 eine PAO bekanntgegeben wurde

Mitwirkungspflichten

Regelmäßig **Gespräche** zwischen Finanzbehörde und Steuerpflichtigem über festgestellte Sachverhalte und steuerlichen Auswirkungen

Festlegung im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen von **Rahmenbedingungen** für seine Mitwirkung nach § 200 AO

Verhält sich der Steuerpflichtige „**compliant**“ → qualifiziertes Mitwirkungsverlangen **unzulässig**

Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen: Aufforderung zur Mitwirkung durch Verwaltungsakt frühestens nach Ablauf von 6 Mon. nach Bekanntgabe der PAO, Frist zur Erfüllung der Vorgaben = ein Monat, bei Nichterfüllung: u.a. Mitwirkungsverzögerungsgeld, längere Festsetzungsfrist

Sicherstellung Mitwirkung des Steuerpflichtigen während Außenprüfung auch bei neuer, verkürzter Ablaufhemmung

Erstmalige Anwendung für Steuern, die nach dem 31.12.2024 entstehen **oder** für Steuern, die vor dem 1.1.2025 entstehen und bei denen nach dem 31.12.2024 eine PAO bekanntgegeben wurde

05-03

**Unternehmens-
besteuerung**

Themen Unternehmensbesteuerung – Überblick

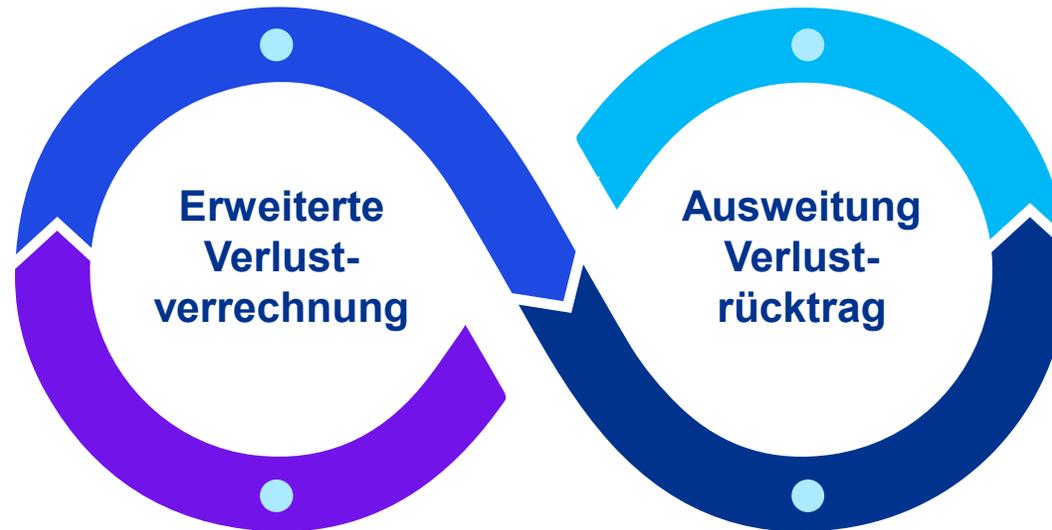


Verlustnutzung (§ 10d Abs. 1 EStG)

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2022 (BStBl. I S. 911)

Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung von 10 Mio.

- ...beim **Verlustrücktrag** bis **Ende 2023** (bisher 2020 und 2021), d.h. für Verlustrückträge von 2023 nach 2022 und 2021
- **Ab 2024**: alte Betragsgrenzen von 1 Mio. € bzw. 2 Mio. € bei Zusammenveranlagung
- Keine Abmilderung der **Mindestbesteuerung**



Dauerhafte Ausweitung Verlustrücktrag auf zwei Jahre

- zunächst in den dem Verlustentstehungsjahr **unmittelbar vorangegangenen VZ**
- soweit Verlustausgleich nicht möglich (aufgrund nicht ausreichender Gewinne) → Rücktrag in den **zweiten** dem Verlustentstehungsjahr **vorangegangenen VZ**
- Gilt nur für **Einkommen- und Körperschaftsteuer**; nicht für **Gewerbsteuer**
- **Einschränkung des Wahlrechts**: Verzicht auf den Verlustrücktrag zugunsten des Verlustvortrags nur noch **insgesamt** möglich (bislang auch teilweise)
- **Erstmalige Anwendung**: für in 2022 entstehende Verluste, d.h. Verlustrücktrag von 2022 auf 2021 und 2020

Unverzinsliche Verbindlichkeiten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2022 (BStBl. I S. 911)

- **Bisherige Rechtslage: Abzinsungsgebot** für unverzinsliche Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit > 12 Monate mit 5,5 % (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG)
- **Neu: Streichung der Abzinsungspflicht für Verbindlichkeiten**
 - Abzinsungsgebot bei **Rückstellungen** bleibt unverändert (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG)
- **Rechtsfolge:**
 - Verzinsliche und **unverzinsliche Verbindlichkeiten** sind mit „AK/HK oder dem an deren Stelle tretenden Wert“ anzusetzen → regelmäßig: Nennwert (Rückzahlungsbetrag)
- **Erstmalige Anwendung:** „§ 6 Absatz 1 Nummer 3 und 3a Buchst. e [neue Fassung] ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 enden.“ (§ 52 Abs. 12 Satz 2f. EStG)
 - Abzinsungspflicht entfällt erstmals für nach dem 31.12.2022 endende Wirtschaftsjahre
- **Neues steuerliches Wahlrecht:** „Auf Antrag kann § 6 Absatz 1 Nummer 3 und 3a Buchst. e [neue Fassung] auch für frühere Wirtschaftsjahre angewendet werden.“ (§ 52 Abs. 12 Satz 3 EStG)
 - **Gesetzesbegründung zum Antrag**
 - Abzinsung kann auch für bereits veranlagte Jahre entfallen, **soweit nicht bestandskräftig**
 - nur **einheitlich** für **alle vor dem 01.01.2023 endende Wirtschaftsjahre**
 - **nicht formgebunden**, Wahlrecht gilt durch entsprechende Ansätze in den **steuerlichen Gewinnermittlungen** als ausgeübt
- **Hinweis:** bei Ausübung des Wahlrechts Auswirkungen für die Vergangenheit (alle offenen Jahre) prüfen, insb. wenn Abzinsungsgebot bewusst eingesetzt wurde, z. B. zur Verlustnutzung

Zinsen Steuernachzahlungen/-erstattungen

Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12.07.2022 (BStBl. I S. 1142)

- **Neuer Zinssatz** für Nachzahlungs-/Erstattungsinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019: **0,15 % pro Monat** (1,8 % pro Jahr) (§ 238 Abs. 1a AO): **Basiszins** (aktuell -0,88 %) + **Zuschlag 2,68 %**
 - **Evaluierung** unter Berücksichtigung Basiszinssatz (§ 247 BGB) **wenigstens alle 3 Jahre**, erstmals zum 1. Januar 2026
 - Unveränderter Zinssatz von **6 % pro Jahr** für Verzinsungszeiträume bis **einschließlich 2018**
 - Zinslauf mit **unterschiedlichen Zinssätzen** → Aufteilung Zinslauf mit 30 Tagen pro Monat und 360 Tage pro Jahr, Bsp.: Verzinsungszeitraum 1. April 2016 bis 30. Juni 2020 = (990/360 Tage * 6 %) + (540/360 Tage * 1,8 %)
- **Erstmalige Anwendung**: grds. in allen am Tag nach Verkündung des Gesetzes **anhängigen** Verfahren → bei rückwirkender Neuberechnung der Zinsen **Vertrauensschutz** zu beachten (§ 176 Abs. 1 Nr. 1 AO)
- BMF-Schreiben vom 03.11.2022: **Neufassung des AEAO zu § 233a AO**
- Vorläufige Zinsfestsetzung oder Aussetzung auch **noch nach der Verkündung** des Gesetzes möglich, solange die **technischen und organisatorischen** Voraussetzungen für die Anwendung des neuen Zinssatzes noch nicht vorliegen

Auszug Rechtsbehelfsbelehrung Steuerbescheid:

Die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungsinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ist gemäß **Artikel 97** § 15 Abs. 16 EGAO in Verbindung mit § 165 Abs. 1 Satz 4 und Satz 2 Nummer 2 AO **ausgesetzt**.

Die **Aussetzung** der Zinsfestsetzung erfolgt, weil die **technischen und organisatorischen Voraussetzungen** für die Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 8. Juli 2021, 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17, BGBl. I S. 4303, geforderten Neuregelungen zur Vollverzinsung noch nicht vorliegen. **Sobald** diese Voraussetzungen **vorliegen**, wird die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungsinsen geprüft und gegebenenfalls **nachgeholt**.

→ z. B. Hessen: voraussichtlich Q4/2022 (Quelle: StBK Hessen), Bayern: voraussichtlich November 2022 (Quelle: BayLfSt)

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung

Gesetz:

- **Miet-/Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter** (§ 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG):
„Ein Viertel der Summe aus einem Fünftel der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen.“
- **Miet-/Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter** (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG):
„Ein Viertel der Summe aus der Hälfte der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen.“
- **Lizenzaufwendungen** (§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG):
„Ein Viertel der Summe aus einem Viertel der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (insbesondere Konzessionen und Lizenzen, mit Ausnahme von Lizenzen, die ausschließlich dazu berechtigen, daraus abgeleitete Rechte Dritten zu überlassen).“

Konkretisierung durch bisherige Gleich lautende Ländererlasse vom 02.07.2012

- **Bei Miet-/Pachtzinsen:**
 - Begriff „Miet-/Pachtzinsen“ **weit zu verstehen**
 - Frage nach sog. **FIKTIVEM ANLAGEVERMÖGEN**: „Wären die WG, wenn sie im Eigentum des Mieters stehen würden, als Anlagevermögen zu bilanzieren?“



Gewerbsteuerliche Hinzurechnung

Thema/Fundstelle	Sachverhalt	Entscheidung
<p>Aufwendungen für Sponsoring</p> <p>FG Niedersachsen</p> <p>10 K 29/2 vom 11.11.2021</p> <p>(Revision anhängig BFH III R 5/22)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Handelsunternehmen sponsort Sportmannschaft Aufwandswirksames Sponsoring/Werbung auf Bekleidung (z. B. Trikots) und Banden sowie Nutzung des Vereinslogos für Werbezwecke 	<ul style="list-style-type: none"> Sponsoringvertrag enthält wesentliche Elemente eines Mietvertrags, soweit Banden und Bekleidungsstücke zumindest zeitweise entgeltlich überlassen werden → Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 d) GewStG → Fiktives Anlagevermögen liegt vor: Werbung als solche ist zwar nicht originärer Geschäftszweck des Handelsunternehmens, aber als Teil der Vermarktung eng und untrennbar mit der Haupttätigkeit (Handel mit Produkten) verbunden Entgelte für Überlassung des Vereinslogos für Werbezwecke der Klägerin unterliegen der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 f) GewStG → urheberrechtlich geschütztes Werk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG
<p>Auf Mieter umgelegte Grundsteuer</p> <p>BFH III R 65/19 vom 02.02.2022</p>	<ul style="list-style-type: none"> Anmietung Betriebsgebäude mit Umlage der Grundsteuer auf Mieterin lt. Mietvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> Begriff der Mietaufwendungen wirtschaftlich zu verstehen Mietaufwendungen = auch solche Kosten, die nach dem gesetzestypischen Lastenverteilungssystem eigentlich vom Vermieter zu tragen wären, die aber im konkreten Fall vom Mieter übernommen werden Kostenübernahme durch den Mieter wirkt sich mindernd auf die Miethöhe aus
<p>Mieten für Messestände</p> <p>BFH III R 14/21 vom 23.03.2022</p> <p>(weiteres Verfahren beim BFH zu dem Thema anhängig: III R 35/21)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Geschäftszweck Klägerin: Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen Vertrieb der Maschinen: kein Direktvertrieb, sondern Verkauf über stehendes Händlernetz Wiederholte Teilnahme an Fachmessen zur Präsentation der Maschinen in den Streitjahren 2009 bis 2011 – insgesamt 7 Messen 	<ul style="list-style-type: none"> Maßgebendes Kriterium für fiktives Anlagevermögen: erfordert der Geschäftszweck des betreffenden Unternehmens und auch die speziellen betrieblichen Verhältnisse (z. B. Bedeutung der Messepräsenz innerhalb des von dem Unternehmen praktizierten Vertriebssystems) das dauerhafte Vorhandensein einer entsprechenden Messestandfläche Kontrollfrage: Lässt sich die betreffende Tätigkeit nur durch Messeausstellungen sinnvoll ausüben? Teilnahme an Messen muss für den Verkauf der Produkte betriebsnotwendig und nicht nur förderlich sein Aufgrund ihrer Vertriebsstruktur und den bestehenden anderweitigen Werbemöglichkeiten war die Klägerin nicht ständig auf das Vorhalten von Messestandflächen für den Gebrauch in ihrem Betrieb angewiesen

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung

Gleich lautende Erlasse vom 06.04.2022: Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen; Anpassung der Erlasse vom 02.07.2012 an zwischenzeitlich ergangene BFH-Rechtsprechung

Keine Hinzurechnung bei Aktivierung der Aufwendungen als Anschaffungs- oder Herstellungskosten

- Auch bei **bereits unterjährig ausgeschiedenen Wirtschaftsgütern** (BFH III R 24/18 und III R 38/17)
- **Selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**: Hinzurechnung aufgrund Aktivierungsverbot (BFH III R 38/17)

Vorliegen von fiktivem Anlagevermögen (BFH IV R 24/11)

- Maßgeblich: erfordert der konkrete **Geschäftsgegenstand** im betreffenden Einzelfall das dauerhafte Vorhandensein der angemieteten Wirtschaftsgüter?

Einzelfälle aus der Rechtsprechung (Erlass schließt sich den Leitsätzen an)

- **Filmhersteller (III R 38/17)**: kein fiktives Anlagevermögen, wenn die angemieteten Wirtschaftsgüter in das „Produkt“ Film einfließen (bspw. die Filmlocation)
→ Verwendung nur in einem einzelnen Film
 - fiktives Anlagevermögen, wenn Wirtschaftsgut ähnlich einem „Werkzeug“ für die Herstellung von verschiedenen Filmen
- **Konzertveranstalter (IV R 24/11)**: angemietete Veranstaltungsimmobilien = fiktives Anlagevermögen
- **Messedurchführungsgesellschaft (I R 57/15)**: lediglich Mittler zwischen Messeveranstalter und Auftraggeber → kein fiktives Anlagevermögen
- **Pauschalreiseveranstalter (III R 22/16)**: angemietete Hotelzimmer und Hoteleinrichtungen Teil des Produkts „Pauschalreise“ → kein fiktives Anlagevermögen

Hinweis

- Im Wesentlichen „nur“ **Übernahme der BFH-Grundsätze**; keine weitergehenden Erläuterungen
- Noch beim BFH anhängig u.a.: Messeaufwendungen von **Messeausstellern** (III R 35/21) und Sponsoring (III R 5/22)

Nutzungsdauer digitaler Wirtschaftsgüter

BMF-Schreiben vom 22.02.2022: Überarbeitung BMF-Schreiben vom 26.02.2021 zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung

Kernaussage BMF v. 26.02.2021: betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für Computerhardware und Software: ein Jahr

Überarbeitungen

- **Kürzere Nutzungsdauer ist keine „Sofortabschreibung“**
- Abschreibung **beginnt im Zeitpunkt** der Anschaffung oder Herstellung
 - **Aber Nichtbeanstandung**, wenn abweichend davon die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen wird
→ **keine monatsgenaue Verteilung**
- Anwendung der kürzeren Nutzungsdauer **kein steuerliches Wahlrecht** (im Sinne des § 5 Abs. 1 EStG)
- der Steuerpflichtige kann von der Annahme der kürzeren Nutzungsdauer auch **abweichen**
- Wirtschaftsgüter sind in das zu führende **Bestandsverzeichnis** aufzunehmen (R 5.4 EStR 2012)

Hinweise

- **Handelsbilanz:** lt. IDW FAB ist einjährige Nutzungsdauer in der Regel **nicht zulässig** (Ausnahme GWG)
 - Keine Aussagen zum **Verhältnis Handelsbilanz und Steuerbilanz** im BMF-Schreiben
- „kein steuerliches Wahlrecht“ → **nicht ausgeschlossen**, dass Finanzverwaltung auch in der Handelsbilanz die kürzere Nutzungsdauer voraussetzt
- Bestimmung von Nutzungsdauern in Form von AfA-Tabellen oder BMF-Schreiben hat den Charakter einer **Dienstanweisung** für die **Finanzverwaltung**
 - Steuerpflichtige können diese Nutzungsdauern verwenden (**tatsächliche Verständigung** im Rahmen der Schätzung)
 - Steuerpflichtige können im Einzelfall auch eine **längere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nachweisen**, um z. B. einen Gleichlauf mit der Handelsbilanz zu erreichen
- Erstmals für **Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden**; vollständige Abschreibung von **Restbuchwerten** aus früheren Wirtschaftsjahren möglich



Nutzungsdauer digitaler Wirtschaftsgüter

BMF-Antwortschreiben vom 26.04.2022 auf Verbandseingaben zu BMF-Schreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung

Kernaussagen

- Schnelle und unbürokratische Verbesserung der **Abschreibungsbedingungen: Neue Beurteilung** der voraussichtlichen **wirtschaftlichen** Nutzungsdauer, technische Nutzungsdauer bleibt hiervon unberührt
- **Verteilung bei unterjähriger Anschaffung:** Nichtbeanstandung bei „Sofortabschreibung“, d. h. aber auch, die gesetzliche Verteilungsregelung kann bei der Abschreibung berücksichtigt werden
- **Verhältnis Handels- und Steuerbilanz**
 - **Nutzungsdauer:** handels- und steuerrechtlich zu beurteilende Frage; **unabhängig** von einer gegebenenfalls tatsächlich längeren Nutzung des Wirtschaftsgutes im Betrieb
 - **Abweichungen** beim Abschreibungszeitraum **zwischen Handels- und Steuerbilanz** möglich und üblich: grundsätzlich Maßgeblichkeitsgrundsatz, aber **steuerlicher Bewertungsvorbehalt** in § 5 Abs. 6 EStG gilt auch für AfA → damit im Ergebnis **keine zwingende Maßgeblichkeit**

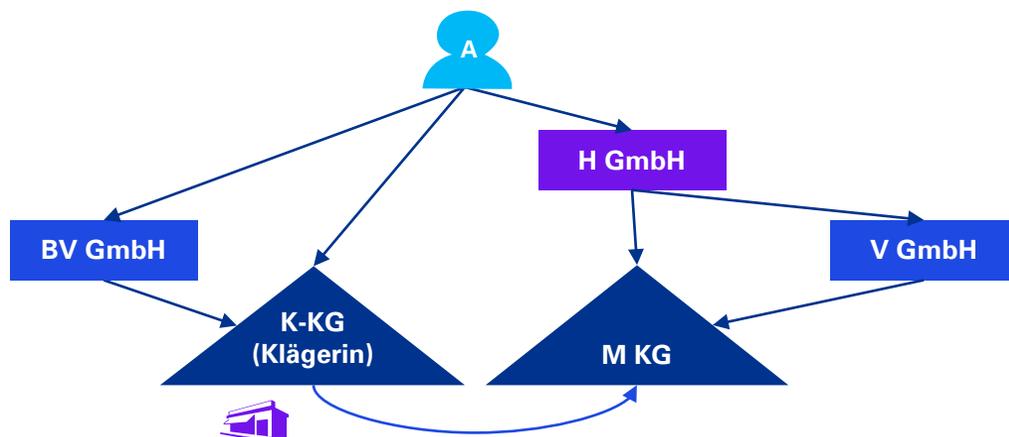
Hinweise

- „**Persönliches**“ Schreiben von Ministerialdirektor Dr. Möhlenbrock (Leiter Steuerabteilung BMF); aber **kein formelles** BMF-Schreiben (keine Bund-Länder-Abstimmung, keine Veröffentlichung im BStBl. I)
- bei Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz: verbleibende **Rechtsunsicherheit**



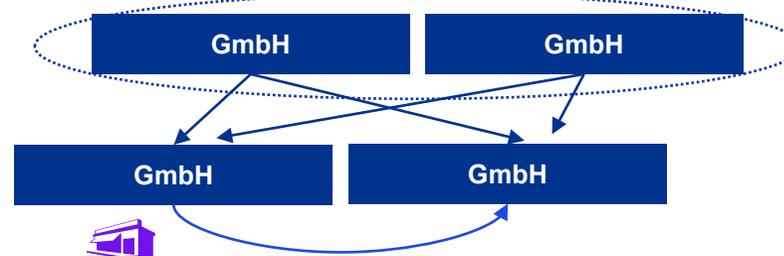
Betriebsaufspaltung

BFH, Urteil vom 16.09.2021, IV R 7/18: Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung an Besitzgesellschaft



- **Bisherige Rechtsprechung: Unterschiedlich für Besitz- und für Betriebsgesellschaft**
 - **Besitz**unternehmen als PersGes: mittelbare Beherrschung über eine KapGes **nicht** ausreichend
 - **Betriebs**unternehmen als PersGes: mittelbare Beherrschung über KapGes **ausreichend**
- **Änderung der Rechtsprechung:** mittelbare Beherrschung auch bei **Besitz**unternehmen möglich
- Reaktion der Verwaltung steht noch aus
- **Mit Betriebsaufspaltung keine erweiterte Grundstückskürzung**

Abgrenzung: kapitalistische Betriebsaufspaltung



BFH I R 111/78: keine kapitalistische Betriebsaufspaltung: „Durchgriffsverbot“

- I. Senat hält gem. **Divergenzanfrage** an dieser Rechtsprechung fest
- **erweiterte Grundstückskürzung**



BFH I R 20/14: kapitalistische Betriebsaufspaltung

- **keine erweiterte Grundstückskürzung**

05-04

**Internationales
Steuerrecht und
Verrechnungspreise**

Steuerabzug nach § 50a EStG

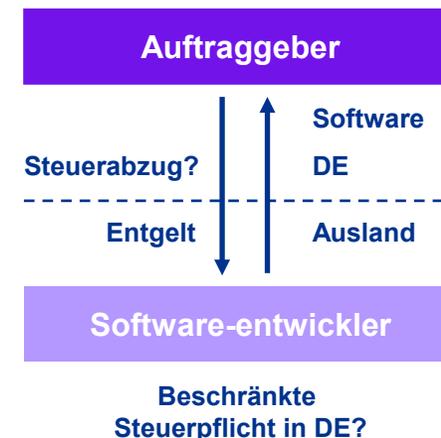
BMF-Schreiben: grenzüberschreitende Softwareauftragsentwicklung (02.08.2022)

1. Ausgangssituation

2. Software (BMF-Schreiben vom 27.10.2017)

3. Wirtschaftlicher Rechtekauf (BMF-Schreiben vom 02.08.2022)

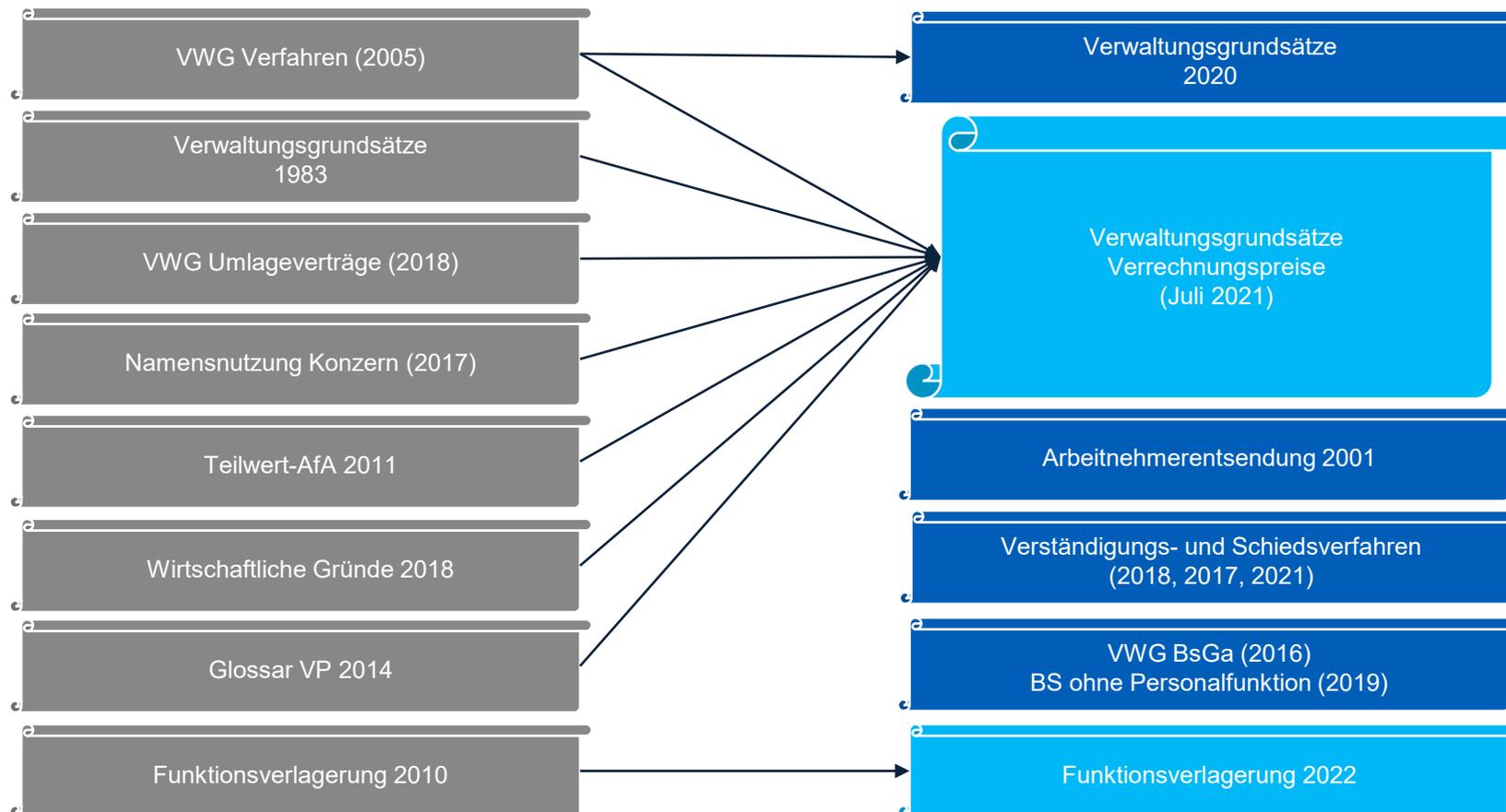
- Einkünfte einer ausländischen Kapitalgesellschaft aus einer zeitlich befristeten Nutzungsüberlassung von **Rechten** unterliegen der **beschränkten Steuerpflicht** (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f) Doppelbuchst. aa) EStG) und dem **Steuerabzug** (§ 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG)
- Grenzüberschreitende Überlassung von **Software** führt **nicht automatisch** zu einer zeitlich befristeten Nutzungsüberlassung von Rechten und damit zu einer beschränkten Steuerpflicht
- **Beschränkte Steuerpflicht** nur dann, wenn dem Nutzer **umfassende Nutzungsrechte** an der Software zur wirtschaftlichen Weiterverwertung eingeräumt werden → insbesondere Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Verbreitungs- oder Veröffentlichungsrechte
- **Keine beschränkte Steuerpflicht**, wenn lediglich der **bestimmungsgemäße Gebrauch** einer Software Vertragsgegenstand ist
- Sollte beschränkte Steuerpflicht aufgrund umfassender Nutzungsrechte vorliegen
- Dennoch **kein Steuerabzug** nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG, wenn es sich bei der Softwareüberlassung um einen „**wirtschaftlichen Rechtekauf**“ handeln würde
- Kriterien für „wirtschaftlichen Rechtekauf“ enthält das **BMF-Schreiben vom 02.08.2022**



Verrechnungspreise: Letzte Entwicklungen

Ziel:

- Angleichung nationaler Regelungen an OECD-Standards
- Konsolidierung und Präzisierung der Verwaltungsauffassung zur Auslegung des Fremdvergleichs und zu Verfahrensfragen



Anwendung auf alle offenen Fälle
(auch vergangene VZ)

Aktuelle Diskussionsthemen

Fremdvergleich

- Verträge dienen nur als Ausgangspunkt
- Hypothetischer Fremdvergleich ist anzuwenden sofern keine Vergleichswerte festgestellt werden (grundsätzliche Anwendung bei IWG)
- Risikokontrollkonzept

Immaterielle Werte

- DEMPE-Konzept auch zu dokumentieren
- Reine Finanzierung berechtigt nicht zu Erträgen

Verluste

- Hypothese: Innerhalb von fünf Wirtschaftsjahren muss ein angemessener Totalgewinn (EBT) erzielt werden sofern kein Strategieträger

Einkünftekorrektur/ Jahresendanpassungen

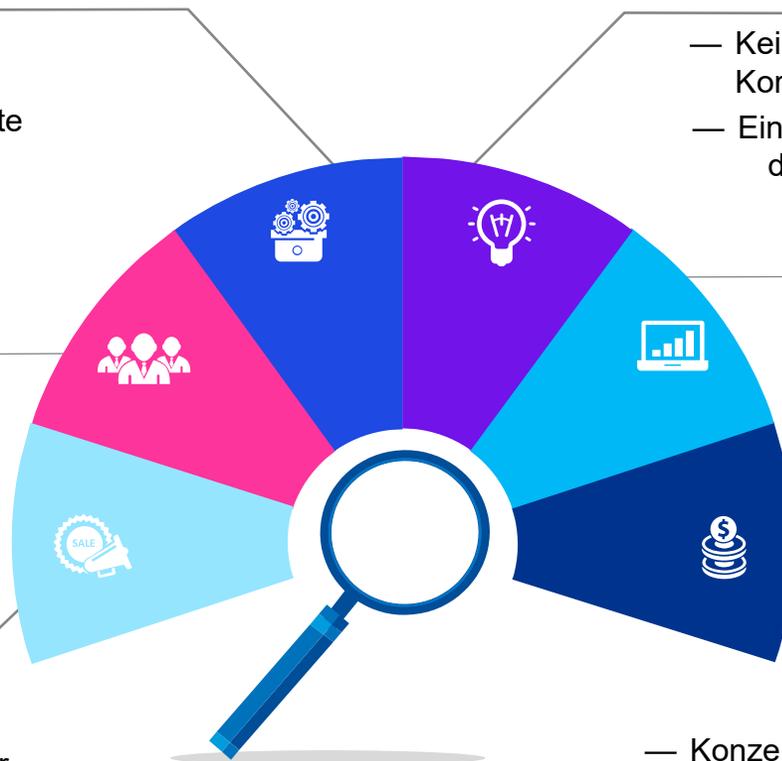
- Kein Wahlrecht zwischen § 1 AStG und anderen Korrekturvorschriften -Einzelfallprüfung
- Eine nachträgliche Anpassung ist vorzunehmen, wenn die Renditekennziffer außerhalb der Bandbreite liegt

Benchmarking

- Ohne konkrete Anhaltspunkte für eine bestimmte Einengung ist die Interquartilsbandbreite zu nehmen
- Lizenz-BM noch möglich (Anwendung hypothetischer Fremdvergleich)?

Finanztransaktionen

- Verweis auf Kap. X der OECD-Leitlinien in den VWG TP
- Konzerndarlehen: Neue Prüfreihefolge (Prüfung ob FK, Prüfung ob wirtschaftlich benötigt, Prüfung ob im Einklang mit Unternehmenszweck)
- Finanzierungsgesellschaften ohne Risikokontrollfunktion anhand Cost Plus auf risikolosen Zins (auch bei Cash Pool Leitung)



Weitere Verschärfung der Verrechnungspreisregelungen durch DAC 7



§§ 90, 162 AO

Anforderung und Vorlage von Verrechnungspreisdokumentationen / Zuschläge



§ 153 AO

Erweiterung der Anzeige- und Berichtigungspflichten im Anschluss an eine Außenprüfung



§ 171 AO

Verkürzung der Ablaufhemmung bei Außenprüfungen



§§ 197, 199 AO

Gespräche über Sachverhalt und Auswirkungen / Abstimmung von Rahmenbedingungen für Mitwirkung



§ 200a AO

Einführung eines neuen mit Verzögerungsgeld bewehrtem Qualifizierten Mitwirkungsverlangens



- Der Bundestag hat am 11.11.22 verabschiedet
- Zustimmung des Bundesrats ausstehend

Weitere Neuerungen ab 2022

Ertragsteuerinformationsberichterstattung § 342 ff. HGB-E

Hintergrund: Transparenz von Ertragsteuerinformationen

Wer: Im Inland ansässige unverbundene Unternehmen, oberste Mutterunternehmen und mittelgroße und große Tochterunternehmen deren Konzernumsatzerlöse in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren > 750 Mio. Euro betragen und Ausübung der Geschäftstätigkeit in mindestens einem Staat erfolgt

Wann: Wirtschaftsjahre beginnend nach dem 21.6.2024

Wo:

- Veröffentlichung wichtiger steuerlicher Kenngrößen (vergleichbar dem OECD CbCR) aufgeschlüsselt pro Land der EU Mitgliedsstaaten im Unternehmensregister
- Freiwillig auf der Homepage des Unternehmens

Was:

- Pflichtangaben wie Beschreibung Geschäftstätigkeit, Zahl der Arbeitnehmer, Erträge, Gewinn/ Verlust vor Steuern, zu zahlende Ertragsteuern, eibehaltene Gewinne

Sonstiges:

- Wahlrecht der Erstellung nach Vorgaben des § 138 a AO
- Keine Angaben wenn Nachteile bei Marktstellung
- Aufsichtsrat soll prüfen (Änderung AktG vorgesehen)
- Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfers
- Bei Verstoß: Ordnungsgelder und Bußgelder

Funktionsverlagerung § 1(2) FVerIV (2022) [Änderungen markiert]

„Eine Funktionsverlagerung [...] liegt vor, wenn eine Funktion einschließlich der dazugehörigen Chancen und Risiken sowie der ~~gegebenenfalls~~ mitübertragenen oder mitüberlassenen Wirtschaftsgüter **oder sonstigen Vorteile ganz oder teilweise** übertragen oder überlassen wird, so dass das übernehmende Unternehmen diese Funktion ausüben **oder eine bestehende Funktion ausweiten kann.**“ ~~die bisher von dem verlagernden Unternehmen ausgeübt worden ist, und dadurch die Ausübung der betreffenden Funktion durch das verlagernde Unternehmen eingeschränkt wird.~~“

Beispielhafte weitere Änderungen:

- Streichung Abs. 7: Keine FVerl. bei ausschließlicher Veräußerung oder Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern sowie Personalentsendung
- Erhöhte Beweislastanforderung
- Steuereffekte sind zu berücksichtigen (bereits in VwGr FVerl. enthalten)
- Der Kapitalisierungszinssatz muss ein marktüblicher risikoadäquater Zuschlag sein (nicht mehr unternehmensüblich)

05-05

**Immobilien-
besteuerung**

Verlängerung der Abgabefrist für die GrSt-Erklärung



Bundesmodell: Welche Sanktionen drohen bei verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der GrSt-Erklärung?

Verspätungszuschlag	<ul style="list-style-type: none"> Keine zwingende Festsetzung, weil § 152 Abs. 2 AO nicht auf Grundsteuer anwendbar (Art. 97 § 8 Abs. 5 EGAO) Aber: Ermessensabhängige Festsetzung möglich mit pauschal 25 € für jeden angefangenen Monat
Zwangsmittel	<ul style="list-style-type: none"> Voraussetzung: Androhung des Zwangsmittels mit Fristsetzung (§ 332 Abs. 1 AO) Zwangsgeld i.H.v. max. 25.000 € (§ 329 AO)
Schätzung	<ul style="list-style-type: none"> Schätzung der Besteuerungsgrundlagen (§ 162 Abs. 1 und 5 AO)
Steuerhinterziehung	<ul style="list-style-type: none"> (Vorsätzliche) Pflichtwidrige Nichtabgabe der Steuererklärung kann Tatbestand des § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO erfüllen Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre (sofern keine Selbstanzeige iSv § 371 AO erfolgt)



Ländermodelle: Vorschriften der AO grundsätzlich nicht anwendbar (§ 1 Abs. 1 und 2 AO) → Prüfung im Einzelfall anhand des jeweiligen Landesgrundsteuergesetzes (darin idR Verweis auf AO mit Einschränkungen)

Aktuelle Anwendungserlasse

Hintergrund: Verschärfung der Regelungen für Share Deals durch das Gesetz vom 12.05.2021 mit Wirkung zum 01.07.2021



Highlights

Aktualisierter Anwendungserlass zu § 1 Abs. 2a GrEStG n.F. vom 10.05.2022

- **Streichung** der sog. „Ewigkeitsthese“ (kein unbegrenzter Betrachtungszeitraum mehr auf mittelbarer KapG-Ebene)
- **Formwechsel:** Geänderte Verw-Meinung zur Altgesellschaftereigenschaft und zum Einbezug vorangegangener Anteilsübertragungen
- **Signing + Closing** = zwei grunderwerbsteuerrechtliche Vorgänge; Vermeidung Doppelbesteuerung im Wege des Verfahrensrechts

Anwendungserlass zum neuen § 1 Abs. 2b GrEStG vom 10.05.2022

- **Inhaltlich überwiegend identisch mit dem aktualisierten Erlass zu § 1 Abs. 2a GrEStG**
- Alle mit Ablauf des **30.06.2021** Beteiligten gelten als **Altgesellschafter** (bei zwischengeschalteten KapG jedoch nur in Bezug auf diese KapG)
- **Gleichrangigkeit** zwischen § 1 Abs. 2a und 2b GrEStG

Anwendungserlass zum neuen § 1 Abs. 2c GrEStG (Börsenklausel) vom 04.10.2022

- **Freiverkehr** (§ 48 BörsG) = kein organisierter Markt iSd Börsenklausel
- **Kein Geschäft iSd Börsenklausel:** Börsengang (IPO), Kapitalerhöhung, Wertpapierleihe, -darlehen, -pensionsgeschäft
- 3 anerkannte **Drittlandhandelsplätze:**
 - USA, Hongkong, Australien
 - **Nicht:** Schweiz, UK
- Gilt nicht für Wertpapiere, die kein Eigentum vermitteln (z.B. ADR)

05-06

Umsatzsteuer und Zoll

Gesetzesänderungen



Gaslieferungen

Senkung der Umsatzsteuer für Lieferungen von **Gas** über das Erdgasnetz auf 7 Prozent

ab 01.10.2022 bis Ende März 2024

Beachte: gilt auch für die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz

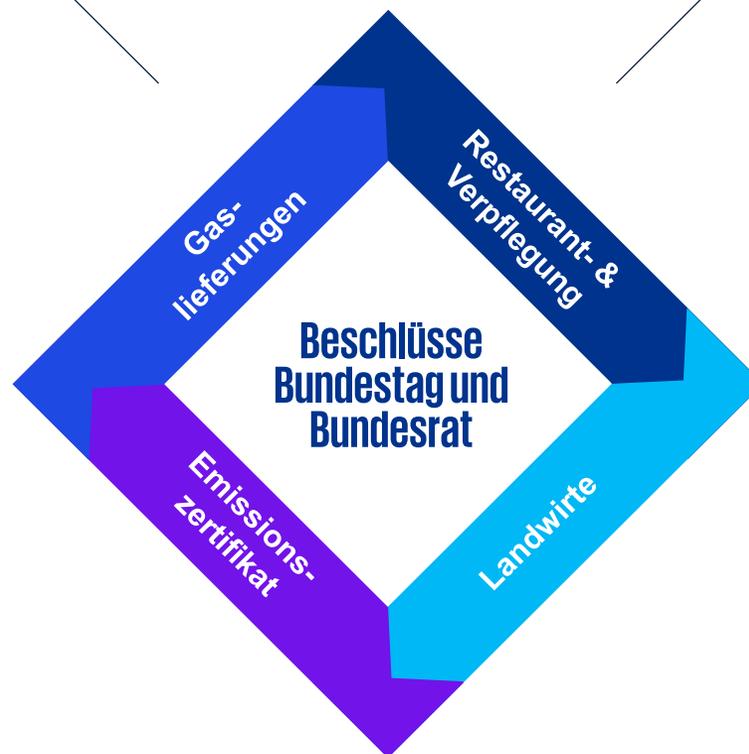
BMF-Schreiben vom 25.10.2022



Reverse-Charge-Verfahren

Übertragung von Emissionszertifikaten, die im nationalen System nach dem BEHG gehandelt werden → Anwendung Reverse-Charge-Verfahren

Achtes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Inkrafttreten: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Monats)



Restaurant- & Verpflegungsleistungen

Verlängerung der Absenkung der Umsatzsteuer für **Speisen in der Gastronomie** auf 7 Prozent bis Ende 2023

Ausnahme: Abgabe von Getränken

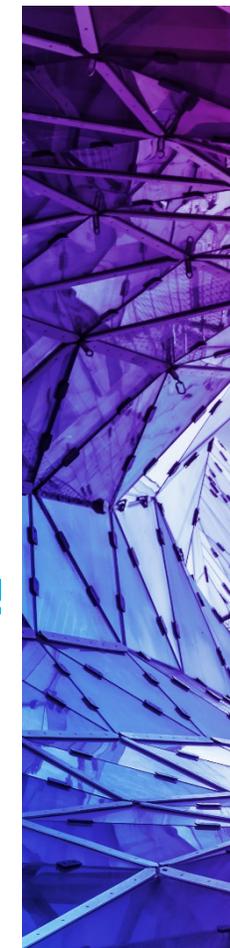
Achtes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

Vorsteuerpauschale für Landwirte

Absenkung der Vorsteuerpauschale für Landwirte ab 01.01.2023

Von 9,5% auf 9%

Achtes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen



Jahressteuergesetz 2022 (RegE vom 14.09.2022)

Photovoltaik-
anlagen



Nullsteuersatz (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 - 4 UStG–E): auf Lieferung, Einfuhr, i.g. Erwerb und Installation von **Photovoltaikanlagen** und Stromspeicher, ab 01.01.2023

Voraussetzung: Installation auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen, öffentlichen oder anderen Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten genutzt werden

Fiktion: Voraussetzung erfüllt, wenn installierte Bruttoleistung nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt

Vorsteuer-
Vergütungs-
verfahren



Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben

Keine Erstattung der gesondert in Rechnungen über i.g. Lieferungen gestellten Steuerbeträge im Vorsteuervergütungsverfahren, wenn Abnehmer die ihnen von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige USt-ID Nummer nicht angegeben haben (die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der i.g. Lieferung aber vorliegen)

Inkrafttreten: am Tag nach Verkündung des Gesetzes im BGBl.

Innergemein-
schaftliche
Lieferung -
ZM



Streichung von § 4 Nr. 1b Satz 2 UStG ab 01.01.2023

Klarstellung: Voraussetzungen für Vorliegen steuerfreier i.g. Lieferung gelten **unabhängig** von der in § 18a Abs. 10 UStG enthaltenen Berichtigungsfrist für Zusammenfassende Meldungen

Verpflichtung zur Abgabe richtiger & vollständiger ZM auch nach obiger Frist hinaus

Online-
zugang



Verbesserung des Onlinezugangs für Besteuerungszeiträume nach dem 31.12.2022

Umsetzung der Verpflichtung von Bund und Ländern bis spätestens 31.12.2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten

Insbesondere: elektronische Erklärung bei der **Fahrzeugeinzelbesteuerung**

Organschaft

EuGH, Schlussanträge C-269/20, C- 141/20; BFH, Urteil vom 01.02.2022, V R 23/21

Voraussetzungen:

- finanzielle
- wirtschaftliche
- organisatorische Eingliederung

Zukunft?

- Deutsche Regelung unionsrechtswidrig?
- Richtlinienkonforme Auslegung denkbar?
- Übergangsregelung?
- Kein Innenumsätze?



BFH, Urteil vom 01.02.2022, V R 23/21:

- **Wirtschaftliche** Eingliederung: durch gegenseitige wirtschaftliche Beziehungen eng miteinander verbunden
- Es müssen mehr als nur unerhebliche Beziehungen bestehen
- Vermietung von austauschbaren, von der Fläche her kleinen Büroräumen **nicht** ausreichend

EuGH Vorlagen C-141/20 und C-269/20:

Deutsche Umsetzung, welche den Organträger als alleinigen Steuerschuldner ansieht, unionsrechtswidrig?

Schlussanträge der Generalanwältin L. Medina vom 13.01.2022 bzw. 27.01.2022:

- **deutsche Regelung** zur Umsetzung der Sechsten Richtlinie **unionsrechtswidrig**, da sie vorsieht, dass der **Organträger der einzige Steuerpflichtige** ist
- Richtlinie: Mehrwertsteuerpflichten bestehen unabhängig voneinander für jede einzelne Person (d.h. unabhängig von der Mehrwertsteuergruppe)
- Mehrwertsteuergruppe dient ausschließlich der Vereinfachung der Behandlung der Mehrwertsteuer
- Steuerbehörden sollen eine einzige Umsatzsteuererklärung erhalten → Zusammenfassung der einzelnen Erklärungen der Steuerpflichtigen, die der Gruppe angehören
- Leistungen innerhalb der Mehrwertsteuergruppe sollen steuerbar sein (**keine Innenumsätze**)

EuGH, Urteil v. 8.09.2022, C-98/21 – Finanzamt R

Sachverhalt

- W-GmbH (W) erbringt gegenüber Tochter-GmbH & Co. KGs folgende Leistungen:
 - Buchführungs- und Geschäftsführungsleistungen für Tochter-GmbH & Co. KGs gegen Entgelt
 - Dienstleistungen (z.B. Architektenleistungen, statische Berechnungen, Planung etc.) als Gesellschaftsbeitrag.
Diese Dienstleistungen kaufte W zum Teil zu
- Tochter-GmbH & Co. KGs erbringen überwiegend vorsteuerabzugsschädliche Ausgangsleistungen (Errichtung und Veräußerung von Wohneinheiten und Bauobjekten)

Fragestellung

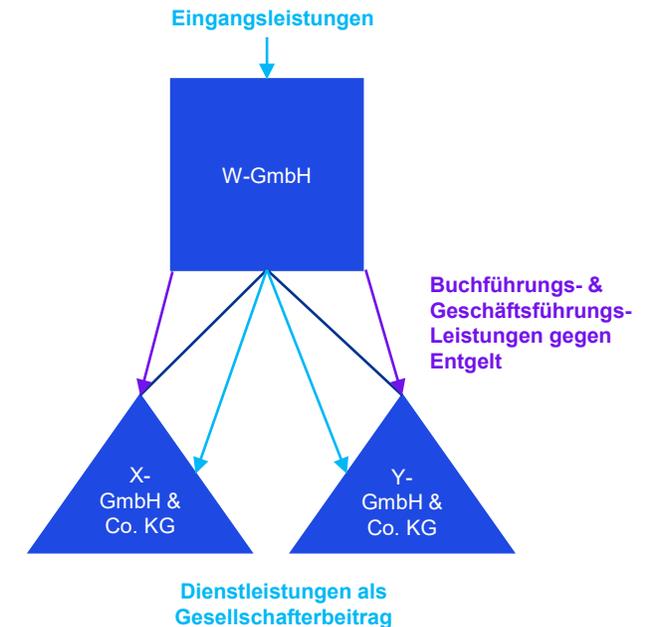
Ist W zum Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen im Zusammenhang mit den als Gesellschafterbeitrag an die Tochter-GmbH & Co. KGs geleisteten Dienstleistungen berechtigt?

Entscheidung

- Entgeltliche Buchführungs- und Geschäftsführungsleistungen stellen wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie dar
 - W ist insoweit Unternehmerin und aus damit im Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen zum Vorsteuerabzug berechtigt
- Streitgegenständliche Eingangsleistungen stehen hingegen im Zusammenhang mit Gesellschafterbeiträgen an Tochter-GmbH & Co. KGs
 - Zusammenhang vielmehr zum Halten von Gesellschaftsanteilen (keine wirtschaftliche Tätigkeit).
 - Da „unentgeltliche“ Weiterleitung durch W an Tochter-GmbH & Co. KGs besteht Zusammenhang mit deren vorsteuerabzugsschädlichen Tätigkeit.
 - Kein Vorsteuerabzug

Diskussionspunkte

- Ableitung von allgemeinen Grundsätzen im Hinblick auf Unternehmereigenschaft und Vorsteuerabzugsberechtigung von Holdinggesellschaften möglich/nötig?
- Umsatzsteuerliche Beurteilung von Sacheinlagen und Gesellschafterbeiträgen neu zu bewerten?



Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken (1/2)

BMF, Schreiben vom 20.10.2022

Grundsätze der Aufteilung der Vorsteuer bei gemischt genutzten Grundstücken

Anschaffungs-/ Herstellungskosten Gebäude

Grundsatz: **Aufteilungsschlüssel**

Die gesamten auf die AK oder HK des Gebäudes entfallenden Vorsteuerbeträge sind **einheitlich** – ohne vorherige Direktalloktion von Eingangsleistungen – in einen abziehbaren und einen nichtabziehbaren Teil **aufzuteilen**

Die Vorsteueraufteilung muss nach einem **sachgerechten Aufteilungsschlüssel** erfolgen

Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung

Grundsatz: **Direktalloktion**

Eingangsleistungen für die Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung bei gemischt genutzten Gebäuden sind nach den allgemeinen Grundsätzen zunächst – soweit möglich – **direkt** den zum Vorsteuerabzug berechtigenden bzw. diesen ausschließenden Ausgangsumsätzen **zuzuordnen**

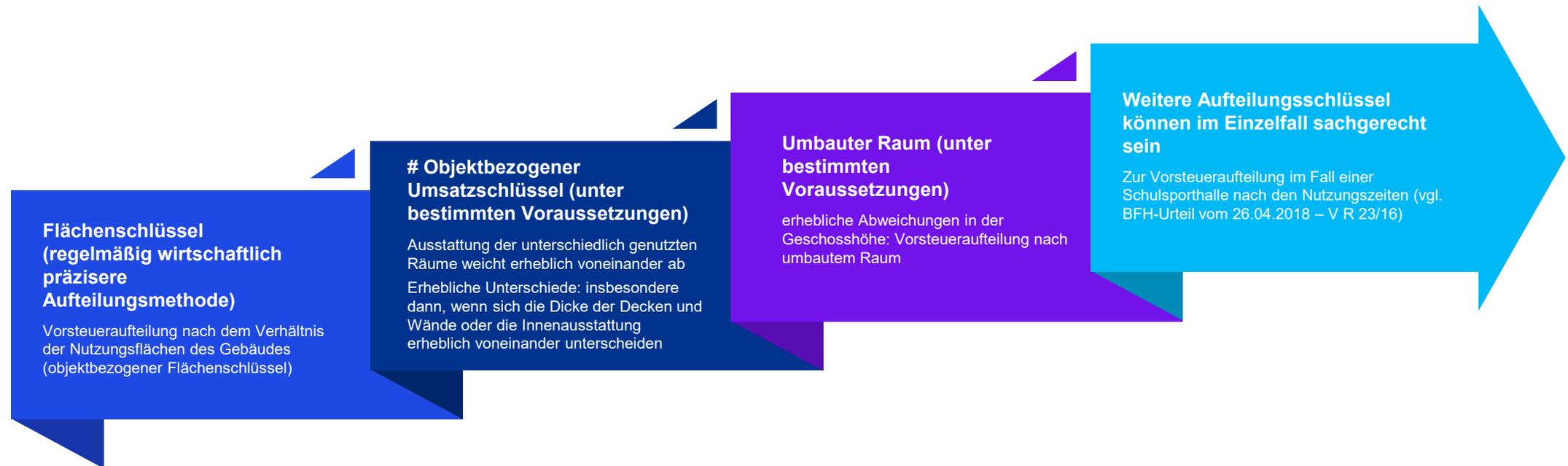
Verbleibende Vorsteuerbeträge sind sachgerecht aufzuteilen

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken (2/2)

BMF, Schreiben vom 20.10.2022

Sachgerechter Aufteilungsschlüssel:

Anderer Aufteilungsschlüssel als Gesamtumsatzschlüssel ist anzuwenden, wenn er präziseres Ergebnis liefert:



Kommen neben dem Gesamtumsatzschlüssel mehrere andere präzisere Aufteilungsschlüssel in Betracht, ist nicht zwingend die präziseste Methode anzuwenden. Die Entscheidung über den anzuwendenden präziseren Aufteilungsschlüssel obliegt in diesen Fällen dem Unternehmer; das Finanzamt kann diese Entscheidung allerdings daraufhin überprüfen, ob sie sachgerecht ist

VAT Identification Number Information System (V.I.S. SaaS)

(EU) Dienstleistungen

Nachweis der Unternehmereigenschaft bei Kunden bei grenzüberschreitenden (EU)-Dienstleistungen

Innergemeinschaftliche Lieferungen

Seit Januar 2020 ist eine korrekte USt-IdNr. eine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen



Zusammenfassende Meldung

Im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung muss die USt-IdNr. eines Geschäftspartners verpflichtend eingetragen werden.

Intrastat

Seit Januar 2022 muss die USt-IdNr. eines Geschäftspartners auch bei der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik (Intrastat) verpflichtend eingetragen werden.

Dokumentationspflicht

Unternehmer sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Richtigkeit und Gültigkeit der USt-IdNr. regelmäßig zu prüfen und dies zu dokumentieren

ESG im Bereich der indirekten Steuern

ESG im Bereich der indirekten Steuern

In vielen Unternehmen werden aktuell Maßnahmen im Bereich ESG umgesetzt und Anpassungen des Reportings auf neue Berichtspflichten erfolgen. Doch es bestehen auch Auswirkungen im Bereich der indirekten Steuern!



Environmental Taxes

Durch die Einführung von Plastiksteuern, einer Reform der Energiesteuerrichtlinie zur Förderung einer kohlenstoffarmen und energieeffizienten Wirtschaft, dem Brennstoffemissions-handelsgesetz (BEHG) und der geplanten Einführung von CBAM bestehen zum Teil bereits konkrete Maßnahmen im Bereich der indirekten Steuern

Vorhandensein relevanter Informationen

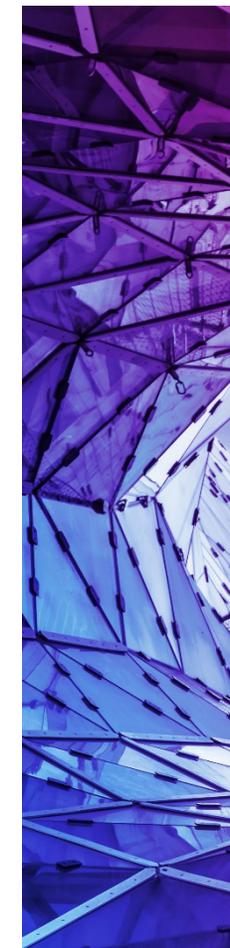
Die Einführung der Environmental Taxes führt auch in der Steuerabteilung zu neuen Nachweis- und Dokumentationspflichten. Somit ist sicherzustellen, dass die Steuerabteilung frühzeitig eingebunden wird, um z.B. den Anteil an nicht recyceltem Plastik ermitteln und eine zutreffende Besteuerung gewährleisten zu können

Maßnahmen in den Bereichen “E”, “S” und “G”

Daneben können auch Einzelmaßnahmen Auswirkungen auf indirekte Steuern haben, wie z.B. die Einführung von CO₂-Kompensationsmodellen, Einsparungen von CO₂ in der Pkw-Flotte, die Bereitstellung von Ladeboxen, Fahrrad-Leasing, Sportkursen für die Mitarbeiter und vieles mehr

Prozesse und Einbindung

Allen Maßnahmen und Gesetzesvorhaben ist gemein, dass es erforderlich ist als Steuerabteilung frühzeitig eingebunden zu sein. Nur so kann gewährleistet werden, dass relevante Informationen vorliegen bzw. die zutreffenden (umsatz-)steuerrechtlichen Schlussfolgerungen gezogen werden



Entgeltliche Garantiezusagen im Fokus der Finanzverwaltung

BMF-Schreiben vom 11.05.2021, 18.06.2021 und 18.10.2021

- Umsetzung BHF-Urteil von 2018: entgeltliche Garantiezusage eines Kfz-Händlers ist als eigenständige Leistung **umsatzsteuerbefreit**, unterliegt aber der **Versicherungsteuer**
- Dieser Grundsatz ist laut BMF jedoch branchenübergreifend für sehr unterschiedliche Fallkonstellationen anwendbar
- Betroffen sind also auch Industrie- und Handelsunternehmen, Dienstleister etc.
- Ausnahmen denkbar: Vollwartungsverträge, kein „gesondertes“ Entgelt etc.
- Ausgestaltung der Vertragsbedingungen von besonderer Bedeutung
- Ablauf der Übergangsfrist zum **31. Dezember 2022**

Mögliche Folgen

- Einschränkungen des Rechts zum Vorsteuerabzug (Vorsteuerzuordnung und -aufteilung, sog. „Vorsteuerschlüssel“)
- Zusätzliche umsatzsteuerliche Deklarations- und Compliance-Pflichten
- Neue versicherungsteuerliche Deklarations- und Compliance-Pflichten (Versicherungsteueranmeldungen, Aufzeichnungspflichten etc.)

Handlungsbedarf

- Betroffenheitsanalyse
- Versicherungsteuerrechtliche, versicherungsaufsichtsrechtliche und umsatzsteuerliche Analyse bestehender oder geplanter Vertragsverhältnisse
- Erfassung und Bewertung der Handlungsoptionen, Vertragsgestaltung
- Vorsteuerzuordnungs- und Vorsteueraufteilungskonzept („Vorsteuerschlüssel“)
- Integration des Themenkreises „Garantiezusagen“ bzw. „Versicherungsteuer“ in ein bestehendes Tax Compliance Management System („Steuerliches Internes Kontrollsystem“)

Trade & Customs – Hot Topics



BFH Urteil Hamamatsu

BFH-Urteil v. 17.5.2022 VII R 2/19 - Hamamatsu –

Zollwertrechtliche Behandlung von nachträglichen Verrechnungspreisanpassungen

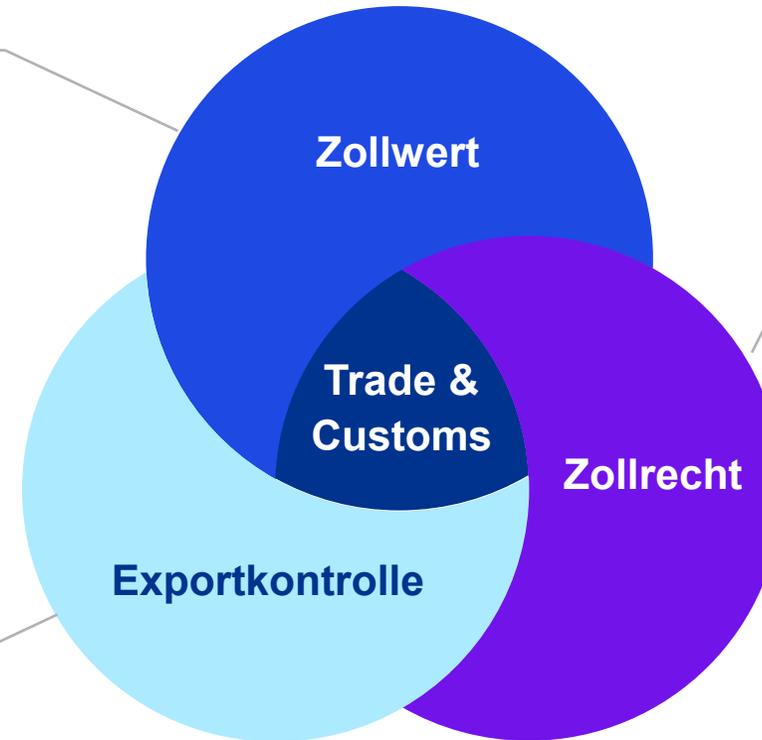
- Zollwertermittlung ist eine waren- und stichtagsbezogene Wertermittlung (gilt für alle Methoden)
- Änderungen der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nach dem Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung rechtfertigen keine Erstattung.
- Nachweispflicht bei einem Erstattungsantrag liegt beim Antragsteller
- nachträgliche Erhöhungen führen jedoch zu einer Nacherhebung durch die Zollbehörden.



Verschärfung der Sanktionen gegenüber Russland

Folgende Maßnahmen wurden mit dem 8. Sanktionspaket am 6.10.2022 eingeführt, u.a.

- Listung weiterer Personen & Organisationen
- weitere Ausfuhrverbote für Güter, u.a. für elektronische Komponenten, Chemikalien und Ersatzteile sowie Teile von zivilen Waffen
- Importverbote für u.a. Stahl, Stahlerzeugnisse, Zellstoff und Papier, bestimmte Maschinen, Kunststoffe
- Preisobergrenze für russisches Öl



Zollkodexreform

Ziel der Revision ist eine einheitliche Anwendung der Zollvorschriften in der EU, sowie effiziente und verschlankte Prozessen für Unternehmen und Zollverwaltungen durch

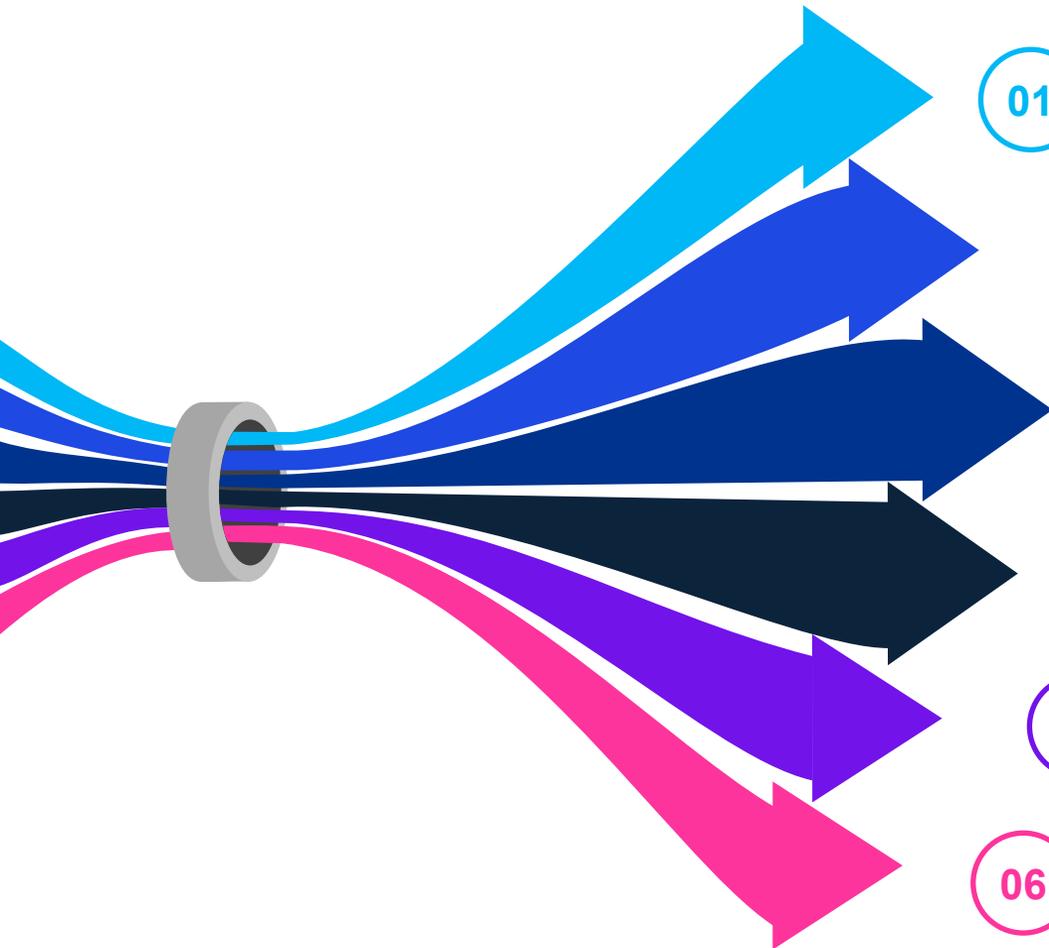
- einheitliche IT-Infrastruktur ("IT-Union")/Digitalisierung
- konsequente Umsetzung von bereits gesetzlich verankerten Vereinfachungen für AEO-Unternehmen, wie self-assessment und Zentrale Zollabwicklung

Öffentliche Konsultation wurde Mitte September abgeschlossen. Die Annahme der Kommission wird im 4. Quartal 2022 erwartet.

05-07

Natürliche Personen und Lohnsteuer

Natürliche Personen und Lohnsteuer – Überblick



01

Inflationsausgleichsgesetz:

Einkommensteuertarife; Kindergeld/Kinderfreibeträge;
Unterhaltshöchstbetrag

02

Jahressteuergesetz 2022: Förderung des Ausbaus von
Photovoltaikanlagen; Homeoffice-Pauschale; Häusliches
Arbeitszimmer; Sparer-Pauschbetrag; Ehegattenübergreifender
Verlustausgleich

03

**Weitere steuerliche und ausgewählte nichtsteuerliche
Maßnahmen im Überblick:** u.a. Entfernungspauschale für
Fernpendler; Erhöhung Arbeitnehmer-Pauschbetrag; Zuschuss
(“Inflationsausgleich) von Arbeitgebern

04

Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezüge:
BMF, Schreiben vom 15.03.2022

05

Weitere Verwaltungsanweisungen im Überblick:
Lohnzahlungszeitraum, R 39b.5 Abs. 2 Satz 4 LStR-E (2023);
Mitarbeiterbeteiligungen (BMF, Schreiben vom 16.11.2021)

06

Urteil des BSG zur Sozialversicherung (Keine Beitragsfreiheit bei Entgeltumwandlung)

Inflationsausgleichsgesetz – weitere Themen

01

Erhöhung Kindergeld

Das Kindergeld soll ab 2023 in einem Schritt erhöht werden (§ 66 EStG):

	Bisher	Ab 2023
1. Kind	219	250
2. Kind	219	250
3. Kind	227	250
4. Kind	250	250

02

Erhöhung Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag (§ 32 Absatz 6 EStG) soll für jeden Elternteil

- rückwirkend im Jahr 2022 von 2.730 € auf 2.810 €,
- im Jahr 2023 von 2.810 € auf 3.012 €,
- im Jahr 2024 von 3.012 € auf 3.192 € angehoben werden.

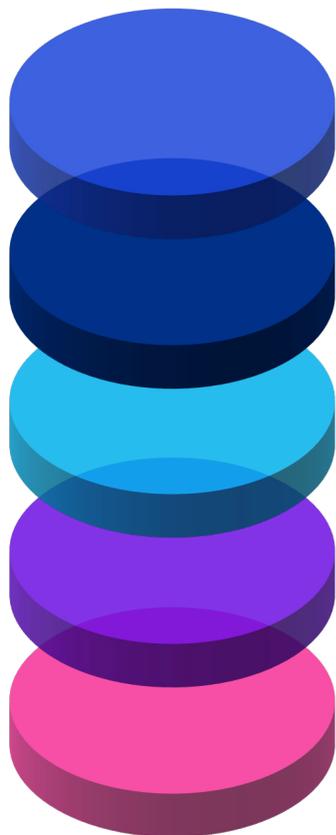
03

Anhebung Unterhaltshöchstbetrag

Der Unterhaltshöchstbetrag soll für 2022 von 9.984 € auf 10.347 € angehoben werden (§ 33a EStG).

Jahressteuergesetz 2022

Aktueller Stand: Stellungnahme Bundesrat vom 28.10.2022



01

Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen mit Wirkung zum 01.01.2023

- **Ertragsteuerbefreiung** für Einnahmen aus bestimmten kleineren Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG-E)
- **Nullsteuersatz** für Lieferung, ig Erwerb, Einfuhr und Installation von bestimmten kleineren Photovoltaikanlagen und Stromspeichern (§ 12 Abs. 3 UStG-E)

02

Homeofficepauschale

Homeoffice-Pauschale i.H.v. 5 Euro pro Tag wird dauerhaft gewährt

- Höchstbetrag von 600 € wird auf 1.000 € pro Jahr erhöht (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG-E)
- **Anwendung** ab dem **01.01.2023** (§ 52 Abs. 6 Satz 12 EStG-E)

03

Häusliches Arbeitszimmer

- Umwandlung des bisherigen Höchstbetrages der abzugsfähigen Aufwendungen von 1.250 € in **Pauschbetrag** gleicher Höhe (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG-E); **Anwendung** ab dem **01.01.2023** (§ 52 Abs. 6 Satz 12 EStG-E)

04

Kapitalerträge

- Anhebung Sparer-Pauschbetrag ab **01.01.2023** auf 1.000/2.000 € (zuvor 801/1.602 €) (§ 20 Abs. 9 EStG-E, Art. 30 Abs. 6 JStG 2022-E)
- **Ehegattenübergreifender Verlustausgleich**: Verrechnung positiver und negativer Kapitalerträge erstmals im **Veranlagungszeitraum 2022** (§§ 20 Abs. 6 Satz 3, 52 Abs. 1 EStG-E).

05

Altersvorsorgeaufwendungen/Ausbildungsfreibetrag

- Vollständiger Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben ab **01.01.2023** (§ 10 Abs. 4 Satz 2 EStG-E)
- Erhöhung des Ausbildungsfreibetrags von 924 auf 1.200 € ab **01.01.2023** (§ 33a Abs. 2 EStG)



Weitere Maßnahmen im Überblick

01

Entfernungspauschale für Fernpendler

- Anhebung der **Entfernungspauschale** für Fernpendler **ab dem 21. Kilometer** (um 3 Cent) auf 38 Cent (§ 9 Abs. 1 Satz 3 EStG)
- Rückwirkende Anwendung zum **01.01.2022** befristet bis 2026
- Eingeführt durch Steuerentlastungsgesetz 2022; Verkündung (27.05.2022)

02

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

- Anhebung Arbeitnehmer-Pauschbetrag (um 200 Euro) auf **1.200 €** (§ 9a Satz 1 Nr. 1a EStG)
- Rückwirkende Anwendung zum **01.01.2022**
- Eingeführt durch Steuerentlastungsgesetz 2022; Verkündung (27.05.2022)

03

Kurzarbeitergeld

- Verlängerung der **Sonderregelungen** für das **Kurzarbeitergeld** bis zum **31.12.2022**
- Eingeführt durch Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung vom 22.06.2022

04

Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen

- Steuer- und sozialabgabenfreier Zuschuss (**„Inflationsausgleich“**) von Arbeitgebern an Arbeitnehmer von **bis zu 3.000 € ab 26.10.2022**
- Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz; Verkündung (25.10.2022)

05

Minijob und Midijob-Grenzen

- Anhebung der **Minijob-Grenze** auf **520 €** (zuvor 450 €) ab dem **01.10.2022**
- Anhebung der **Midijob-Grenze** auf monatlich **1.600 €** (zuvor 1.300 €) ab dem **01.10.2022**
 - Eingeführt durch Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn; Verkündung (28.06.2022)
- Geplante Anhebung der **Midijob-Grenze** auf monatlich **2.000 €** (zuvor 1.600 €) ab dem **01.01.2023**
 - Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Übergangsbereichs; Zustimmung Bundesrat vom 28.10.22



Sachbezüge

BMF, Schreiben vom 15.03.2022: Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezüge



Anpassung an neue Freigrenze

Bis 31.12.2021: 44 €

Ab 01.01.2022: 50 €



Definition Geldleistung

Ergänzung um Gutscheine/Geldkarten, die (a) für den Erwerb von Kryptowährungen verwendet werden können, (b) ausschließlich berechtigen, sie gegen andere Gutscheine oder Geldkarten einzulösen (z. B. Gutscheinportale)



Definition Sachbezug

Ergänzungen bei der Ausgabe von Gutscheinen und Geldkarten



Steuerbefreiung des § 3 Nr. 50 EStG

für durchlaufende Gelder und Auslagenersatz: Beispiel Rahmenprogramm zu einer betrieblichen Fortbildung

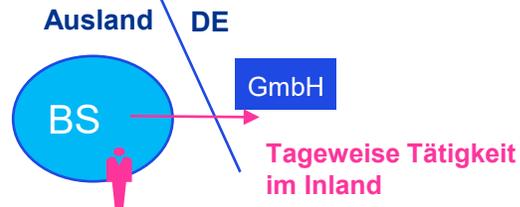


Überarbeitung und Ersetzung des BMF Schreibens vom 13.04.2021

Anwendung der Lohnsteuertagestabelle – Änderung der LStR

Praxisbeispiel

Beispiel:



- Arbeitnehmer (Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland), angestellt bei ausländischer Betriebsstätte
- Tageweise Tätigkeit im deutschen Stammhaus, kein voller Monat
- Steuerpflicht in D für tageweise Tätigkeit (keine Anwendung der 183-Tage Regel)
- Besteuerung:
 - **Bis 31.12.2022:** Anwendung Lohnsteuer-Monatstabelle
 - **Ab 01.01.2023:** Anwendung Lohnsteuer-Tagestabelle,

Hinweis:

Gilt auch bei Tätigkeit für mehrere rechtlich eigenständige Gesellschaften innerhalb des Konzerns in verschiedenen Staaten, sofern nach den Regelungen des maßgebenden DBA das Besteuerungsrecht jeweils den entsprechenden Tätigkeitsstaaten zugewiesen wird

Ggf. Reduzierung der nachteiligen Effekte aus der Tagestabelle durch Veranlagung zur Einkommensteuer möglich:

- Arbeitnehmer aus EU/EWR → Veranlagungsoption → Progressionsvorbehalt & Jahrestabelle → Günstigerprüfung erforderlich
- **Aber:** Arbeitnehmer aus **Drittland** (z.B. business commuters aus UK) → **keine** Veranlagungsoption → bleibt bei Tagestabelle

Beachte:

Nach dem Wortlaut der Richtlinienergänzung keine Beschränkung auf grenzüberschreitende Mitarbeiterereinsätze. Daher ist es denkbar, dass eine Berücksichtigung der Tagestabelle auch bei anderen Sachverhaltskonstellationen, in denen keine Steuerpflicht während des gesamten Kalendermonats besteht, durch die Finanzverwaltung als anwendbar erachtet wird:

→ z.B. Entfall der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Elternzeit, Kurzarbeit

Sozialversicherung

BSG, Urteil vom 23.02.2021, B 12 R 21/18 R



Steuerrecht

Das Steuerrecht erfordert für die Steuerfreiheit oder Pauschalierung von geldwerten Vorteilen eine Gewährung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn nur in bestimmten gesetzlich definierten Fällen
Für übrige Sachverhalte führen auch Entgeltumwandlungen zu einer steuerlichen Begünstigung



Bundessozialgericht

Beitragsfreiheit für steuerfreie einmalige und laufende Einnahmen nur wenn diese zusätzlich gewährt werden, d.h. zum arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitslohn hinzukommen

Keine Beitragsfreiheit bei Entgeltumwandlung (auch bei teilweisem Ersatz für den vorherigen Entgeltverzicht) (Urteilsfall: Tankgutscheine und Werbeeinnahmen)

Abkehr von früherer Auffassung der Sozialversicherungsträger



Spitzenorganisationen der Sozialversicherung

Für Sozialversicherungszwecke wird hinsichtlich der Definition der Zusätzlichkeit ebenfalls auf die steuerliche Definition aus § 8 Abs. 4 EStG abgestellt, so dass diesbezüglich künftig Gleichlauf zwischen Steuer- und Beitragsrecht besteht

Beitragsfreiheit setzt allerdings immer eine zusätzliche Gewährung voraus, auch wenn dies steuerlich nicht erforderlich ist

→ **Verschärfung der Rechtslage**



Handlungsempfehlung

Überprüfung aller Entgeltumwandlungsmodelle hinsichtlich sozialversicherungsrechtlicher Risiken

Geltung für Entgeltabrechnungszeiträume ab 1. Januar 2022

Beispiel

Arbeitgeber stellt Mitarbeitern Smartphones / Tablets zur beruflichen und privaten Nutzung zur Verfügung. Die Geräte verbleiben im Eigentum des Arbeitgebers und werden lediglich zur Nutzung an die Mitarbeiter überlassen. Mitarbeiter müssen für die Geräte einen Eigenanteil entrichten. Dieser Eigenanteil wird im Wege der Entgeltumwandlung aus dem Bruttolohn erbracht

Steuerrecht:

Die Überlassung der Geräte ist nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei, da es sich um betriebliche Geräte handelt. Ein Zusätzlichkeitserfordernis besteht nicht; der Lohnsteuer unterliegt nur der um die Entgeltumwandlung geminderte Bruttolohn

Sozialversicherung:

Trotz Steuerfreiheit keine Beitragsfreiheit, da sozialversicherungsrechtlich generell die Zusätzlichkeit verlangt wird. Der Verbeitragung unterliegt der ungekürzte Bruttolohn vor Entgeltumwandlung

05-08

Digitalisierung im Steuerrecht

Weiterentwicklung der GoBD

Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme

7. November 1995 : Die GoBS sind von der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV) ausgearbeitet und durch ein Schreiben des BMF 1995 bekannt gegeben worden. Sie konkretisieren bzw. stellen Regeln für die Buchführung mittels Datenverarbeitungssystemen auf

Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

16. Juli 2001: Die GDPdU enthalten Regeln zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen und zur Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen bei Betriebsprüfungen.

Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung

22. Januar 2009: Bei diesem Fragen- und Antworten-Katalog handelt es sich um eine Orientierungshilfe für die Anwendung des Datenzugriffsrechts.

BMF-Schreiben vom 14. November 2014 (GoBD)

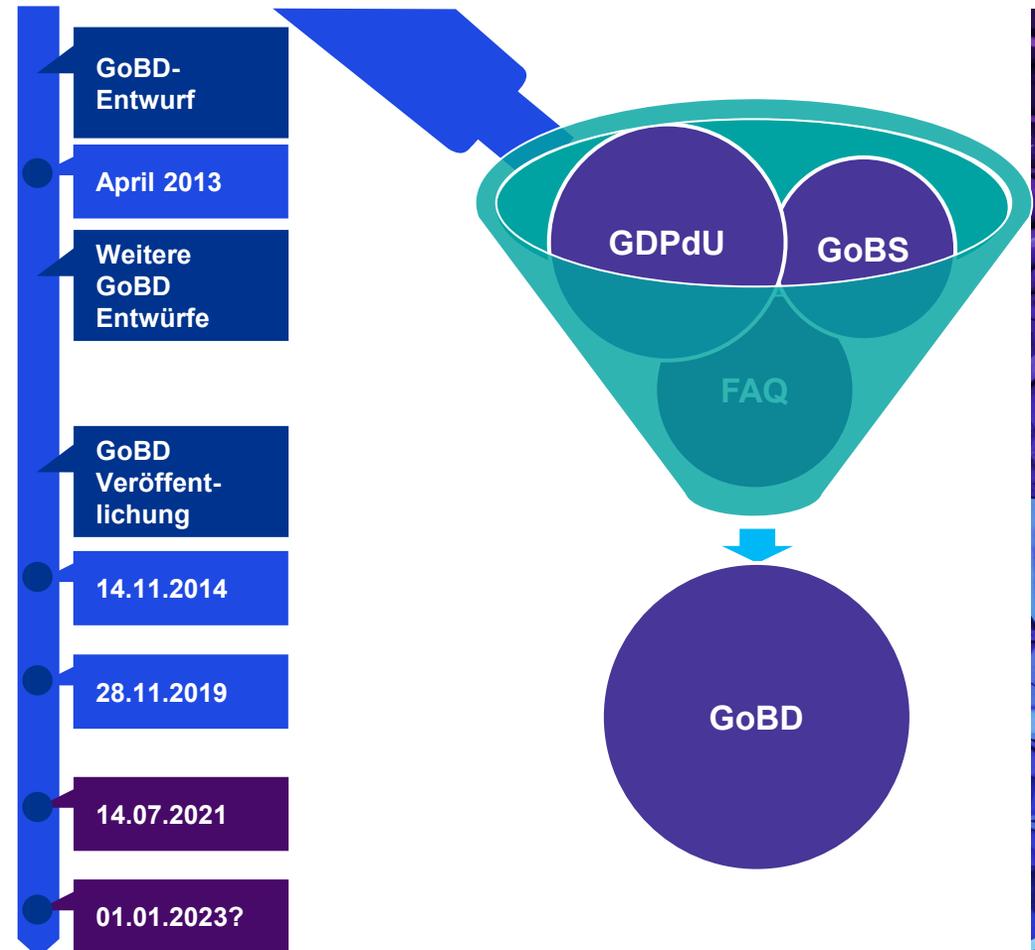
- Zusammenfassung der GoBS, GDPdU und des Fragen- und Antwortenkatalogs der Finanzbehörden zum Datenzugriffsrecht.
- Inhalte: Anpassung an moderne Buchführungssysteme, neue Vorgaben, Klarstellungen und Erleichterungen

Novellierung GoBD vom 28.11.2019

Insbesondere Anpassungen im Bereich des mobilen Scannens und des ersetzenden Konvertierens

IDW PH 9.860.4

Geszentwurf [...] zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts



Datenzugriff im Sinne der GoBD

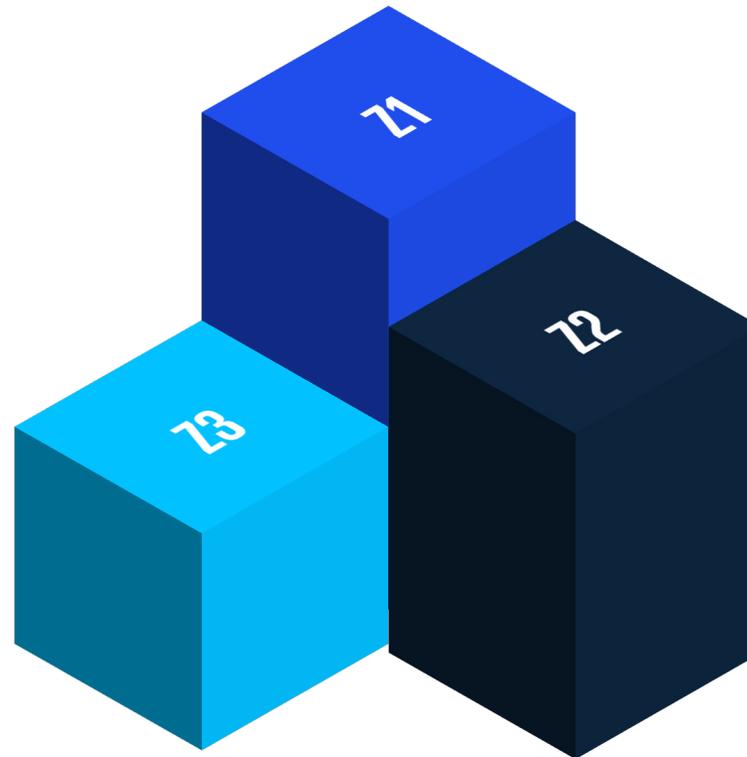
Datenzugriff gemäß § 146, § 147 und § 200 AO

Zweck

Rationalere und zeitnahe Betriebsprüfung, Anpassung an moderne Buchführungssysteme, Maschinelle Auswertung (Volltextrecherche und/oder technisch unterstützte Prüfungsschritte)

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Nur im Rahmen steuerlicher Außenprüfung, Nur steuerrelevante Daten



Z1 – Unmittelbarer Zugriff

Betriebsprüfer nutzt selbst das DV-System des Steuerpflichtigen zur Einsicht und Auswertung (Nur Lesezugriff!)

Z2 – Mittelbarer Zugriff

Auswertungen durch Steuerpflichtigen nach den Vorgaben der BP auf eigenem System

Z3 – Datenträgerüberlassung

Aushändigung der Daten auf Datenträgern an BP und Auswertung auf DV-System des Betriebsprüfers

Aktuelle Entwicklung: Gesetzentwurf zur Umsetzung von DAC7 und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

- Einführung einer Verordnungsermächtigung für das BMF zur Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen (§ 147b AO-E)
- Beweiskraft der Buchführung (§ 158 AO-E): Die grundsätzliche Vermutung der Richtigkeit der Buchführung wird aufgehoben, soweit die Finanzverwaltung digitale Schnittstellen bestimmt hat, die Aufzeichnungen aber nicht gemäß diesen Vorgaben zur Verfügung gestellt werden.

05-09

**Zu beachtende Fristen
zum Jahresende –
Auswahl**

Fristen zum Jahresende – auf den Punkt gebracht

01

Degressive AfA

- Befristet für bewegliche Wirtschaftsgüter des AV, die bis zum 31.12.2022 angeschafft oder hergestellt werden (§ 7 Abs. 2 EStG)
- Bis zu 25% pro Jahr, höchstens das 2,5-fache der linearen AfA
- Vorteilhaft bei WG mit Nutzungsdauer von > 4 Jahre; z.B. Pkw-Fuhrpark (6 Jahre lt. amtlicher AfA-Tabelle), Mobilfunkgeräte (5 Jahre lt. amtlicher AfA-Tabelle)



02

AfA Wohnimmobilien, Nachweis kürzere RND

- Abschaffung Nachweismöglichkeit kürzere Restnutzungsdauer (letztmalig für VZ 2022)
- i.Z.m. Anhebung AfA-Satz auf 3% für nach dem 30.06.2023 fertiggestellte Wohnimmobilien, bisher 2% bzw. 2,5% (§ 7 Abs. 4 EStG)

03

Corona-Hilfen

- Einheitliche Schlussabrechnungsfrist 30.06.2023
- Eintragungspflicht Transparenzregister: Eintragung muss bis spätestens zur Abgabe der Schlussabrechnung erfolgt sein
- Verletzung Verpflichtung bedeutet Risiko der Rückzahlung der Coronahilfen

Fristen zum Jahresende – auf den Punkt gebracht

04

Währungskursverluste bei Körperschaften

Ab 01.01.2022 abziehbar gem. § 8b Abs. 3 Satz 6 KStG



05

Verlustnutzung

- Erweiterter Verlustrücktrag – Wahlrecht auf Verlustrücktrag auf bis zu 2 vorangegangene Veranlagungszeiträume (§ 10d EStG)
- Anhebung des Verlustrücktrags auf 10 Mio. EUR (20 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung), befristete Anhebung für die VZ 2022-2023, ab VZ 2024 gelten bisherige Obergrenzen

06

Wegzugsbesteuerung (§ 6 AStG)

- Letztmalige Anwendung der Altfassung für VZ 2021!
- Ab VZ 2022 gilt Neufassung

Fristen zum Jahresende – auf den Punkt gebracht

07

Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 ff. AStG)

- Letztmalige Anwendung der Alfassung für VZ 2021!
- Ab VZ 2022 gilt Neufassung



08

Registerfälle

- Anwendungsbereich beschränkte Steuerpflicht bis 31.12.2021: nur bei Zahlungen an nahestehende Personen (alle)
- In 2022: bei Zahlungen an nahestehende Personen (alle) und fremde Dritte (nur nicht-kooperative Steuerhoheitsgebiete)
- Ab 2023: nur Zahlungen an nahestehende Personen und fremde Dritte in nicht-kooperativen Steuerhoheitsgebiete

09

Steueroasenabwehrgesetz/Verordnung

- Inkrafttreten am 24.12.2021, grundsätzliche Anwendung ab 01.01.2022
- Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung ab 2022 für Länder, die in 2021 auf die Liste der nicht-kooperativen Staaten aufgenommen wurden (§§ 9, 10 Steueroasenabwehrgesetz)
- Neufassung des § 10 („Quellensteuermaßnahmen“) durch das JStG 2022, Anwendung ab 2022 vorgesehen

Fristen zum Jahresende – auf den Punkt gebracht

10

Funktionsverlagerungsverordnung

- Letztmalige Anwendung der Altfassung für VZ 2021!
- Ab VZ 2022 gilt Neufassung, Änderungen betreffen Anpassungen an das AbzStEntModG



11

Grunderwerbsteuer, Nachbehaltensfrist

- Verlängerung der Nachbehaltensfrist in § 5 Abs. 3 Satz 1 GrEStG von 5 auf 10 Jahre, JStG 2022
- Rückwirkendes Inkrafttreten bereits zum 01.07.2021!

12

Grundsteuer-Reform

- Bisherige Einheitswerte bis zum 31.12.2024 weiterhin für die Besteuerung maßgeblich, Erstbewertung nach den Neuregelungen auf den Stichtag 01.01.2022
- Elektronische Abgabe einer Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte bis zum 31.01.2023 erforderlich (§ 228 BewG)
- Neue Grundsteuerwerte sollen erstmals für die Besteuerung in 2025 gelten

Fristen zum Jahresende – auf den Punkt gebracht

13

Verlängerung Reinvestitionsfristen

- § 6b EStG und R 6.6 EStR: Fristende in dem nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.01.2024 endenden Wirtschaftsjahr
- § 7g EStG: Investitionsfrist bis 2023 verlängert (bisher Ablauf in 2022)



14

Abzinsung Verbindlichkeiten

- Streichung Abzinsungspflicht unverzinslicher Verbindlichkeiten erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 enden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG)
- Freiwillige Anwendung auf Antrag (formlos) für alle noch nicht bestandskräftigen VZ möglich

15

Fristverlängerungen

- Gestaffelte Verlängerung der Abgabefrist für Steuererklärungen für VZ 2020-2024 für Beraterfälle sowie VZ 2020-2023 für nicht beratene Fälle
- Jeweils entsprechende Verlängerung der zinsfreien Karenzzeit für VZ 2020-2024 sowie der Fristen für Verspätungszuschläge
- Verlängerung der Fristen zur Anpassung von nachträglichen Vorauszahlungen zur Vermeidung von Verzinsung nach § 233a AO für die VZ 2020-2024

05-10

**Wichtige anhängige
Verfahren
BVerfG/EuGH**

Wichtige anhängige Verfahren beim BVerfG/EuGH – Auswahl

2 BvL 19/17: § 8c KStG bei Übertragungen > 50%

Vorgehend: Finanzgericht Hamburg, Vorlagebeschluss vom 29.8.2017 (2 K 245/17)

2 BvL 1/16: Zinsschranke (§§ 4h EStG, 8a KStG)

Vorgehend: BFH, Entscheidung vom 14.10.2015 (I R 20/15)

2 BvL 8/13: Übertragung von WG zwischen beteiligungsidentischen PersGes zum BW (§ 6 Abs. 5 Satz 3 EStG)

Vorgehend: BFH, Beschluss vom 10.4.2013 (I R 80/12)



2 BvL 6/22: Vereinbarkeit der Abgeltungsteuer mit Art. 3 Abs. 1 GG (§ 32d Abs. 1 EStG i.V.m. § 43 Abs. 5 EStG)

Vorgehend: FG Niedersachsen, Vorlagebeschluss vom 18.3.2022 (7 K 120/21)

2 BvL 19/14: Mindestbesteuerung (§ 10d EStG) bei Definitiveffekten (d.h. endgültiger Wegfall der Verluste z.B. aufgrund § 8c KStG)

Vorgehend: BFH, Beschluss vom 26.2.2014 (I R 59/12)

2 BvL 22/17: Abzinsung von Pensionsrückstellungen mit 6% (§ 6a EStG)

Vorgehend: FG Köln, Beschluss vom 12.10.2017 (10 K 977/17)

05-11

**Anhang: Ausgewählte
Gesetzgebungsverfahren
im Überblick**

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

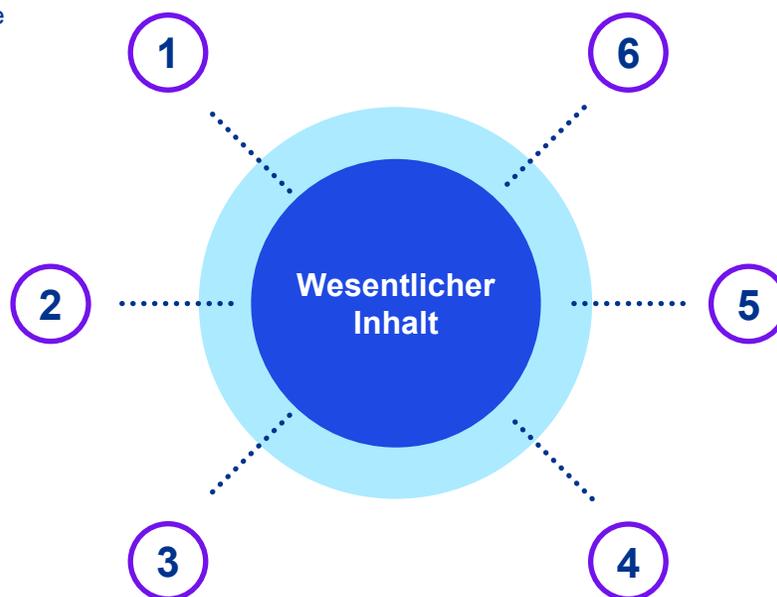
Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)

Stand: Abgeschlossen, Verkündung BGBl. (22.06.2022)

- **Dauerhafte Ausweitung Verlustrücktrag** auf 2 Jahre
- **Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung (10 Mio. €) bis Ende 2023**; Ab 2024: wieder alte Betragsgrenze von 1 Mio. €

Fristverlängerung für steuerbegünstigte (Re-)Investitionen (§§ 6b und 7g EStG) um jeweils ein weiteres Jahr

- **Verlängerung Homeoffice-Pauschale** (5 € pro Tag, max. 600 € im Jahr) um ein Jahr bis 31.12.2022
- **Verlängerung der degressiven AfA** als Alternative zur linearen AfA (Anschaffung/Herstellung nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2023)



Ausweitung Steuerfreiheit Pflegebonus

zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt in der Zeit vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2022; Steuerfreiheit bis zu einem Betrag von 4.500 €

Weitergehende **Verlängerung Abgabefristen Steuererklärungen**

Streichung Abzinsungspflicht unverzinslicher Verbindlichkeiten

Aktueller Stand: Stellungnahme Bundesrat vom 28.10.2022 zum Regierungsentwurf vom 14.09.2022



Immobilien

- einheitlicher AfA-Satz (3 %) für Wohngebäude und Abschaffung der Nachweismöglichkeit einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer
- Verlängerung Nachbehaltensfrist in § 5 Abs. 3 Satz 1 GrEStG von fünf auf zehn Jahre; rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.07.2021



Beschränkte Steuerpflicht bei „Registerfällen“

weitgehende Abschaffung für die Zukunft und rückwirkende Abschaffung für Drittlizenzen



Homeoffice

- Dauerhafte Entfristung der Homeoffice-Pauschale i.H.v. 5 Euro pro Tag und Anhebung des maximalen Abzugsbetrags von 600 Euro auf 1.000 € pro Jahr (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG-E)
- Häusliches Arbeitszimmer: Umwandlung des bisherigen Höchstbetrages der abzugsfähigen Aufwendungen von 1.250 € in Pauschbetrag gleicher Höhe (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG-E)



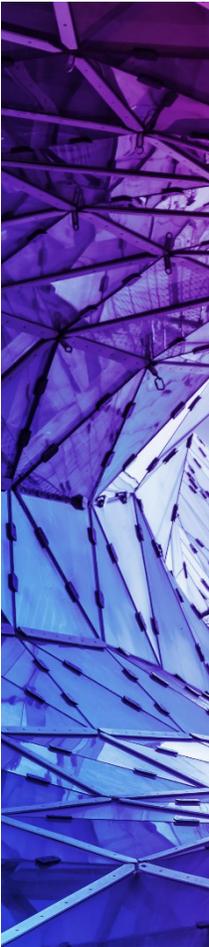
Kapitalerträge

- Anhebung Sparer-Pauschbetrag ab 2023 auf 1.000/2.000 € (von 801/1.602 €)
- Ehegattenübergreifender Verlustausgleich in der Einkommensteuerveranlagung ab 2022: Verrechnung positiver und negativer Kapitalerträge



Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen mit Wirkung zum 01.01.2023

- Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen aus bestimmten kleineren Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG-E)
- Nullsteuersatz Umsatzsteuer für Lieferung, innergemeinschaftlichen Erwerb, Einfuhr und Installation von bestimmten kleineren Photovoltaikanlagen und Stromspeichern (§ 12 Abs. 3 UStG-E)



Aktueller Stand: Stellungnahme Bundesrat vom 28.10.2022 zum Regierungsentwurf vom 14.09.2022



Kapitalertragsteuer

- **Crowdfunding:** Vereinheitlichung bei den verschiedenen in der Praxis vorkommenden Varianten (Darlehen i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 7 EStG)
- **Kryptowertpapiere:** Steuerabzug durch depotführende Stelle oder, sofern kein Intermediär vorhanden, durch registerführende Stelle (Kryptowertpapierregister)



Umsatzsteuer – Umsetzung Richtlinie (EU) 2020/284

- (Aufzeichnungs-)Pflichten für Zahlungsdienstleister bei grenzüberschreitenden Zahlungen, die je Kalendervierteljahr mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen an denselben Zahlungsempfänger tätigen
- ab 2024



Altersvorsorgeaufwendungen

Abzug als Sonderausgaben zu 100 % ab 2023 (Umsetzung Koalitionsvertrag und BFH X R 20/19, 33/19)



Abgabenordnung

- Aufbau direkter Auszahlungsweg für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer, insb. mit Blick auf das geplante Klimageld (§ 139b AO-E)
- Mitteilung der Kontonummern an das BZSt durch Familienkasse, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder Kreditinstitute (im Auftrag des Kontoinhabers); Zeitpunkt wird durch BMF bestimmt und bekanntgemacht



Entlastungspaket Ukraine-Krieg

Steuerliche Maßnahmen und ausgewählte nichtsteuerliche Maßnahmen im Überblick (Haken = umgesetzt bzw. vom Bundestag beschlossen)

01

Unternehmenssteuern

- Bereits jetzt Beginn der nationalen Umsetzung der international vereinbarten Mindestbesteuerung (auch ohne Einigung in EU)
- Verlängerung des sogenannten **Spitzenausgleichs** bei den Strom- und Energiesteuern um ein weiteres Jahr



02

Arbeitgeber/Lohnsteuer

- Steuer- und sozialabgabenfreier **Zuschuss** ("Inflationsausgleich") von Arbeitgebern an Arbeitnehmer von bis zu 3.000 €
- Verlängerung der Sonderregelungen für das **Kurzarbeitergeld** über den 30.09.2022 hinaus
- Anhebung der **Midi-Job-Grenze** auf monatlich 2.000 € ab dem 01.01.2023.



03

Umsatzsteuer

- Verlängerung der Absenkung der Umsatzsteuer für **Speisen in der Gastronomie** auf 7 Prozent
- Senkung der Umsatzsteuer für **Gaslieferungen** über das Erdgasnetz **und Wärme** über ein Wärmenetz auf 7 Prozent befristet bis Ende März 2024.



04

Natürliche Personen

- Abbau der **Kalten Progression** ab dem 01.01.2023
- Volle steuerliche Absetzung der **Rentenbeiträge** ab dem 01.01.2023
- Entfristung und Verbesserung der **Home-Office Pauschale**
- Erhöhung **Kindergeld** in einem Schritt bereits zum 01.01.2023



05

Energiemarkt

- Abschöpfung von „**Zufallsgewinnen**“ von Energieunternehmen: **Erlös- bzw. Preisobergrenzen** für besonders profitable Stromerzeuge
- **Solidaritätsbeitrag** für Überschussgewinne im **fossilen** Sektor
- **Strompreisbremse** und Dämpfung des Anstiegs der **Netzentgelte**
- Verschiebung der für 2023-2025 anstehenden Erhöhungen des **CO2-Preises** um jeweils ein Jahr

06

Unternehmenshilfen

- Verlängerung und teilweise Erweiterung der bestehenden **Hilfsprogramme** für Unternehmen bis zum 31.12.2022: KfW Sonderprogramm UBR, Bund-Länder-Bürgschaftsprogramme, Energiekostendämpfungsprogramm, Margining-Finanzierungsinstrument, Eigen- und Hybridkapitalhilfen
- Hilfsprogramme (Härtefallregelung) für bestimmte Bereiche (finanzielle Belastungen trotz Strom- und Gaspreisbremse)



Vielen Dank

Ihre Ansprechpartner



Carsten Döring

Partner, Tax
T +49 431 31040 - 555
cdoering@kpmg.com

KPMG AG Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft
Sell-Speicher
Wall 55
24103 Kiel



Dr. Claudia Dahle

Partnerin, Tax
T +49 40 32015 - 4457
cdahle@kpmg.com

KPMG AG Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft
Sell-Speicher
Wall 55
24103 Kiel